Entwurf

Stand: 2016

Castingsport Bestimmungen des Deutschen Angelfischerverbandes e.V.

Teil 1:	Allgemeines	(Ausgabe 2016)
Teil 2:	Internationale Castingsport Wettkampfbestimmungen (ICW)	(Ausgabe 2015)
Teil 3:	Castingsport Wettkampfbestimmungen (CW)	(Ausgabe 2016)
Teil 4:	Deutsches Castingsport Abzeichen (CSA)	(Ausgabe 2016)
Teil 5:	Regeln Turnierwurfsport der Meeresfischer (RTM) und Binnenfischer (RTB)	(Stand 2016)

Teil 1
Allgemeines

1. Allgemeines

1.1 Die Castingsport Bestimmungen (CB) des DAFV regeln als Rahmenvorgabe den Sportbetrieb des DAFV auf allen Ebenen. Die CB des DAFV werden vom Ausschuss für Castingsport vorgeschlagen, vom Präsidium bestätigt und von der Hauptversammlung des DAFV beschlossen.

1.2 Die CB beinhalten in der jeweils gültigen Fassung:

Teil 2: Internationale Castingsport Wettkampfbestimmungen (ICW)
Teil 3: Castingsport Wettkampfbestimmungen (CW)
Teil 4: Deutsches Casting Sport Abzeichen (CSA)
Teil 5: Regeln Turnierwurfsport der Meeresfischer (RTM) und Binnenfischer (RTB)

Die Rahmenrichtlinien / Leitlinien und Konzepte analog des Deutschen Sportes sind Bestandteile der CB.

Sie gelten für Castingsport Wettbewerbe bzw. dienen als Grundlage des Breitensportes für den gesamten Bereich des DAFV.

Beschlüsse des Ausschusses für Castingsport (vergleiche u.a. Nr. 3.10 CW) sind ebenfalls bindend.

Sämtliche Änderungen der CB, die Beschlüsse des Ausschusses für Castingsport sowie die Entscheidungen des Referenten für Castingsport (vergleiche. Nr. 3.10 und 3.11 CW) sind in der jeweiligen Verbandszeitschrift des DAFV sowie in den Mitteilungen Castingsport des ACS bekannt zu machen.

1.3 Die Castingsport Bestimmungen wurden durch die Hauptversammlung des DAFV für den Castingsport des Verbandes als verbindlich anerkannt.

Bestandteil der Castingsport Bestimmungen des DAFV sind das neue Anti-Doping Gesetz mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 17. Dezember 2015 einschl. des gültigen Anti-Doping Regelwerk NADA – Code 2015.

1.4 Die nationalen Castingsport Bestimmungen (CW, CSA, Turnierwurfsport der Meeres- und Binnenfischer) können vom DAFV - Gesamtpräsidium auf Vorschlag des Ausschusses für Castingsport (ACS) beschlossen und geändert werden.
Die Landesverbände sind vorher angemessen zu beteiligen.

1.5 Sämtliche Änderungen der CB, die Beschlüsse des Ausschusses für Castingsport sowie die Entscheidungen des Referenten für Castingsport sind in der jeweiligen Verbandszeitschrift des DAFV sowie in den Mitteilungen Castingsport des Ausschusses für Castingsport bekannt zu machen.

1.6 Sind im nationalen Sportverkehr Bestimmungen auszulegen, so gilt dafür die nachstehende Reihenfolge, soweit nicht staatliche Bestimmungen etwas anderes festlegen; im nationalen Sportverkehr kommen folgende Regelungen zur Anwendung:

- Bundes- und jeweiliges Landesrecht,
- Satzung des DAFV,
- Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Präsidiums des DAFV,
- die Ordnungen des DAFV einschließlich der Jugendordnung,
- Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes,
- Castingsport Wettkampfbestimmungen des DAFV i. V. m. den Internationalen Castingsport Wettkampfbestimmungen,
- Beschlüsse des Ausschusses für Castingsport,
- sonstige Sportfachbestimmungen der internationalen Sportverbände, in denen der DAFV Mitglied ist,
- Deutsches Casting Sport Abzeichen.

Die jeweils vorher genannte Rechtsquelle geht später aufgeführten im Rang vor.
Das Regelwerk „Meeresfischer-/Binnenfischer Turnierwerfen“ steht in dieser Reihenfolge den CW des DAFV gleich.

1.7 Die Landesverbände des DAFV, die Bezirke, die Kreise und die Vereine können für ihren Bereich besondere Bestimmungen erlassen. Diese dürfen aber nur Fragen regeln, die durch die in Nr. 1.6 CW aufgezählten Bestimmungen nicht bereits für ihren Bereich verbindlich geregelt sind, und die ihnen nicht widersprechen.

Teil 2
Internationale Castingsport Wettkampfbestimmungen (ICW)
(Ausgabe 2015)

INTERNATIONAL CASTINGSPORT SPORT FEDERATION

Internationale Castingsport Wettkampfbestimmungen

ICW Ausgabe: 2015
Druck 2016

International Tournament Rules for Castingsport

ICW Edition: 2015
Print 2016

INTERNATIONALE CASTING SPORT FÖDERATION (ICSF)

Internationale Wettkampfbestimmungen für Castingsport
Ausgabe 2015

INHALT:

		Seite
I	**Wettkämpfe**	4
II	**Teilnahmereglement**	4
III	**Bestimmungen bei Wechsel der Nationalität eines Werfers**	5
IV	**Wettkampfdisziplinen**	5
V	**Wettkampfbestimmungen**	
	Disziplin 1 Fliege Ziel	6
	Disziplin 2 Fliege Weit Einhand	7
	Disziplin 3 Gewicht Präzision Arenberg-Scheibe	8
	Disziplin 4 Gewicht Ziel	10
	Disziplin 5 Gewicht Weit Einhand	10
	Disziplin 6 Fliege Weit Zweihand	11
	Disziplin 7 Gewicht Weit Zweihand	11
	Disziplin 8 Multi Ziel	12
	Disziplin 9 Multi Weit Zweihand	12
VI	**Toleranzen für Schnüre und Gewichte**	13
VII	**Allgemeine Bestimmungen für die Fliege-Disziplinen**	13
	1 Erläuterung zu den Wurftechniken	13
	2 Ungültige Würfe (Würfe, die mit 0 Punkten bewertet werden)	13
	3 Schäden am Gerät	14
	4 Feststellungen der Ergebnisse	15
VIII	**Allgemeine Bestimmungen für Gewichts- und Multidisziplinen**	15
	1 Erläuterung zu den Wurftechniken	15
	2 Ungültige Würfe (Würfe, die mit 0 Punkten bewertet werden)	15
	3 Schäden am Gerät	16
	4 Feststellungen der Ergebnisse	17
IX	**Verhalten der Werfer**	17

X Gerätekontrolle 18

XI Anerkennung von Rekorden 18

XII Wertung der einzelnen Disziplinen 19

XIII Bestimmungen über Einzel-, Mehrkampf-, und Mannschaftswertung 19

XIV Bestimmungen für die Mannschaftswettkämpfe 20

XV Zahl der Sieger 20

XVI Ermittlung der Sieger 21
1. Sieger 21
2. Endkämpfe 21
3. Verfahren bei den Zielwurf-Disziplinen 21
4. Verfahren bei den Weitwurf-Disziplinen 21
5. Verfahren bei Punktgleichheit in den Zielwurf-Disziplinen 22
6. Verfahren bei Punktgleichheit in den Weitwurf-Disziplinen 22
7. Verfahren bei Punktgleichheit in den Mehrkämpfen 22

XVII Ermittlung der Sieger für die Mannschaftswertung 22

XVIII Titel 22

XIX Siegerehrung 22

XX Wettkampfleitung 23

XXI Delegationsleiterbesprechung 24

XXII Das Schiedsgericht 24

XXIII Proteste 25
1 Proteste gegen Verletzungen der Wettkampfregeln 25
2 Proteste gegen Verletzungen der Durchführungsbestimmungen 25

XXIV Sonstige Bestimmungen 25
1 Aufgaben und Verhalten der Kampfrichter 25
2. Aufgaben und Verhalten des Internationalen Hauptkampfrichters 26
2 Verhalten der Trainer und Betreuer 27

XXV Riegenbildung und Riegenführer 27

XXVI Sonstige Verpflichtungen des Veranstalters 27

1 Startlisten 28
2 Versicherung 28

XXVII Startgebühren 28

XXVIII Zeichnungen 30

1 INTERNATIONALE REGELN FÜR CASTINGSPORT TURNIERE

2 International Castingsport Federation (ICSF) Edition 2015

3 I. WETTKÄMPFE

Die ICSF organisiert Welt- und Erdteilmeisterschaften für Damen und Herren, Jugendliche und Senioren sowie von ihr genehmigte internationale Vergleichswettkämpfe gemäß diesen internationalen Castingsport-Wettkampfbestimmungen. Jugendliche können an diesen Veranstaltungen teilnehmen.
Als Veteranen (Men 60) gelten Werfer, die das 60. Kalenderjahr/Lebensjahr erreicht haben und bis zum Ende des Kalenderjahres/Lebensjahr 69.
Als Veteranen (Men 70) gelten Werfer, die das 70. Kalenderjahr/Lebensjahr erreicht haben.
Als Veteraninnen (Women 55) gelten Werferinnen die das 55. Kalenderjahr/Lebensjahr erreicht haben.
Als Jugendliche gelten Werfer bis zum 18. Kalenderjahr/Lebensjahr und bis zum Ende des. Kalenderjahres/Lebensjahr.

II. TEILNAHMEREGLEMENT

Zur Teilnahme an Welt- und Erdteilmeisterschaften sowie zur Teilnahme an genehmigten internationalen Vergleichswettkämpfen sind alle nationalen Verbände berechtigt, die sich in der ICSF organisiert haben. Die Liste der Wettkämpfe wird vom ICSF Vorstand vor Beginn der jeweilige Saison veröffentlicht. Ausgeschlossen sind Organisationen und deren Angehörige Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft verloren oder die Mitgliedsbeiträge nicht rechtzeitig bezahlt haben. Die Anmeldung und Zahlung der Teilnahmegebühren für die Welt- und Erdteilmeisterschaften erfolgt in der Regel bis 2 Monate vor den Meisterschaften.

Die namentliche Meldung ist bis spätestens 4 Wochen vor den Welt- und Erdteilmeisterschaften abzugeben der Veranstaltung erfolgen. Änderungen sind noch auf der Delegationsleitersitzung vor dem Wettkampf möglich.

Änderungen der Startmeldungen, die allein aufgrund plötzlicher Erkrankung einzelner Wettkämpfer unvorhersehbar sind, müssen der Wettkampfleitung schriftlich bis 1 Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes der Veranstaltung vorliegen. Zeitpunkt ist der in der Ausschreibung genannte Beginn.

Alle Nationen und Werfer sind verpflichtet, die ICSF-Dopingregeln die in Übereinstimmung mit der WADA (Welt-Antidoping-Agentur) zu respektieren.

Für die Vergabe eines Titels entscheidet die Leistung.

Bei allen Welt- und Erdteilmeisterschaften können je Nation an den Disziplinen 1 - 9 höchstens 6 namentlich genannte Herren und bei den Disziplinen 1-5 und 8, 9 höchstens 4 namentlich genannte Damen teilnehmen. Von diesen genannten Teilnehmern können 4 Herren und 2 Damen als Herren- bzw. als Damenmannschaft nominiert werden.

Bei allen Jugend-Welt- und Erdteilmeisterschaften können je Nation an den Disziplinen 1 - 5 höchstens 8 namentlich genannte Jungen und höchstens 4 namentlich genannte Mädchen teilnehmen. Von diesen genannten Teilnehmern können 4 Jungen und 2 Mädchen als Jungen- bzw. als Mädchenmannschaft nominiert werden.

Höchste Teilnehmerzahl je Nation bei Welt- und Erdteilmeisterschaften sind 8 Herren und 4 Damen bzw. 8 Jungen und 4 Mädchen. Ersatzsportler können benannt werden.

Es werden nur in den Disziplinen Welt- und Erdteilmeisterschaften durchgeführt, in denen bei den Herren mindestens 6 Nationen, bei den Damen, Jungen und Mädchen mindestens 4 Nationen teilnehmen.

III . BESTIMMUNGEN BEI WECHSEL DES NATIONALEN VERBANDES EINES WERFERS

Werfer, die ihre Nationalität sowie ihren nationalen Verband wechseln, erhalten eine Startsperre von 1 Jahr für alle internationalen Wettkämpfe. Der Wechsel des Werfers bzw. der Werferin muss in jedem Fall der ICSF gemeldet werden. Die Aufhebung der Startsperre muss nach Ablauf der Frist bei ICSF beantragt werden. Eine Startgenehmigung ist jedoch nur dann möglich, wenn der Sportler die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Landes angenommen oder glaubhaft beantragt hat.

4 IV: Wettkampfdisziplinen

Herren:

Disziplin	1	Fliege Ziel
"	2	Fliege Weit Einhand
"	3	Gewicht Präzision
"	4	Gewicht Ziel
"	5	Gewicht Weit Einhand
"	6	Fliege Weit Zweihand
"	7	Gewicht Weit Zweihand
"	8	Multi Ziel
"	9	Multi Weit Zweihand

Damen:

Disziplin	1	Fliege Ziel
"	2	Fliege Weit Einhand
"	3	Gewicht Präzision
"	4	Gewicht Ziel
”	5	Gewicht Weit Einhand
"	8	Multi Ziel
”	9	Multi Weit Zweihand

Jungen und Mädchen

Disziplin	1	Fliege Ziel
"	2	Fliege Weit Einhand
"	3	Gewicht Präzision
"	4	Gewicht Ziel
"	5	Gewicht Weit Einhand

V: WETTKAMPFBESTIMMUNGEN

Alle Bahnen sind nach Möglichkeit mit Rückenwind aufzubauen.

Disziplin 1 Fliege Ziel

Rute: Gewöhnliche Einhand-Fliegenrute bis 3,00 m Länge, handelsübliche Beringung oder Führungen.

Rolle: Handelsübliche oder selbstgebaute Fliegenrollen, die den handelsüblichen entsprechen. Die Rolle muss an der Rute und die Schnur an der Rolle befestigt sein. Die Rolle muss die gesamte Schnur inklusive Vorfach fassen.

Schnur: Von der ICSF zugelassene Fliegenschnüre, mit einer Mindestlänge von 13,5 m in einem Stück. Nachschnur frei. Schnüre mit Metalleinlage oder metallähnlichen Einlagen sind nicht zugelassen. Die Ergänzung der Flugschnurspitze darf nur durch gleiches Material im gleichen Farbton erfolgen.

Vorfach: Mindestlänge 1,80 m. Das Vorfach muss aus einem anderen Material als die Fliegenschnur bestehen. Die Spitze des Vorfachs besteht aus einer monofilen Schnur und darf eine Mindestlänge von 30cm nicht unterschreiten und einen maximalen Durchmesser von 0,50 mm nicht übersteigen. Farbe: gut sichtbar z.B. gelb, orange, neongrün o. ä., nicht transparent.

Fliege: Übliche Turnierfliege, Hakengröße Nr.10, ohne Haken.
Durchmesser der Fliege 16 - 20 mm, in den Farben weiß, gelb und rot Die Fliegen dürfen nicht verändert werden. Vor dem Start zeigt der Werfer die Fliege dem Kampfrichter, der entscheidet, ob die Fliege korrekt ist.
Fliegen können bei Abriss unbeschränkt ersetzt werden.
Fliegen dürfen nicht verändert werden.

Podest: : Größe: 1,50 m lang, 1,20 m breit, Höhe: 0,50 m.

Ziel: 5 Schalen, Durchmesser 0,60 m aus Kunststoff oder Metall, Randhöhe 3 cm. Farbe der Schalen: dunkel – z.B. schwarz, grün, blau oder braun, die mit Wasser gefüllt werden.

Bahnaufbau: Schale Nr. 1 links vom Werfer 8 m vom oberen, vorderen Podestrandes entfernt.
Schale Nr. 5 rechts vom Werfer 13 m vom oberen, vorderen Podestrandes entfernt. Schalen Nr. 2, 3 und 4 liegen in einer Linie zwischen Schale 1 und 5. Das Podest steht vor der Schale Nr. 3. Die Entfernungen der Scheiben werden von der Mitte des oberen, vorderen Podestrandes aus bis zum Mittelpunkt der Scheibe gemessen. Die Abstände von Schalenmitte zu Schalenmitte betragen 1,80 m.

Trockenwürfe: Am Start steht der Werfer mit der Fliege in der Hand. Die Flugschnur muss auf Rutenlänge eingerollt sein (Vorfach nicht inbegriffen). Die Fliegenschnur darf nicht von der Rolle hängen. Ist die Fliegenschnur nicht auf Rutenlänge eingerollt, wird der Werfer vom Kampfrichter ermahnt, dies zu korrigieren. Nach zweimaliger vergeblicher Aufforderung erfolgt eine Disqualifikation für diese Disziplin.
Es erfolgen die Trockenwürfe, je Schale ein Wurf in der Reihenfolge: Schale 3-1-4-2-5-3-1-4-2-5. Zwischen jedem Wurf muss mindestens ein Leer- oder Luftwurf erfolgen. Die Flugschnur darf bei den Trockenwürfen nur während der Wurfbewegung verlängert oder verkürzt werden. Falsche Verlängerung oder Verkürzung zählt für den nächsten Wurf und der nächste Wurf wird mit 0 Punkten bewertet.
Bei unkorrekter Wurfart (ablegen der Schnur auf den Boden oder Vorfach über den Boden ziehen) wird der Werfer auf jeder Scheibe einmal ermahnt und erhält im Wiederholungsfall eine Nullwertung.

Nasswürfe: Nach Beendigung der Trockenwürfe zieht der Werfer die Schnur ohne Luftwürfe auf die Höhe der ersten Schale zurück, dann erfolgen die Nasswürfe in zwei Durchgängen je Schale ein Wurf, in der Reihenfolge 1-2-3-4-5-1-2-3-4-5.
Während des Durchganges darf kein Leer- oder Luftwurf erfolgen. Die Schnur darf zum Verkürzen nur zwischen den Schalen 5 und 1 zurückgezogen werden.

Würfe: Sollte ein Fliegenwurf bei den Nasswürfen, durch schlechte Verhältnisse des Bodens, des Grases oder durch Behinderung hängen bleiben, ist es im Ermessen des Internationalen Kampfrichters, den fraglichen Wurf wiederholen zu lassen.

Zeit: 5 Minuten 30 Sekunden.

Wertung: Ein Treffer 5 Punkte, Höchstpunktzahl 100.
Der Innenrand einer Schale gilt als ein Treffer.

Sonstiges: Der Werfer muss bei den Trocken- und Nasswürfen mit mindestens einem Fuß am vorderen Podestrand stehen.

Disziplin 2 Fliege Weit, Einhand

Rute: Einhand-Fliegenrute, Höchstlänge 3,00 m.

Rolle: Beliebig Rolle. Die Rolle muss an der Rute und die Schnur an der Rolle befestigt sein. Die Rolle muss die gesamte Schnur inklusive Vorfach und Nachschnur fassen.

Schnur: Orange Flugschnüre, zugelassen von der ICSF. Schnüre mit Metalleinlage oder metallähnlichen Einlagen sind nicht zugelassen. Jegliche Veränderungen oder Manipulationen der Fliegenschnur sind verboten.

Für Herren, Jungen und Veteranen:
Mindestlänge 13,50 und maximales Höchstgewicht 38 g,
aus einer Einhand-Fliegenschnur.

Damen und Mädchen:
Mindestlänge 13,50 m, Höchstgewicht 34 g,
aus einer Einhand-Fliegenschnur.

Vorfach: Mindestlänge 1,80 m, max. Länge 3,00 m.

Fliege: wie bei Disziplin 1

Podest: wie bei Disziplin 1

Bahnaufbau: Wurfsektor rechtwinklig von der Mitte des Podestrandes gemessen; Bahnbreite bei 50 m Entfernung 25 m.
Ab 50 Meter sind Weitenschilder zur Orientierung aufzustellen.

Zeit: 5 min.

Wertung: Der weiteste Wurf für die Einzelwertung im Finale, die zwei weitesten Würfe für den Mehrkampf.
1 m = 1 Punkt

Sonstiges: Die Schnur kann während des Werfens des vorherigen Werfers neben der Bahn ausgezogen werden. Die Fliege muss außerhalb der Wurfbahnen abgelegt werden. Entsprechend der Wurftechnik bei den Fliege-Weit-Disziplinen muss

die Schnur während des Rück- und Vorschwunges in ihrer gesamten Länge in der Luft geführt werden.

Disziplin 3 Gewicht Präzision

Rute: Einhandrute, Mindestlänge 1,37 m. Höchstlänge 2,50 m, mindestens 3 Schnurführungsringe und 1 Spitzenring. Höchstinnendurchmesser der Schnurführungsringe 50 mm, Höchstinnendurchmesser des Spitzenringes 10 mm. Die Länge des Griffes darf 1/4 der Gesamtrutenlänge nicht übersteigen.

Rolle: Stationärrolle mit Standardspule, bzw. Spule, die der handelsüblichen entspricht.

Rollen mit umgebautem Getriebe sind gestattet.

Schnur: Beliebig, in der gesamten Länge vom gleichem Durchmesser und mit einer Mindestlänge von 20 m.

Gewicht: 7,5 g Kunststoff von der ICSF zugelassen, Tropfenform mit glatter Oberfläche.

Länge ohne Öse:	53,0 mm	+/- 0,3 mm
Durchmesser des Kopfes:	18,5 mm	+/- 0,3 mm
Durchmesser der Öse:	5,0 mm	+/- 1,0 mm
Gewicht: inklusive Öse	7,5 Gramm	+/- 0,15 Gramm

Farbe: weiß.

Bahnaufbau: Grüne Tuch-Zielscheibe mit 5 konzentrischen, weißen Ringen, Ringstärke bis 2 cm, im Außendurchmesser 0,75 m – 1,35 m - 1,95 m - 2,55m- 3,15 m. Der Zielkern besteht aus einer Scheibe von 0,75 m Durchmesser bis höchstens 10 mm Stärke. Farbe: mattschwarz.. Er liegt nicht tiefer als das Tuch.
Die 5 Startplätze sind 90° um die Scheibe angeordnet. Der erste und der letzte Startplatz beginnt je über die Verlängerung Zentrum - Zielscheibenecke. Die drei anderen liegen dazwischen. Die weiteste Entfernung soll nach Möglichkeit mit dem Wind im Rücken aufgebaut sein. Die Startplätze sind durch ein Startbrett gekennzeichnet. Das Startbrett hat eine Länge von 1 m und eine Höhe von höchstens 0,10 m. Farbe: weiß.

Würfe: Von jedem Startplatz aus 2 Würfe. Der Werfer muss bei Startplatz 1 mit dem Gewicht in der Hand beginnen.

Startplätze und Wurftechnik:
Jeweils von Scheibenmitte gemessen, links beginnend:

Startplatz 1	Entfernung.	10 m	Pendelwurf unter der Hand,
Startplatz 2	Entfernung.	12 m	Seitenwurf rechts
Startplatz 3	Entfernung.	18 m	Überkopfwurf ,
Startplatz 4	Entfernung.	14 m	Seitenwurf links

Startplatz 5 Entfernung. 16 m beliebig,

Katapultwürfe sind nicht gestattet

Pendelwurf: Der Pendelwurf ist korrekt ausgeführt, wenn sich das Gewicht bei Wurfabgabe unter der Rute befindet. Die Körperhaltung des Werfers ist frei.

Seitenwurf rechts: Der rechte Seitenwurf ist korrekt ausgeführt, wenn bei der Wurfabgabe die Rutenspitze mindestens 1 Meter rechts neben der Körperachse geführt wird und sich die Rute und die Wurfhand rechts von der Wurfachse befinden. Die Wurfachse ist die Verbindungslinie zwischen der Körperachse und dem Zielzentrum. Dabei darf die Rutenspitze bei Wurfabgabe nicht über die Waagerechte geführt werden. Die Körperhaltung des Werfers spielt keine Rolle, ebenso ob sich die Rute vor oder hinter dem Startbrett befindet. Das Anschleppen des Gewichtes auf dem Boden ist untersagt und wird mit 0 Punkten gewertet. Pendellänge beliebig.

Überkopfwurf: Der Überkopfwurf ist korrekt ausgeführt, wenn sich die Rutenspitze vor Wurfabgabe über dem Kopf des Werfers befindet. Die Rute muss zwischen waagerechter und senkrechter Richtung geführt werden. Die Länge des Pendels spielt keine Rolle. Die Körperhaltung des Werfers ist frei.

Seitenwurf links: Der linke Seitenwurf ist korrekt ausgeführt, wenn bei der Wurfabgabe die Rutenspitze mindestens 1 Meter links neben der Körperachse geführt wird und sich die Rute und die Wurfhand links von der Wurfachse befinden. Die Wurfachse ist die Verbindungslinie zwischen der Körperachse und dem Zielzentrum. Dabei darf die Rutenspitze bei Wurfabgabe nicht über die Waagerechte geführt werden. Die Körperhaltung des Werfers spielt keine Rolle, ebenso ob sich die Rute vor oder hinter dem Startbrett befindet. Das Anschleppen des Gewichtes auf dem Boden ist untersagt und wird mit 0 Punkten gewertet. Pendellänge beliebig.

Zeit: 5 min. einschließlich der Bewegungen zwischen den Startbrettern.

Wertung: Von der Mitte aus 10 - 8 - 6 - 4 - 2 - Punkte
Höchstpunktzahl: 100 Punkte

<u>Disziplin 4 Gewicht Ziel</u>

Rute: wie bei Disziplin 3

Rolle: wie bei Disziplin 3

Schnur: wie bei Disziplin 3

Gewicht: wie bei Disziplin 3

Ziel: 5 Scheiben mit einem Durchmesser von 0,76 m und einer Stärke von max. 10 mm

Der vordere Scheibenrand ist um 5 cm der hintere Scheibenrand um 17 cm, gemessen vom oberen Scheibenrand, vom Erdboden zu erhöhen.
Farbe: gelb

Bahnaufbau: 5 Startplätze von links beginnend, die Abstände von Mitte zu Mitte des Startbrettes betragen 1,50 m. Startbretter wie bei Disziplin 3.
Entfernungen: Scheibe 1- 10 m, Scheibe 5: 18 m, jeweils bis Scheibenmitte gemessen. Die Scheiben 2, 3 und 4 sind in einer Linie zwischen den Scheiben 1 und 5 verteilt. Die Scheiben werden im rechten Winkel zur Mitte des jeweiligen Startbrettes aufgebaut und gemessen.

Würfe: Es wird von jedem der 5 verschiedenen Startplätze auf die dazugehörige Scheibe geworfen. Jeder Werfer hat 2 Durchgänge, jeweils vom Startplatz 1 - 5.
In jedem Durchgang je Scheibe 2 Würfe, insgesamt 20 Würfe.
Wurftechnik beliebig,
Katapultwürfe sind nicht gestattet.

Zeit: 8 Minuten einschließlich der Bewegung zwischen den Startbrettern.

Wertung: Je Treffer auf die Scheibe 5 Punkte.
Höchstpunktzahl 100 Punkte

<u>Disziplin 5 Gewicht Weit, Einhand</u>

Rute: wie bei Disziplin 3

Rolle: wie bei Disziplin 3

Schnur: Mindestdurchmesser 0,18 mm, jedoch auf der gesamten Länge von gleichem Durchmesser. Ein Vorfach mit einem Mindestdurchmesser von 0,25 mm und mit einer Mindestlänge von Spule bis Gewicht ist vorgeschrieben, wobei mindestens 1 Wicklung auf der Spule sein muss. Farbe des Vorfachs: gut sichtbar wie gelb, orange, neongrün oder ähnlich, nicht transparent

.

Gewicht: wie bei Disziplin 3

Bahnaufbau: Auf 100 m Entfernung, rechtwinklig zum Startbrett vom Mittelpunkt des Startbrettes aus gemessen 50 m Bahnbreite.

Startbrett 1,50 m lang, und höchstens 10 cm hoch, Farbe: weiß.
Es ist eine garantierte maximale Anlaufstrecke von 5 m vorzusehen.
Ab 50 Meter sind Weitenschilder zur Orientierung, aufzustellen.

Würfe: Jeder Werfer hat 3 Würfe, die in 3 Durchgängen auszuführen sind.
Wurfstil beliebig. Schleuderwürfe sind untersagt.

Zeit: Der Werfer hat nach Aufruf hat der Werfer 60 Sekunden Zeit, um ans Startbrett zu gehen und seinen Wurf zu absolvieren.

Wertung: Der weiteste Wurf von drei Würfen wird gewertet.1 m = 1,5 Punkte

Disziplin 6 Fliege Weit, Zweihand

Rute Zweihand-Fliegenrute, Höchstlänge 5,20 m

Rolle: wie bei Disziplin 2

Schnur: Flugschnüre zugelassen von der ICSF und mit Gewichtsbegrenzung auf max. 120 g. Die Schnur kann aus mehreren Stücken zusammengesetzt sein. Schnüre mit Metalleinlage oder mit metallähnlichen Einlagen sind nicht zugelassen. Schnurlänge mindestens 15,00 m.

Vorfach: Mindestlänge 1,80 m, Höchstlänge 5,20 m.

Fliege: wie bei Disziplin 1

Podest: wie bei Disziplin 1

Bahnaufbau: siehe Disziplin 2.
Ab 50 Meter sind Weitenschilder zur Orientierung, aufzustellen
Zeit: 6 min. Wurfzeit.

Wertung: wie bei Disziplin 2

Sonstiges: wie bei Disziplin 2

Disziplin 7 Gewicht, Weit, Zweihand

Rute: beliebig

Rolle: beliebige Stationärrolle
Schnur: Mindestdurchmesser 0,25 mm, jedoch auf der gesamten Länge von gleichem Durchmesser. Ein Vorfach mit einem Mindestdurchmesser von 0,35 mm und

mit einer Mindestlänge von der Spule bis zum Gewicht ist vorgeschrieben, wobei mindestens 1 Wicklung auf der Spule sein muss. Farbe: s. Disz.1 und 5.

Gewicht: 18 g Kunststoff, von der ICSF zugelassen, Tropfenform mit glatter Oberfläche.

Länge ohne Öse:	68,0 mm	+/- 0,3 mm
Durchmesser des Kopfes:	22,0 mm	+/- 0,3 mm
Durchmesser der Öse:	6,0 mm	+/- 1,0 mm
Gewicht:	18,0 Gramm	+/- 0,3 Gramm

Farbe: weiß.

Bahnaufbau: wie bei Disziplin 5
Ab 100 Meter sind Weitenschilder zur Orientierung, aufzustellen

Würfe: wie bei Disziplin 5

Zeit: wie bei Disziplin 5

Wertung: wie bei Disziplin 5

Sonstiges: wie bei Disziplin 5

Disziplin 8 Multi Ziel

Rute: beliebig, jedoch Einhandrute; Maximallänge: 250cm

Rolle: Multirolle mit Standardspule

Schnur: beliebig, jedoch in der Gesamtlänge von gleichem Durchmesser
Schnurmindestlänge 22 m

Gewicht: wie bei Disziplin 7

Ziel: wie bei Disziplin 4

Bahnaufbau: wie bei Disziplin 4, jedoch kürzeste Entfernung links beginnend 12 m und Weiteste Entfernung 20 m auf der rechten Seite, bis Scheibenmitte gemessen.

Würfe: wie bei Disziplin 4

Zeit: 8 min. Einschließlich der Bewegung zwischen den Startbrettern.

Wertung: Wie bei Disziplin 4.

Disziplin 9 Multi Weit, Zweihand

Rute: Beliebig

Rolle: wie bei Disziplin 8

Schnur: wie bei Disziplin 7

Gewicht: wie bei Disziplin 7

Bahnaufbau: wie bei Disziplin 5
Ab 100 Meter sind Weitenschilder zur Orientierung, aufzustellen

Würfe: wie bei Disziplin 7

Zeit: wie bei Disziplin 5

Wertung: wie bei Disziplin 5

Sonstiges: wie bei Disziplin 5.
Zwei Minuten nach Vollendung des Wurfes muss der Startplatz freigemacht werden, sonst wird der Wurf wird mit Null Punkten gewertet.

VI . TOLERANZEN FÜR SCHNÜRE UND GEWICHTE

Schnüre:	Disziplin 1	Fliege Ziel	min.13,5 m, zugelassen von der ICSF
	Disziplin 2	Fliege Weit, Einhand 34/38 g:	plus 0,20 g
	Disziplin 6	Fliege Weit, Zweihand	plus 0,20 g
	Disziplin 5	Gewicht Weit, Einhand	keine Minustoleranz im Schnurdurchmesser
	Disziplin 5	Vorfach 0,25 mm	keine Minustoleranz im Schnurdurchmesser
	Disziplin 7	Gewicht Weit, Zweihand	keine Minustoleranz im Schnurdurchmesser
	Disziplin 7	Vorfach 0,35 mm	keine Minustoleranz im Schnurdurchmesser
	Disziplin 9	Multi Weit, Zweihand	keine Minustoleranz im Schnurdurchmesser
	Disziplin 9	Vorfach 0,35 mm	keine Minustoleranz im Schnurdurchmesser

Gewichte:	7,5 g Kunststoff	plus / minus	0,15 g
	18,0 g Kunststoff	plus / minus	0,30 g
	Durchmesser die Öse	plus / minus	1,0 mm
	Gewichte dürfen nicht verändert werden.		

Bei Welt - und Erdteilmeisterschaften sowie bei allen von der ICSF genehmigten internationalen Vergleichswettkämpfen, dürfen nur Fliegenschnüren von der ICSF zugelassen sowie Gewichte eingesetzt werden, die durch die ICSF kostenpflichtig zur Verfügung gestellt und überprüft wurden. Die Gewichte für die Weitdisziplinen werden vom Veranstalter markiert und vor dem Start ausgegeben.

VII . ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE FLIEGE-DISZIPLINEN

1. Erläuterungen zu den Wurftechniken

Entsprechend den ausgeschriebenen Disziplinen ist die Rute einhändig beziehungsweise zweihändig zu führen. Das Anlegen am Unterarm bei der Rückführung der Rute ist gestattet, jedoch darf die Rute nicht an den Unterarm angebunden werden. Alle anderen technischen Hilfsmittel sind verboten.

2. 0-Punkte Wertungen – Disziplinen 1,2,6

Ein Wurf wird mit 0 Punkten bewertet:

a) wenn die Rutenführung nicht den Bestimmungen entspricht; (entsprechend der Wurftechnik bei den Fliege-Weit-Disziplinen muss die Schnur während der Trockenwürfe in ihrer gesamten Länge in der Luft geführt werden),

b) wenn bei der Wurfablage keine Fliege oder Vorfach vorhanden ist (sollte bei Schlaufenbildung im Vorfach nicht mehr 1,80 m Vorfachlänge erreicht werden und der Wurf ist gültig, zählt das erzielte Ergebnis)

c) wenn der Werfer während des Wurfes den Boden um das Podest berührt, bevor die Fliege den Boden oder das Ziel erreicht.

d) wenn die Fliege nach Ablauf der Wurfzeit das Ziel oder den Boden berührt,

e) wenn während der Wurfbewegung die Fliege das Wasser in einer Schale oder den Boden davor
berührt (touchiert), bevor der Wertungswurf ausgeführt wird,
Bei unkorrekter Wurfart (Ablegen der Schnur auf den Boden oder Vorfach über den Boden ziehen) wird der Werfer auf jeder Scheibe einmal ermahnt und erhält im Wiederholungsfall eine Nullwertung.

f) wenn die Schnur mit Markierungen gekennzeichnet ist oder an der Rute Maß genommen wird,

g) wenn eine gebrochene Flugschnurspitze um mehr als eine Rutenlänge ersetzt wurde. Die Ergänzung der Flugschnurspitze darf nur durch gleiches Material im gleichen Farbton erfolgen,

h) wenn die Schnur vor der Startfreigabe von der Rolle abgezogen wird,

i) wenn der Werfer nicht mit mindestens einem Fuß am vorderen Podestrand steht.

j) wenn die Fliege außerhalb der Wurfbahn zu liegen kommt.

Jeder ungültige Wurf mit 0 Punkten wird grundsätzlich für die Zahl der zugelassenen Würfe gezählt. Die mit einem ungültigen Wurf erzielten Punkte und Weiten werden mit Null gewertet.
Der Werfer wird für die Disziplin disqualifiziert, wenn ein nicht vorschriftgemäßes Gerät benutzt wird.

3. Schäden am Gerät

a) Jeder Werfer ist für den Gebrauch des korrektenGeräts bei jeder Disziplin persönlich verantwortlich.

b) Unter Schäden am Gerät fallen Bruch oder Versagen des Gerätes oder von Teilen desselben, wie z.B.: Rutenbruch, defekte Rolle.

c) Bei Defekten oder Bruch des Gerätes oder von Teilen desselben ist die bis zur Störung des Gerätes vergangene Zeit ist abzustoppen. In der verbleibenden Zeit kann innerhalb des Durchganges mit einem den Bestimmungen entsprechenden Ersatzgerät die Disziplin zu Ende geworfen werden. Ein solcher Defekt ist dem internationalen Kampfrichter der jeweiligen Bahn zu melden.

d) Der Werfer hat 10 Minuten Zeit, den Schaden zu beheben. Bei den Final-Kämpfen wird die Zeit nicht gestoppt.

e) Bei Verlust der Fliege oder des Vorfaches kann dem Werfer beim Anbringen einer neuen Fliege oder eines neuen Vorfaches Hilfe geleistet werden. Hilfeleistung ist erlaubt zur Auflösung von Schlaufenbildungen, bei Verlust der Fliege oder des Vorfachs bzw. bei sonstigen Störungen am Gerät, jedoch zum jeweiligen Zeitpunkt nur von einer Person. Die bis dahin erzielten Weiten und Treffer werden gewertet, in der verbleibenden Zeit kann die Disziplin auch mit einem Ersatzgerät beendet werden.

f) Hat sich jedoch die Hechel der Fliege gemäß Feststellung des Kampfrichters vom Haken gelöst, so ist die Zeit zu stoppen und der Wettkämpfer oder sein Helfer aufzufordern, unverzüglich eine Ersatzfliege anzubringen. Die Zeit beginnt wieder zu laufen, wenn die Ersatzfliege angebracht ist. Das Einholen der Schnur darf erst nach Anbringen der Ersatzfliege erfolgen. Fliegen können unbegrenzt ersetzt werden.

4. Feststellung der Ergebnisse

a) Bei Fliege-Ziel wird stets der erste Aufschlag der Fliege auf das Ziel gewertet. Bei Fliege-Weit wird die Weite dort abgesteckt, wo die Fliege liegt und nicht da wo sie aufschlägt.

b) Würfe, die durch andere Personen beeinflusst werden, können wiederholt werden. Entscheidungen darüber trifft der Hauptkampfrichter nach Anhören der Bahnkampfrichter.

c) Die bei den Fliege-Disziplinen vorgeschriebene Zeit läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kampfrichter den Start freigegeben hat. Die Fliege muss beim letzten Wurf vor Ablauf der Zeit, auf dem Boden liegen bzw. das Ziel berührt haben.

d) Sollte die Fliege durch schlechte Verhältnisse des Bodens, des Grases oder des Tuchs hängen bleiben, ist es im Ermessen des internationalen Kampfrichters, den fraglichen Wurf wiederholen zu lassen.

VIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR STATIONÄR- UND MULTIDISZIPLINEN (GEWICHTSBEWERBE)

Jeder Werfer ist persönlich für die Verwendung des korrekten Geräts bei jeder Disziplin verantwortlich. Die Regeln für Wurftechniken, ungültige Würfe und Geräteschäden wie auch die Feststellung der Wurfergebnisse gelten für alle Gewicht-Disziplinen.

1.Erläuterungen zu den Wurftechniken

Soweit in den Wettkampfbestimmungen für die Disziplinen keine Vorschriften über die Wurftechnik getroffen sind, ist jede sportliche Wurfart zugelassen. Allgemein verboten sind die so genannten Katapult- und Schleuderwürfe, für die folgende Begriffsbestimmungen gegeben werden:

a) Unter Katapultwurf ist ein Wurf zu verstehen, bei dem der Werfer die Rute durch Zug an dem Gewicht spannt, und dieses mit gespannter Rute auf das Ziel schnellen lässt.

b) Unter Schleuderwurf ist ein Wurf zu verstehen, bei dem der Werfer das Wurfgewicht zur Erzielung von Fliehkraft um den Mittelpunkt der Körperachse oder Rutenachse mit mehr als zwei kreisenden Bewegungen oder mit mehr als zwei Körperdrehungen führt.

c) Ansetzen zum Wurf und loslassen der Schnur wird als Wurf gewertet.

2. 0-Punkte-Wertungen - ein Wurf wird mit 0 Punkten bewertet:

a) wenn der Werfer, solange sich das abgeworfene Gewicht in der Luft befindet, den Boden vor dem Startbrett berührt, oder wenn der Werfer beim Abwurf nicht mit mindestens einem Fuß unmittelbar hinter dem Startbrett steht,

b) wenn der Abwurf des Gewichtes erfolgt ist und der Werfer zum Beispiel, vergessen hat den Schnurfangbügel zu öffnen oder die Spule zu lösen, wobei das Gewicht den Boden vor dem Startbrett nicht berühren braucht,

c) wenn während des Abwurfes der Schnurfangbügel zuschnappt oder die Spule wieder einrastet oder der Werfer das Gewicht wieder zurückreißt, auch wenn das Gewicht den Boden vor dem Startbrett nicht berührt,

d) wenn das Gewicht den Boden innerhalb der Wurfbahn oder vor dem Startbrett oder dessen beiderseitig gedachte verlängerte Linie berührt bevor der Abwurf erfolgt ist (touchiert),

e) wenn die Schnur reißt, solange sich das Gewicht in der Luft befindet oder die Schnur nicht an der Rolle befestigt war,

f) wenn die Wurftechnik nicht den Vorschriften entspricht,

g) wenn das Gewicht außerhalb der Zielscheibe aufschlägt.

h) wenn der Werfer nicht innerhalb von 60 Sekunden nach Startfreigabe den Startplatz betritt und den Abwurf absolviert hat.

i) wenn der Werfer die vorgeschriebene Anlaufstrecke von höchstens 5 m überschreitet,

j) Wenn das Gewicht außerhalb der Wurfbahn liegen bleibt.

l) wenn der Werfer die Schnur aufrollt oder das Startbrett ohne Aufforderung des Kampfrichters übertritt, bevor der Wurf in der Bahn abgesteckt ist.

Wird ein nicht den Vorschriften gemäßes Gerät benutzt, dann wird der Werfer für die jeweilige Disziplin disqualifiziert.

Wer Gewichte verändert wird für das gesamte Turnier disqualifiziert.

3. Störungen am Gerät

Unter Versagen, Störungen oder Bruch des Gerätes oder von Teilen desselben fallen: Rutenbruch, Federbruch oder defekte Rolle. Ein solcher Defekt ist dem internationalen Kampfrichter der jeweiligen Bahn zu melden. Die bis zum Bruch des Gerätes vergangene Zeit ist abzustoppen. Der Wettkämpfer erhält eine Zeit von 10 Minuten, um den Schaden zu beheben. In der verbleibenden Zeit kann die Disziplin mit einem den Bestimmungen entsprechenden Ersatzgerät zu Ende geworfen werden.
Bei Finalwettkämpfen entfällt der Zeitstopp.

Löst sich ein Ring von der Rute oder wird die Schnur unter die Spule gewickelt beziehungsweise verklemmt, gibt es keine 10 Minuten Reparaturzeit. Bei allen Schnurproblemen kann dem Werfer geholfen werden, jedoch zum jeweiligen Zeitpunkt nur von einer Person.

4. Feststellung der Ergebnisse

a) Bei allen Gewichtweitwürfen ist die Entfernung zwischen der Mitte des Startbrettes und dem weitest entfernten Punkt des Gewichtes in Metern und Zentimetern zu messen.

b) Das Messen der Wurfweiten wird bei jeder Disziplin unmittelbar nach jedem Wurf vorgenommen.

c) Bei Gewicht-Präzision zählt der direkt angeworfene Ring des Zieles. Wird ein weißer Ring getroffen, zählt der unmittelbar innere Ring. Die Kante des Zielkerns zählt.

c) Die Kampfrichter sind verpflichtet, nach jedem Wurf die erzielte Bestweite des Werfers unmittelbar bekannt zu geben.

d) Beim Zielwerfen muss der letzte Wurf immer vor Ablauf der Zeit vollendet sein, das heißt, das Gewicht muss vor Ablauf der Zeit das Ziel oder den Boden berührt haben. Beim Weitwurf muss der Wurf immer vor Ablauf der Wurfzeit ausgeführt sein.

e) Würfe, die durch andere Personen beeinflusst wurden, können wiederholt werden. Entscheidungen darüber trifft der Hauptkampfrichter nach Anhören der Bahnkampfrichter.

IX. Verhalten der Werfer

a) Das Ansehen der ICSF wächst in dem Maße, wie die Teilnehmer am Wettkampf durch Disziplin**,** sportlichen Geist und hohe Leistungen dazu beitragen. Dazu gehört auch eine einheitliche Bekleidung der Sportler. Jeder Teilnehmer ist angehalten, in sportlich-kameradschaftlicher Haltung aufzutreten und allen Weisungen der Wettkampfleitung und der Kampfrichter Folge zu leisten. Unsportliches Benehmen schadet dem Ansehen der Organisation und wird geahndet, im Wiederholungsfall kann es zur Disqualifikation für die weitere Veranstaltung kommen.

b) Jeder Werfer ist für die Beschaffenheit seines Gerätes entsprechend den Wettkampfbestimmungen und für sein Handeln selbst verantwortlich. Von jedem Werfer wird ein flüssiges Werfen verlangt.

c) An Wettkampftagen ist das Training auf den aufgebauten Bahnen nur dort statthaft, wo es den Ablauf der Veranstaltung nicht stört. Zuwiderhandelnde werden verwarnt, im Wiederholungsfall kann es zur Disqualifikation für die weitere Veranstaltung kommen.

d) Jeder Werfer hat nach dem Aufruf am Start zu erscheinen. Die Zeit für die jeweilige Disziplin läuft sofort nach der Startfreigabe durch den Kampfrichter. Zeit für den Gang zum Start und zur Ausführung des Wurfes in den Disziplinen 5, 7, und 9 beträgt 60 Sekunden, nachdem der Kampfrichter den Werfer nach dem Messen des vorangegangenen Wurfes aufgerufen hat. Für alle Durchgangs aufgerufen wird. Der Werfer muss seinen Wurf bzw. Durchgang sofort nach dem Startsignal des Kampfrichters beginnen.

e) Wenn der Werfer bei Disziplin 1 am Start erscheint und die Fliegenschnur nicht auf Rutenlänge eingerollt hat, wird er vom Kampfrichter darauf aufmerksam gemacht und gewarnt. Korrigiert er die Schnurlänge trotz einmaliger Aufforderung durch den Kampfrichter nicht, wird der Werfer von dieser Disziplin disqualifiziert.

f) Jeder Werfer ist verpflichtet sich, sich den internationalen Dopingbestimmungen der ICSF, die in Übereinstimmung mit der WADA Bestimmungen sind.

X. Gerätekontrolle

Bei Welt- und Erdteilmeisterschaften hat die Gerätekontrolle durch einen internationalen Kampfrichter und einen, vom Veranstalter gestellten Helfer, zu erfolgen. Die Kontrollstation soll sich nahe den Bahnen befinden. Bei den Gewicht-Weitwurf-Disziplinen soll eine Person zum Messen der Schnüre für 2 Bahnen zuständig sein. Der für eine Gerätekontrolle ausgeloste Sportler muss mit seinem Gerät mindestens von einem nationalen Schiedsrichter zur Kontrollstation begleitet werden. Die Wahrscheinlichkeit ausgelost zu werden beträgt 1:4. Kontrolliert werden:

Bei den Fliege-Disziplinen:

Länge und Beringung der Rute,
Länge und Farbe der Fliegenschnur,
Gewicht der Fliegenschnur bei Disz.2 und 6,
Länge und Beschaffenheit des Vorfachs,
Fliege,
Rolle.

Bei den Gewicht-Disziplinen:

Länge und Beringung der Rute,
Länge der Schnur bei Disziplin 3, 4, 8,
Länge und Beschaffenheit des Vorfachs,
Durchmesser der Schnur und des Vorfachs (5,7,9)
Gewicht des Wurfgewichts
Rolle

Wenn der Werfer ein nicht vorschriftgemäßes Gerät benutzt, wird er für die jeweilige Disziplin disqualifiziert, im Wiederholungsfall vom gesamten Turnier ausgeschlossen.

XI. Anerkennung von Rekorden

1. Anerkannte Welt- und Erdteilrekorde können nur bei Welt- und Erdteilmeisterschaften sowie bei genehmigten internationalen Turnieren geworfen werden, bei denen ein ausländischer, internationaler Kampfrichter anwesend ist.

2. Wird ein bestehender Welt- oder Erdteilrekord überworfen, muss das Gerät sofort kontrolliert werden, ob es den Bestimmungen entspricht. Diese Kontrollen stehen unter Aufsicht eines internationalen, ausländischen Kampfrichters. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) jedes Welt- oder

Erdteilrekords muss unmittelbar festgestellt und schriftlich im Startbuch des jeweiligen Werfers bzw. in der Startliste vermerkt werden. Der aus dem Ausland stammende internationale Kampfrichter muss die korrekte Durchführung der Kontrollen bestätigen.

3. In allen Weitwurf-Disziplinen können Rekorde zu jeder Zeit Anerkennung finden.

4. Ein entsprechendes ICSF-Protokoll, von zumindest einem Mitglied der Wettkampfleitung unterzeichnet, muss an den Technischen Ausschuss der ICSF eingesandt werden, damit die Rekorde anerkannt werden können.

5. Rekorde können auch in den Finalen geworfen werden**.**

6. Bei Welt- oder Erdteilmeisterschaften sowie genehmigten internationalen Turnieren müssen die jeweiligen bestehenden Rekorde in jeder Wurfbahn in einer leicht erkennbaren Art markiert sein.

7. Welt- und Erdteilrekorde können in folgenden Disziplinen erzielt und anerkannt werden:

a)	Disziplin 2	Damen/Herren/Mädchen/Jungen, Senioren/Veteranen
	Disziplin 5	Damen/Herren/Mädchen/Jungen, Senioren/Veteranen
	Disziplin 6	Herren, Senioren/Veteranen
	Disziplin 7	Herren, Senioren/Veteranen
	Disziplin 9	Damen/Herren, Senioren/Veteranen
b)	Fünfkampf	Damen/Herren/Mädchen/Jungen, Senioren/Veteranen
	Siebenkampf	Herren, Senioren/Veteranen
	Allround	Damen/Herren, Senioren/Veteranen.

XII. Wertung der einzelnen Disziplinen

1. Bei den Zielwurf-Disziplinen sind Punkte gleich Punkte.

2. Bei Fliege Weit Disziplinen wird der weiteste Wurf für die Einzelwertung und die zwei weitesten Würfe für den Mehrkampf gewertet. (Meter = Punkt)

3. Bei den Gewicht Weit-Disziplinen werden die erreichten Meter mit 1,5 multipliziert = Punkte.

4. Bei den Mehrkämpfen ist jeweils die Summe der Punkte aus den zu einem Mehrkampf zusammengefassten Disziplinen zu bilden.

XIII. Bestimmungen über die Einzel-, Mehrkampf und Mannschaftswertung:

Bei Welt - und Erdteilmeisterschaften werden folgende Wertungen vorgenommen:

Einzelwertung Herrenklasse:	Einzeldisziplinen	Disziplin 1 - 9	
	Fünfkampf	Disziplin 1 - 5	
	Siebenkampf	Disziplin 1 - 7	
	Allround	Disziplin 1 - 9	
Einzelwertung Damenklasse:	Einzeldisziplinen	Disz.1 - 5 sowie 8 + 9	
	Fünfkampf	Disziplin 1 - 5	
	Allround	Disziplin 1 - 5 + 8 + 9	
Einzelwertung Jungen und Mädchen:			
	Einzeldisziplinen	Disziplin 1 - 5	
	Fünfkampf	Disziplin 1 - 5	
Mannschaftswertung:	Herren	Disziplin 1 - 5	(4 Herren)
	Damen	Disziplin 1 - 5	(2 Damen)
	Jungen	Disziplin 1 - 5	(4 Jungen)
	Mädchen	Disziplin 1 - 5	(2 Mädchen)

XIV. Bestimmungen für die Mannschaftswettkämpfe

1. Bei allen Welt- und Erdteilmeisterschaften sind alle Mannschaftswettkämpfe durchzuführen.

2. Der Mannschaftskampf ist ein 5-Kampf.

3. Am Mannschaftskampf nehmen bei den Damen und Mädchen 2 Werferinnen und bei den Herren und Jungen 4 Werfer teil.

4. Die Mannschaftsmeldungen müssen namentlich schriftlich gemeldet und während der Delegationsleiterbesprechung bekannt gegeben werden. Änderungen können von der Mannschaftsleitung schriftlich bei der Wettkampfleitung bis spätestens eine Stunde vor dem im Programm genannten Zeitpunkt gemacht werden.

XV. Zahl der Sieger

a) Bei Welt - und Erdteilmeisterschaften werden folgende Auszeichnungen vorgenommen:

1. In den Einzeldisziplinen werden in jeder Disziplin 3 Sieger ermittelt (1. - 3. Platz)

2. Mehrkämpfe Herren	Fünfkampf	Ermittlung von 3 Siegern 1. - 3. Platz
	Siebenkampf	Ermittlung von 3 Siegern 1. - 3. Platz
	Allround 1 - 9	Ermittlung von 3 Siegern 1. - 3. Platz

3. Mehrkämpfe Damen	Fünfkampf	Ermittlung von 3 Siegern 1. - 3. Platz
	Allround	Ermittlung von 3 Siegern 1. - 3. Platz
4. Mehrkämpfe Jungen	Fünfkampf	Ermittlung von 3 Siegern 1. - 3. Platz
5. Mehrkämpfe Mädchen	Fünfkampf	Ermittlung von 3 Siegern 1. - 3. Platz

6. In allen Disziplinen und Kombinationen erfolgt die Auszeichnung durch Medaillen in Gold, Silber, Bronze. In allen Einzeldisziplinen erfolgt die Auszeichnung auch durch Urkunden für alle Teilnehmer an den Finalwettkämpfen sowie für die jeweils 6 Besten der Mehrkämpfe.

7. Mannschaftswertung: Der Mannschaftsmeister der Herren, Damen, Jungen und Mädchen erringt einen Pokal der Nationen. Es wird die ganze Mannschaft einschließlich Trainer ausgezeichnet.

b) Bei zugelassenen internationalen Vergleichswettkämpfen können folgende Auszeichnungen vorgenommen:

1. In den Einzeldisziplinen werden in jeder Disziplin 3 Sieger ermittelt (1. - 3. Platz)

2. Mehrkämpfe Herren	Fünfkampf	Ermittlung von 3 Siegern 1. - 3. Platz
	Siebenkampf	Ermittlung von 3 Siegern 1. - 3. Platz
	Allround: 1 - 9	Ermittlung von 3 Siegern 1. - 3. Platz
3. Mehrkämpfe Damen	Fünfkampf	Ermittlung von 3 Siegern 1. - 3. Platz
	Allround: 1-5, 8, 9	Ermittlung von 3 Siegern 1. - 3. Platz
4. Mehrkämpfe Jungen	Fünfkampf	Ermittlung von 3 Siegern 1. - 3. Platz
5. Mehrkämpfe Mädchen	Fünfkampf	Ermittlung von 3 Siegern 1. - 3. Platz
6. Mannschaftswertung	Der Mannschaftssieger der Herren, Damen, Jungen und Mädchen erringt einen Pokal. Es wird die ganze Mannschaft einschließlich Trainer ausgezeichnet.	

XVI. Ermittlung der Sieger

1. Sieger ist der Werfer, der in den Einzeldisziplinen oder Mehrkämpfen die jeweils höchste Punktzahl erreicht.

2. Endkämpfe:

a) Zur Ermittlung der Sieger in den Einzeldisziplinen gibt es Endkämpfe.

Für die Endkämpfe qualifizieren sich die 6 besten Damen und die 8 besten Männer. In der Frauen, Veteraninnen und Mädchen Kategorie müssen mindestens 9 Teilnehmer in den Startlisten sein. In der Männer und Veteranen Kategorie müssen mindestens 12 Teilnehmer in den Startlisten sein. Kein Finale wenn weniger als 9 oder 12 Teilnehmer in den Listen sind.

b) Die Finale in den Disziplinen 1 bis 4, 6 und 8 müssen zu gleicher Zeit unter gleichen Bedingungen ausgetragen werden. Bei den Gewicht-Weitwurfdisziplinen 5, 7 und 9 finden die Endkämpfe auf einer vom internationalen Hauptkampfrichter bestimmten Bahn statt.

c) Die Werfer verteilen sich in umgekehrter Reihenfolge ihrer Qualifikationsergebnisse für die Endkämpfe auf die Wurfbahnen, z. B. Männer: Bahn 1 – Werfer Platz 8, Bahn 2 – Werfer Platz 7, etc. Starten mehr Werfer als Wurfbahnen zur Verfügung stehen, müssen Gruppen zu möglichst gleicher Anzahl von Werfern ausgelost werden, wobei die Werfer mit schlechteren Ergebnissen in der ersten Startgruppe sind, z.B.: 8-5 und 4-1.

d) Die bei den Endkämpfen erreichte Leistung legt nur die Reihenfolge der Sieger fest. Die in den Qualifikationsrunden erreichten Ergebnisse bleiben für jeden Mehrkampf oder Mannschaftsbewerb bestehen.

3. Verfahren bei den Zielwurfdisziplinen 1, 3, 4, und 8:

a) In den Zielwurfdisziplinen wird die Zeit bereits in der ersten Runde (Qualifikationsrunde) genommen, um die Finalisten zu bestimmen.

4. Verfahren bei den Weitwurfdisziplinen:

a) Bei den Fliege-Weitwurfdisziplinen 2 und 6 verteilen sich die Werfer in umgekehrter. Reihenfolge ihrer Qualifikationsergebnisse für die Endkämpfe auf die Wurfbahnen, Wie XVI, 2 b) und c).

b) Die Endkämpfe in den Gewicht-Weitwurfdisziplinen 5, 7, und 9 finden auf einer vom Hauptkampfrichter bestimmten Wurfbahn statt. Die Reihen folge der Werfer entspricht der umgekehrten Reihenfolge ihrer Qualifikationsergebnisse, Platz 8 bis 1.

5. Verfahren bei Punktgleichheit in den Zielwurf-Disziplinen 1, 3, 4 und 8:

a) In der Qualifikationsrunde und in den Finalwettkämpfen entscheidet die beste Punktzahl in der schnellsten Zeit. Sind Punktzahl und Zeit gleich, entscheidet ein weiterer Durchgang.

6. Verfahren bei Punktgleichheit in den Weitwurf-Disziplinen 2,5-7 und 9:

a) Bei gleicher Weite entscheidet der zweit- bzw. auch der drittweiteste Wurf. Ist auch der dritte Wurf gleich, entscheidet ein neuer Durchgang.

7) Verfahren bei Punktgleichheit in den Mehrkämpfen:

a) Bei Punktgleichheit in den Mehrkämpfen teilen sich die Werfer entsprechend den erreichten Ergebnissen jeweils gemeinsam die ersten, zweiten bzw. dritten Plätze.

XVII. Ermittlung der Sieger für die Mannschaftswertung

1. Für die Mannschaftskämpfe ist das Ergebnis des Fünfkampfes maßgebend. Die Punkte einer Mannschaft werden ermittelt, indem die von jedem Mannschaftsteilnehmer erzielten Punkte der entsprechenden 5 Disziplinen zusammengezählt werden.

2. Sieger im Mannschaftskampf ist diejenige Mannschaft, deren Werfer die höchste Gesamtpunktzahl erreicht haben.

3. Tritt beim Mannschaftswettkampf Punktgleichheit auf, gilt dieselbe Regelung wie bei den Mehrkämpfen.

XVIII: Titel

1. Jeder Werfer hat nach dem Leistungsprinzip die Möglichkeit einen Welt- oder Erdteilmeistertitel zu erringen.

2. Bei allen Meisterschaften ist der Sieger oder die gewinnende Mannschaft des 1. Platzes Meister der jeweiligen Einzel- oder Mehrfachdisziplin.

3. Der zu vergebende Titel lautet Welt- bzw. Erdteilmeister im Mehrkampf bzw. Einzelkampf sowie Mannschaftskampf, unter Beifügung der entsprechenden Einzeldisziplin oder Mehrkampf und Leistung.

XIX. Siegerehrung

1. Das Hissen von Staatsflaggen. Die sportlichen Wettkämpfe stehen im Zeichen der olympischen Idee und werden getragen von dem Gedanken der Völkerfreundschaft. Um diesen Gedanken Ausdruck zu verleihen, werden zu allen internationalen Wettkämpfen die Staatsflaggen der teilnehmenden Nationen gehisst.

2. Titelverleihung und Siegerehrung. Die Sieger erhalten in feierlicher Form die Medaillen in Gold, Silber und Bronze und Urkunden, die ihren errungenen Titel beziehungsweise ihre Platzierung ausweisen. Nach Überreichung der Goldmedaille wird bei allen Disziplinen, entsprechend den internationalen Gepflogenheiten, bei der Siegerehrung die Nationalhymne der siegenden Nation abgespielt. Zu Ehren der drei Erstplatzierten werden die jeweiligen Staatsflaggen gehisst.

XX. Wettkampfleitung

a) Die internationale Leitung der Welt- und Erdteilmeisterschaften erfolgt durch zumindest einen oder mehrere Vertreter oder Beauftragte der ICSF. Sie trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und Leitung der Welt- und Erdteilmeisterschaften gemäß dieser Internationalen Castingsport-Wettkampfbestimmungen.

b) Die Wettkampfleitung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei 4 Mitglieder vom mit den Meisterschaften beauftragten Land zu stellen sind. Das 5. Mitglied ist der internationale Hauptkampfrichter als Vertreter der ICSF.

c) Den Wettkampfleiter benennt das Land, das mit der-Ausrichtung der Meisterschaften beauftragt worden ist.

d) Während des Wettkampfes wird die ICSF in ihren Kontrollaufgaben durch den internationalen Hauptkampfrichter und seinen Assistenten vertreten. Der Internationale Hauptkampfrichter wird durch die ICSF und sein Assistent durch den jeweiligen organisierenden Verband benannt und sind der ICSF verantwortlich.

e) Die internationalen und nationalen Kampfrichter unterstehen dem Hauptkampfrichter und seinem Assistenten. Sie müssen zusammenarbeiten und sich die Aufgaben auf dem Wettkampfgelände und im Wettkampfbüro aufteilen. Die endgültige Entscheidung fällt der Internationale Hauptkampf-richter.

f) Der Internationale Hauptkampfrichter und sein Assistent müssen Englisch und/oder Deutsch sprechen.

g) Die Welt- oder Erdteilmeisterschaft ist offiziell beendet, wenn die Wettkampfleitung und das Schiedsgericht die Entlastung von der ICSF durch deren Vertreter oder Beauftragten erhalten haben.

Die Wettkampfleitung ist der ICSF in allen folgenden Punkten verantwortlich für:

a) die technische Vorbereitung und Durchführung der Bewerbe,

b) die Schulung und Unterweisung aller Kampfrichter,

c) die Durchführung des Turniers auf der Grundlage der internationalen Castingsport-Wettkampfbestimmungen (ICW),

d) die Riegenbildung und der Zeitpläne für die Wettkämpfe,

e) die Kontrolle der Bahnen unter verantwortlicher Leitung des Hauptkampfrichters. Dieser muss

10 Minuten vor Startbeginn der jeweiligen Disziplin die Ordnungsmäßigkeit der Bahnen der Wettkampfleitung melden;

f) die Anleitung der Internationalen oder nationalen Kampfrichter,

g) die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten vor dem Wettkampf,

h) die korrekte Auswertung der Ergebnisse, die Ermittlung von Rekorden.

XXI. Delegationsleiterbesprechung

Bei Welt- und Erdteilmeisterschaften ist spätestens am Tag vor der offiziellen Eröffnung des Wettbewerbes eine Delegationsleiterbesprechung durchzuführen. Für diese Besprechung hat eine vollständige Starterliste der Riegen auf den Bahnen, der Zeitplan und eine Liste der gemeldeten Mannschaften und ihren Mitgliedern auszuliegen.

XXII. Das Schiedsgericht

Bei der Durchführung Welt- und Erdteilmeisterschaften sowie bei jeden internationalen Vergleichswettkämpfen wird ein Schiedsgericht gebildet. Es besteht bei Welt- und Erdteilmeisterschaften aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern und bei internationalen Vergleichswettkämpfen aus 3 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Diese dürfen jedoch nicht beim jeweiligen Wettkampf aktiv am Start sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben während der gesamten Veranstaltung anwesend zu sein. Die Ersatzmitglieder müssen die Mitglieder des Schiedsgerichts ersetzen, deren Land von einen Protest betroffen ist oder die krank geworden sind. Sollten keine Ersatzmitglieder benannt worden sein, muss sofort ein Ersatzmitglied benannt werden. Diese Nominierung sollte bei einer unverzüglich anberaumten Delegationsleiter-besprechung erfolgen.

Aufgaben des Schiedsgerichtes:

a) Das Schiedsgericht hat die Aufgabe über Proteste zu entscheiden, die Verletzungen der Wettkampf- oder Durchführungsbestimmungen oder Entscheidungen der Kampfrichter beinhalten.

b) Das Schiedsgericht wird unmittelbar nach Eingang eines Protestes einberufen und muss den Protest in kürzester Frist entscheiden.

c) Das Protest einbringende Land und das davon betroffene Land haben das Recht, der Beratung bis zur Abstimmung beizuwohnen. Beide Parteien müssen während der Verhandlungen angehört werden.

d) Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

e) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unanfechtbar.

f) Bei Protesten gegen Wettkampfbestimmungen müssen vor der Entscheidung der Internationale Hauptkampfrichter und der betreffende Bahnkampfrichter der jeweiligen Disziplin als Zeugen hinzugezogen werden. Zusätzliche Zeugen können befragt werden.

g) Über jeden Protest und jede Beratung muss Protokoll geführt werden. Die Protokolle werden im Original nach dem Wettkampf der Regel-Kommission der ICSF übermittelt.

h) Die Wettkampfleitung ist über Behandlung und Entscheidungen von Protesten durch das Schiedsgericht unverzüglich zu informieren.

i) Nur das Schiedsgericht ist berechtigt, nach Rücksprache mit der Wettkampfleitung, den anwesenden Mannschaftsbetreuern und Trainern, bei sehr ungünstigen Witterungsverhältnissen (zum Beispiel Gewitter) eine Disziplin abzubrechen und neu anzuberaumen.

XXIII. Proteste

1. Proteste gegen Verletzungen der Wettkampfbestimmungen.

a) Jeder Teilnehmer am Wettkampf hat das Recht, gegen die Entscheidungen der Kampfrichter Protest einzulegen. Dieser Protest muss schriftlich in Englisch oder Deutsch beim Schiedsgericht eingebracht werden, und muss vom Mannschaftsleiter beziehungsweise Delegationsleiter und gegebenenfalls vom betroffenen Werfer abgezeichnet sein.

b) Dieser Protest muss innerhalb von 30 Minuten nach Ende der jeweiligen Disziplin eingereicht werden.

2. Proteste gegen Verletzungen der Durchführungsbestimmungen

a) Alle Proteste gegen die Verletzung von Regeln der Leitung des Wettkampfs sind durch den Delegationsleiter schriftlich dem Schiedsgericht zu übermitteln.

b) Proteste müssen vor der Entlastung der Wettkampfleitung durch die ICSF entschieden werden.

XXV. Sonstige Bestimmungen

1. Aufgaben und Verhalten der Kampfrichter

a) Bei allen Welt- und Erdteilmeisterschaften muss an jeder Startbahn zusätzlich zu den nationalen ein internationaler Kampfrichter eingesetzt werden.

b) Bei allen Welt- und Erdteilmeisterschaften sollen der Internationale Hauptkampfrichter, sein Assistent, alle Internationale Kampfrichter sowie alle Nationale Kampfrichter eine einheitliche Kleidung tragen, doch in verschiedene Farben.

c) Alle Funktionäre (Kampfrichter, Schreiber usw.) sind verpflichtet, ihre Tätigkeit korrekt und unparteiisch auszuüben. .

d) Bei allen Disziplinen mit Zeitbegrenzungen sind die Kampfrichter verpflichtet, dem Werfer in bestimmten Abständen die ihm noch zur Verfügung stehende Zeit für die Disziplin laut anzusagen, z.B. die letzte Minute, letzte halbe Minute und dann alle 5 Sekunden.
.
e) Der Kampfrichter gibt den Start frei. Bei " Start " wird die Zeit gestartet. Bei Zeitüberschreitung wird die Stoppuhr dem Werfer auf dessen Wunsch zur Kontrolle vorgezeigt.

f) Die Kampfrichter sind verpflichtet, nach jedem Wurf das erzielte Ergebnis des Werfers unmittelbar bekannt zu geben, Ausnahme bei den Fliege-Weitwurf-Disziplinen 2 und 6. Bei allen internationalen und kontinentalen Meisterschaften muss das jeweilige Wurfergebnis auf einer Ergebnistafel angezeigt werden.

g)Die Kampfrichter sollen sich so positionieren, dass sie die Wurfbahn bzw. die Zielscheiben und den Werfer im Auge behalten können, keinesfalls aber vor den Scheiben..

h) Die Entscheidung über die Anzahl der erzielten Punkte bei jedem Wurf wird bei Welt- und Erdteilmeisterschaften durch den internationalen Kampfrichter getroffen.

i) Die Kampfrichter haben die Pflicht, entsprechend den Gerätebestimmungen Kontrollen durchzuführen.

j) Bei Welt- und Erdteilmeisterschaften entscheidet der Internationale Hauptkampfrichter (bei internationalen Wettbewerben ein Mitglied der Wettkampfleitung) gemeinsam mit den Bahnkampfrichtern, ob ein durch dritte Personen beeinflusster Wurf wiederholt werden darf.

k) Der Internationale Hauptkampfrichter hat das Recht, bei Disziplinverstößen der Werfer, Trainer oder sonstiger Personen Verwarnungen, gegebenenfalls auch Disqualifikationen auszusprechen, die im Wettkampfprotokoll vermerkt werden.

2. Aufgaben und Verhalten des Internationalen Hauptkampfrichters:

a) er ist der ICSF für den Ablauf der Veranstaltung auf dem Sportplatz verantwortlich,

b) er ist für die nationalen und internationalen Kampfrichter verantwortlich,

c) er ist für den regelgerechten Aufbau verantwortlich,

d) er ist für die Gerätekontrollen verantwortlich,

e) er überwacht den Zeitplan,

f) er ruft die Kampfrichter und die Werfer/innen zu den Bahnen,

g) er gibt den Start für die jeweilige Disziplin frei,

h) er ruft die Finalteilnehmer/innen auf, mit der neuen Bahnverteilung,

i) er startet und beendet die Finalkämpfe

j) nur er kann Verwarnungen oder Disqualifikationen aussprechen.

Sein Assistent unterstützt ihn bei allen Aufgaben.

3. Verhalten der Trainer und Betreuer

Die Trainer/innen, Betreuer/innen und Delegationsleiter/innen müssen während der Wettkampftage auf dem Sportgelände erreichbar sein.

a)Es ist dem Trainer bzw. Betreuer und allen anderen Personen (Werfer oder Zuschauer) nicht gestattet, sich im Bereich der aufgebauten Bahnen aufzuhalten oder die Werfer abzulenken. Der Trainer darf seinem Werfer jederzeit Anweisungen und Informationen über Wurftechnik, Zeit, Resultate und Bedingungen geben.

b)Während der Fliege-Durchgänge ist es nur ein Helfer zur gleichen Zeit erlaubt dem Werfer bei Problemen an seinem Gerät (Rute, Rolle Schnur, Vorfach, Fliege) zu helfen. Zuwiderhandelnde haben mit Disziplinarmaßnahmen zu rechnen, die durch die Wettkampfleitung oder den Internationalen Hauptkampfrichter ergriffen werden. Der Internationale Hauptkampfrichter hat sich dabei nur von den sportlichen Prinzipien leiten zu lassen.

XXV. Riegen auf den Bahnen

a) Die Riegenbildung erleichtert die Organisation des Wettkampfes und beschleunigt seine Abwicklung.

b) Die Einteilung der Werfer in Riegen obliegt der Wettkampfleitung.

c) Die Riegen können in jeder Disziplin von verschiedener Größe sein. Maximal 25 Werfer in einer Riege.

d) Kein Werfer ist berechtigt, außerhalb seiner Riege zu werfen. Die Startfolge der Riegen ist nach Start- und Zeitplänen festzulegen. Die Startfolge der einzelnen Werfer in der Riege ist einzuhalten, die Riege ist verpflichtet, auf der ihr zugewiesenen Bahn zu starten.

e) Jeder Werfer einer Riege ist für seinen Start selbst verantwortlich. Es ist daher erforderlich, dass die Werfer sich beim Verlassen der Riege an der Wurfbahn abmelden.

XXVI. Sonstige Verpflichtungen des Ausrichters

a) Jede Einladung zu Welt- oder Erdteilmeisterschaften sowie zu internationalen Vergleichswettkämpfe ist durch den Ausrichter mit einer Garantieerklärung über die strikte Einhaltung der internationalen Castingsport-Wettkampfbestimmungen (ICW) und der Satzung der ICSF zu versehen.

b) Die Disziplinen sollen nach Möglichkeit von Disziplin1 bis Disziplin 7 bzw. Disziplin 9 geworfen werden. Bei Welt- und Erdteilmeisterschaften sind die Siegerehrungen in gleicher Reihenfolge durchzuführen.

c) Die Wettkampfleitung hat bei allen Welt- und Erdteilmeisterschaften sowie internationaler Vergleichswettkämpfe dafür zu sorgen, dass alle Werfer einer Klasse zur möglichst gleichen Zeit unter gleichen Bedingungen jede Disziplin durchwerfen können.

d) Alle Welt- und Erdteilmeisterschaften sowie internationaler Vergleichswettkämpfe, die im Freien stattfinden, dürfen nur auf Rasenplätzen ausgetragen werden, deren Grasnarbe nicht höher als 3 Zentimeter ist. Bei den Gewicht Weit-Disziplinen ist eine Höhe von 5 cm gestattet.

e) Alle Bahnbegrenzungen müssen auf dem Boden ausgelegt sein.

f) Es sind Startnummern für die Wettkämpfer zur Verfügung zu stellen. Diese sind am Oberkörper gut sichtbar zu tragen.

g) Alle Wurfbahnen sollten nach Möglichkeit mit Rückenwind aufgebaut werden.

1. Startlisten

a) Für jeden Werfer gibt der Veranstalter eine einheitliche Startliste mit einem Durchschlag für jede Disziplin aus. Diese Startliste ist mit den Namen der Werfer, seiner Startnummer und seiner Landesbezeichnung zu versehen.

b) Die Startlisten sind nach der Auswertung zu ordnen, zu bündeln und zusammen mit den Siegerlisten bis zur nächsten Welt- oder Erdteilmeisterschaft von der jeweiligen Wettkampfleitung aufzubewahren.

c) Verschriebene Zahlen sind so zu streichen, dass sie noch lesbar sind und die richtigen Zahlen sind neu einzusetzen. Änderungen bzw. Korrekturen sind durch den internationalen Kampfrichter lesbar zu bescheinigen.

2. Versicherung

a) Beim Werfen hat jeder Teilnehmer die notwendige Sorgfalt zu beachten. Die Wurfbahnen sind so zu sichern, dass keine Unglücksfälle durch abreißende Gewichte unter den Zuschauern und den Werfern vorkommen können. Den Zuschauern und den nicht am Start befindlichen Werfern ist das betreten aller Bahnen verboten.

b) Um bei eventuellen Unfällen der Teilnehmern oder dritte Personen gegen Regressansprüche geschützt zu sein, ist vom Veranstalter eine Haftpflichtversicherung gegen Unfälle abzuschließen. Bei allen Welt- und Erdteilmeisterschaften soll Sanitätspersonal und ein Arzt vor Ort sein oder auf Abruf zur Verfügung stehen.

XXVII. Startgebühren

Es wird für alle Aktiven je Einzeldisziplin ein Startgeld und je Nationalmannschaft ein Nenngeld erhoben. Die Höhe des Startgeldes wird durch die Leitung der ICSF in Abstimmung mit dem jeweiligen Veranstalter festgelegt.

Jede an einer Welt- oder Erdteilmeisterschaft teilnehmende Nation hat bei Anforderung durch den jeweiligen Veranstalter einen internationalen Kampfrichter zu stellen. Die Reisekosten gehen zu Lasten der Länder und die Aufenthaltskosten zu Lasten des Veranstalters.

BERLIN, GERMANY	JANUAR 29, 1994
Revidiert DÜBENDORF, SWITZERLAND	JANUAR 21, 1995
Revidiert NOVE ZAMKY, SLOVAKIA	JANUAR 14, 1996
Revidiert STOCKHOLM, SCHWEDEN	JANUAR 25, 1997
Revidiert NOVE ZAMKY, SLOVAKIA	JANUAR 29, 2000
Revidiert BERLIN, GERMANY	JANUAR 27, 2001
Revidiert von Dr. R. Schuster, ICSF Präsidium und FCS Präsidium	FEBRUAR, 2002
Revidiert WIEN, ÖSTERREICH	APRIL 13, 2003
Revidiert MALMÖ, SWEDEN,	SEPTEMBER2007
Revidiert PRAG, TSCHECHISCHE REPUBLIK	APRIL 2009
Revidiert PRAG, TSCHECHISCHE REPUBLIK	NOVEMBER 21,2009
Revidiert WIEN, ÖSTERREICH	APRIL 10, 2011
Revidiert HALLE, DEUTSCHLAND	SEPTEMBER 11,2013
Revidiert BERLIN, DEUTSCHLAND	OKTOBER 25, 2015

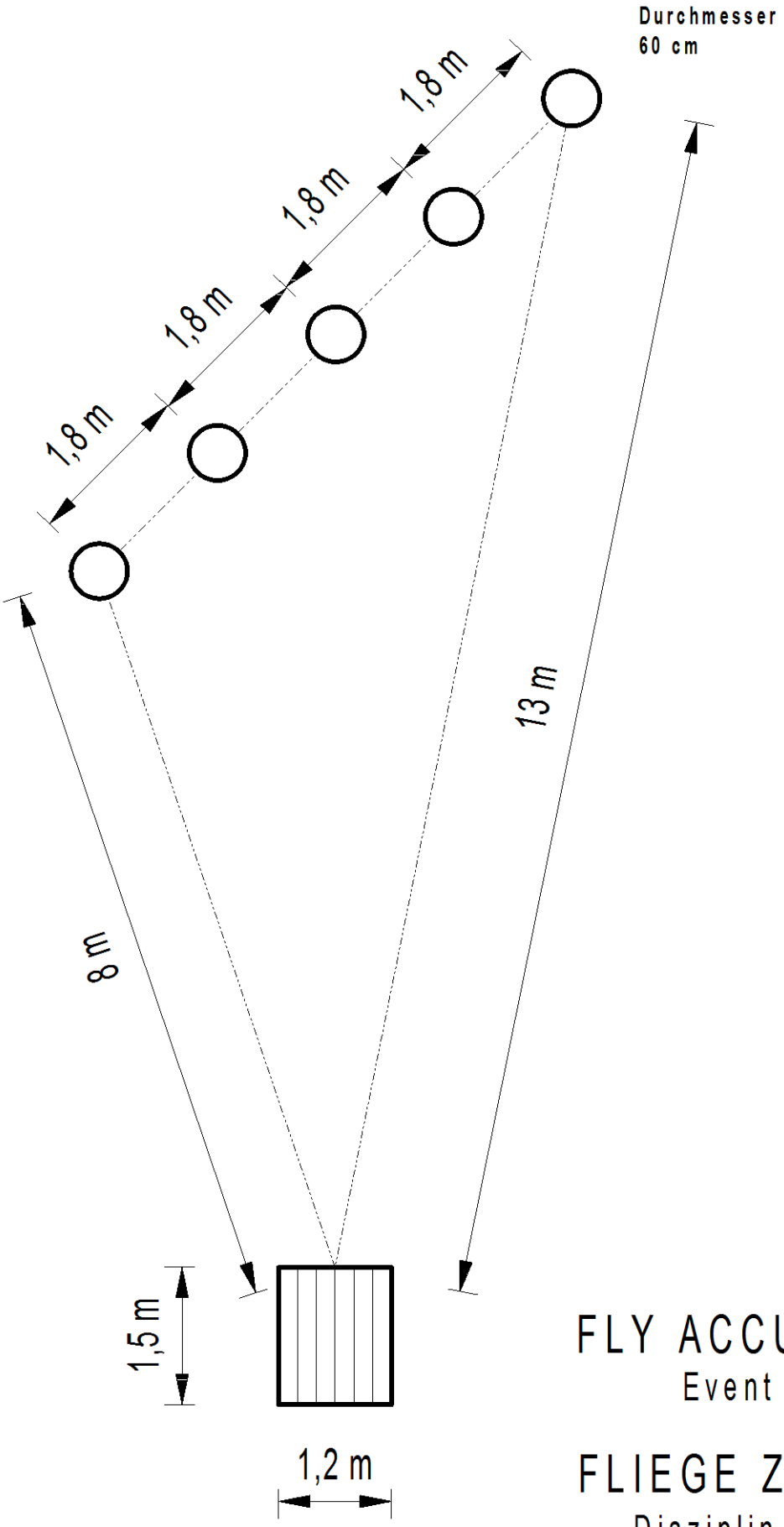

FLY ACCURACY

Event 1

FLIEGE ZIEL

Disziplin 1

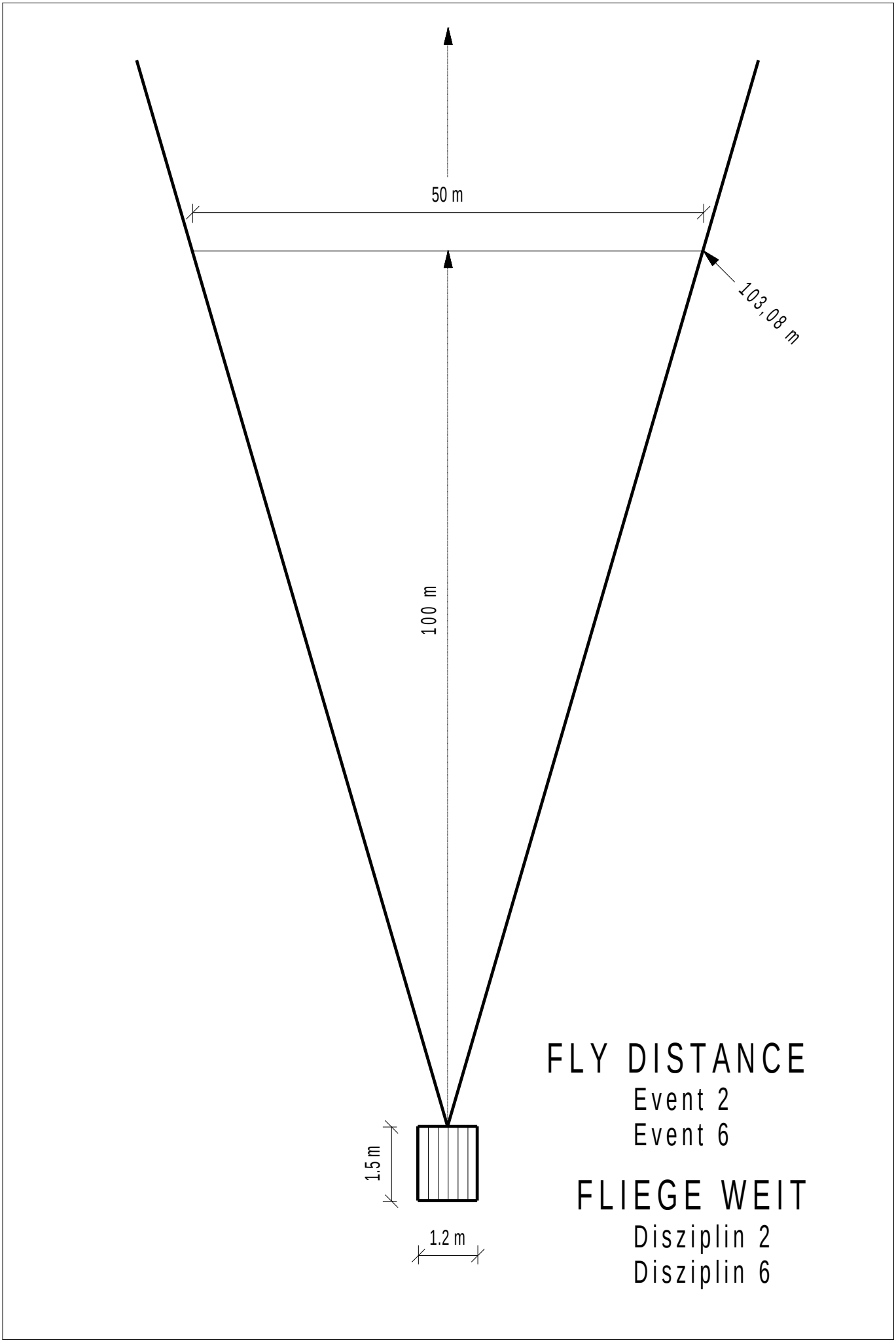
50 m
103,08 m
100 m
1.5 m
1.2 m
FLY DISTANCE
Event 2
Event 6
FLIEGE WEIT
Disziplin 2
Disziplin 6

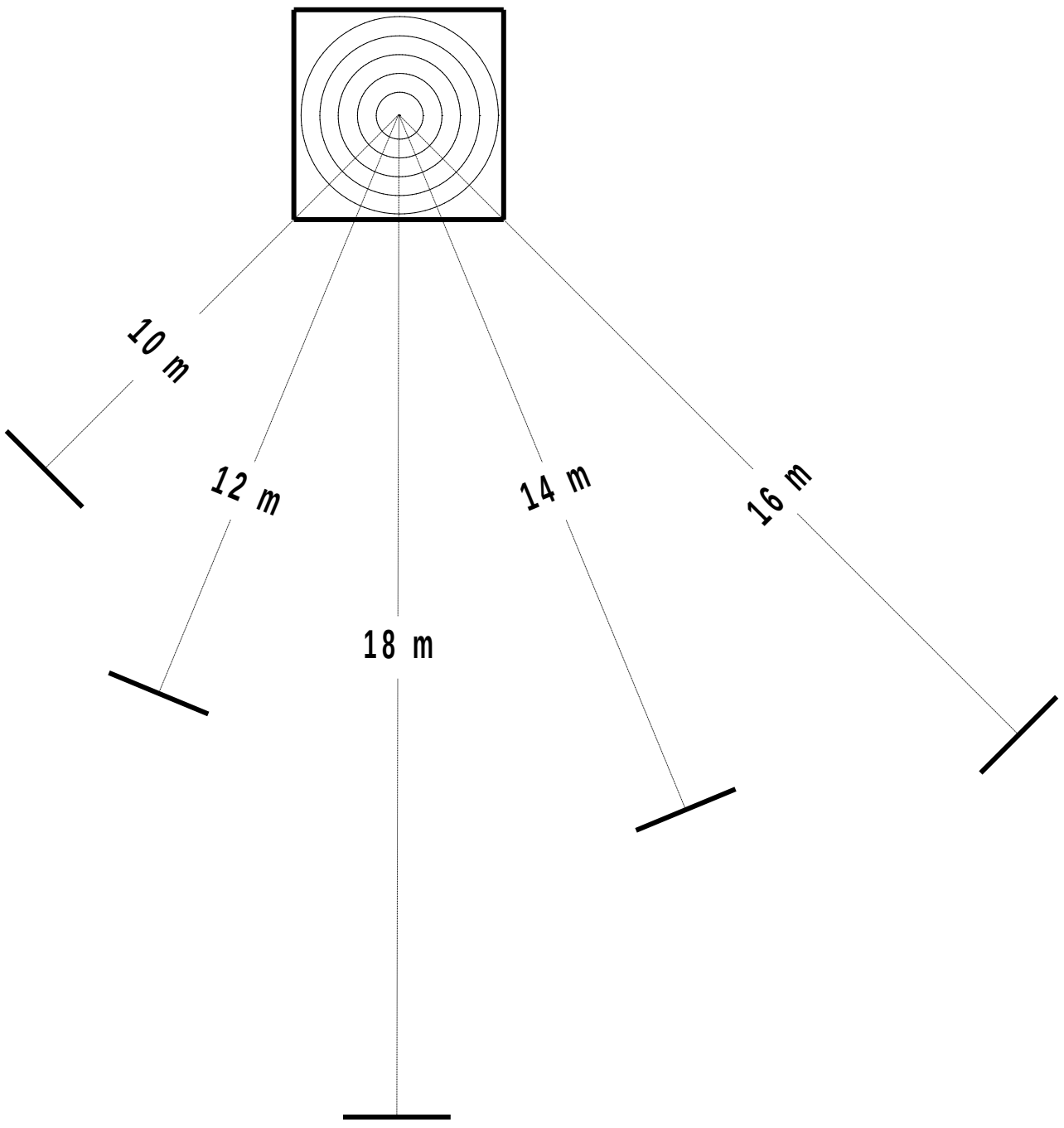

SPINNING ACCURACY ARENBERG TARGET

Event 3

GEWICHT PRÄZISION

Disziplin 3

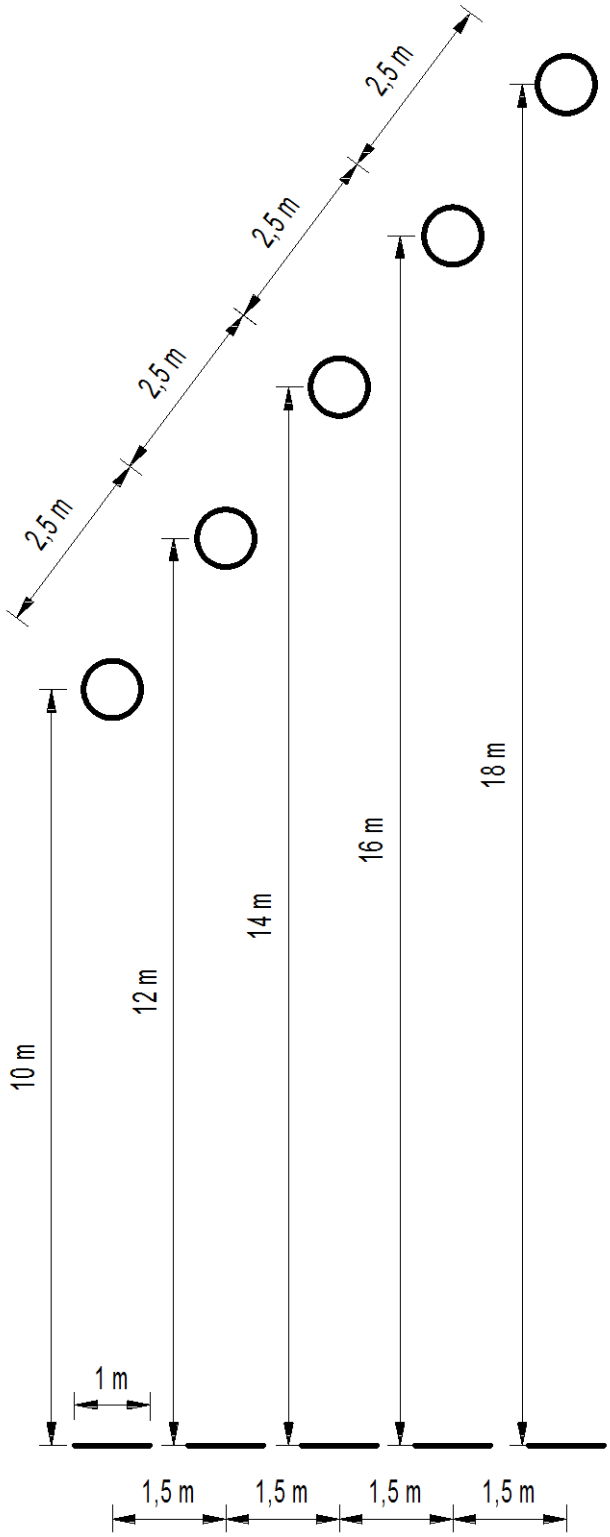

SPINNING ACCURACY

Event 4

GEWICHT ZIEL

Disziplin 4

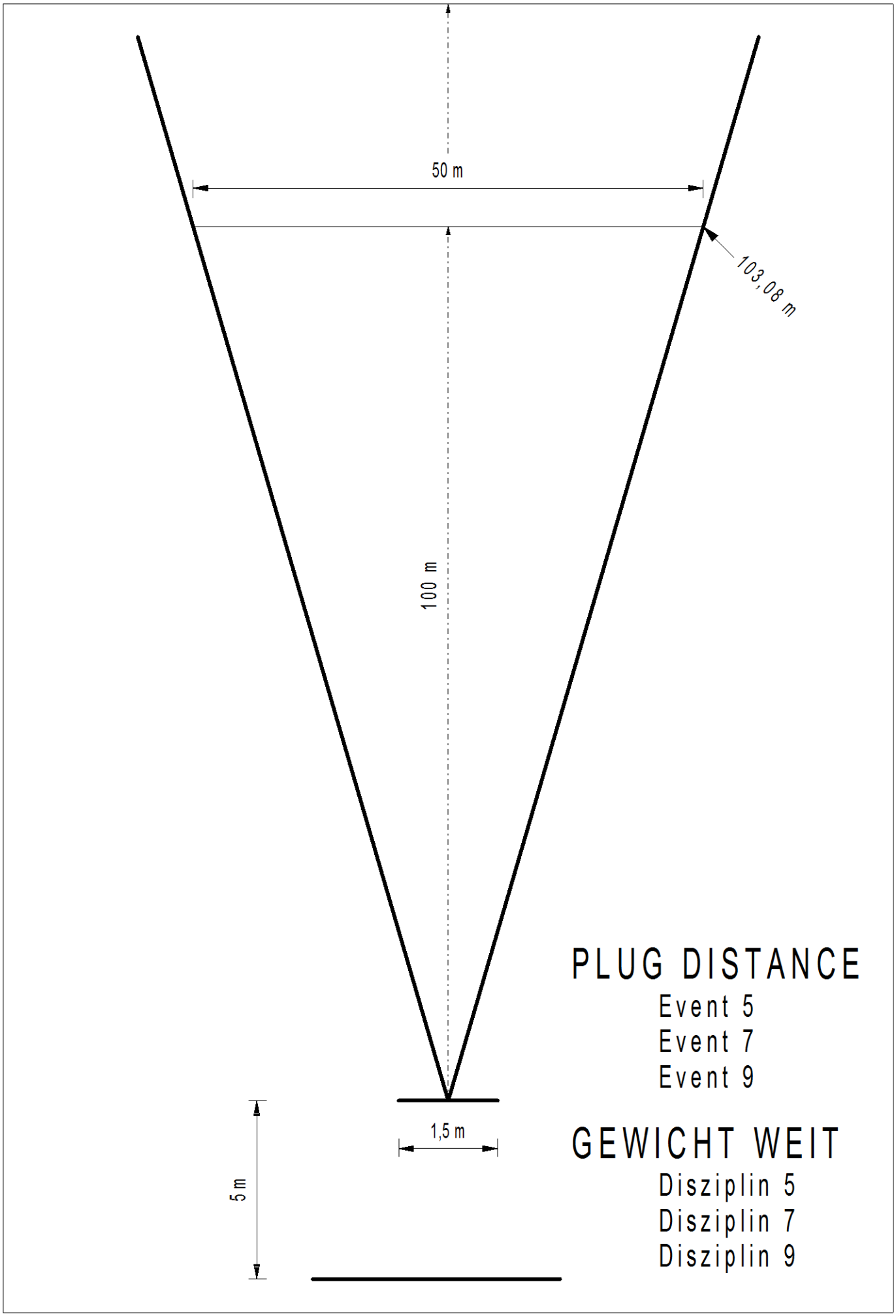
50 m
103,08 m
100 m
1,5 m
5 m
PLUG DISTANCE
Event 5
Event 7
Event 9
GEWICHT WEIT
Disziplin 5
Disziplin 7
Disziplin 9

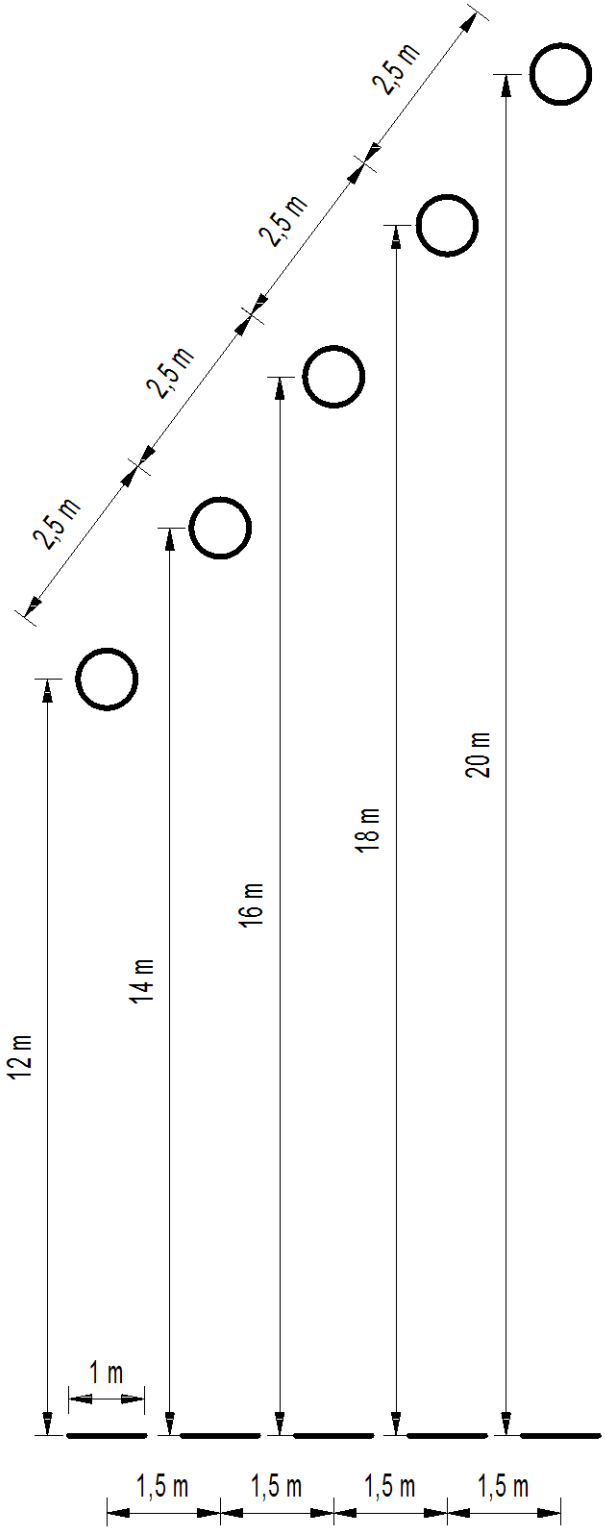

MULTIPLIER ACCURACY

Event 8

MULTI ZIEL

Disziplin 8

7.5 gr Plug

7,5 g Gewicht

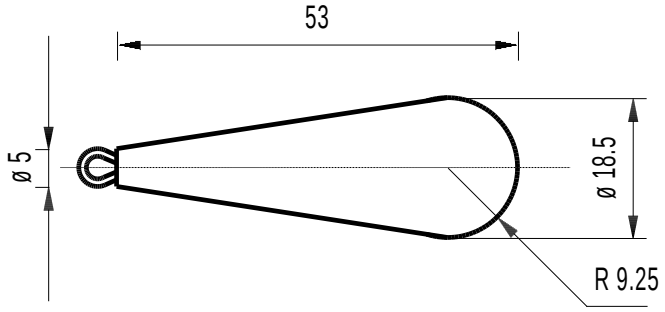

Deviation

Length	+/- 0,3 mm
Diameter of the head	+/- 0,3 mm
Diameter of the eye	+/- 1 mm
Weight	+/- 0,15 gr.
Colour	white

Toleranzen

Länge	+/- 0,3 mm
Durchmesser des Kopfes	+/- 0,3 mm
Durchmesser der Öse	+/- 1 mm
Gewicht	+/- 0,15 g
Farbe	weiss

18 gr Plug

18 g Gewicht

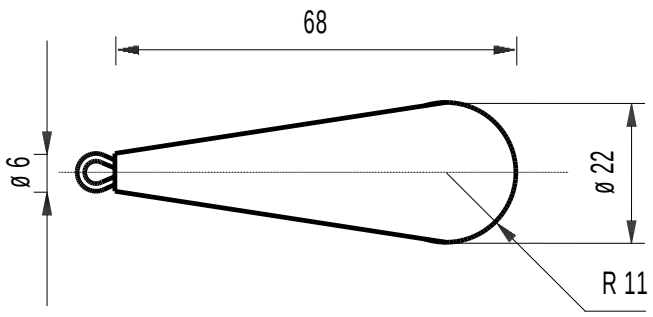

Deviation

Length	+/- 0,3 mm
Diameter of the head	+/- 0,3 mm
Diameter of the eye	+/- 1 mm
Weight	+/- 0,3 gr.
Colour	white

Toleranzen

Länge	+/- 0,3 mm
Durchmesser des Kopfes	+/- 0,3 mm
Durchmesser der Öse	+/- 1 mm
Gewicht	+/- 0,3 g
Farbe	weiss

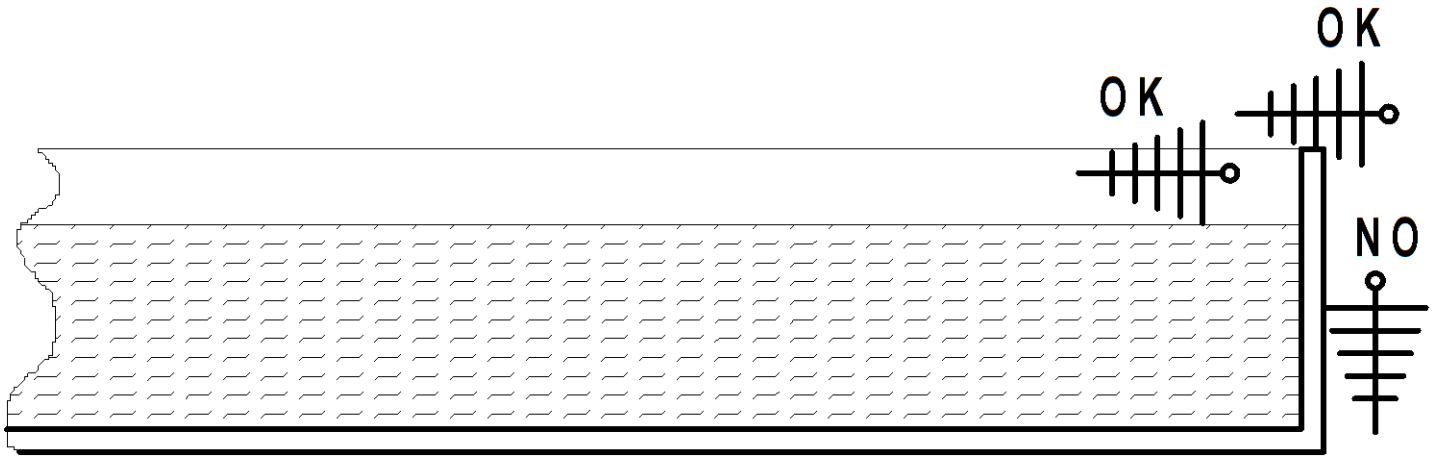

EVENT 1 FLY SKISH
DISZIPLIN 1 FLIEGE ZIEL

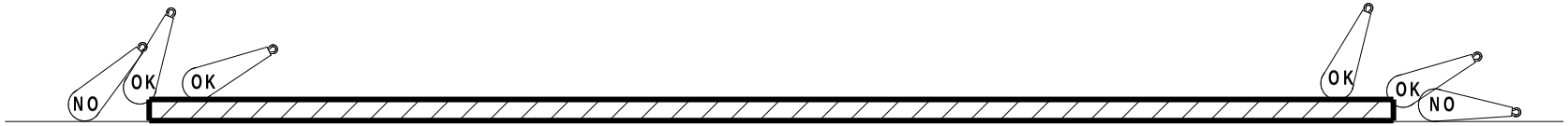

EVENT 3 SPINNING ACCURACY ARENBERG TARGET
DISZIPLIN 3 GEWICHT PRÄZISION

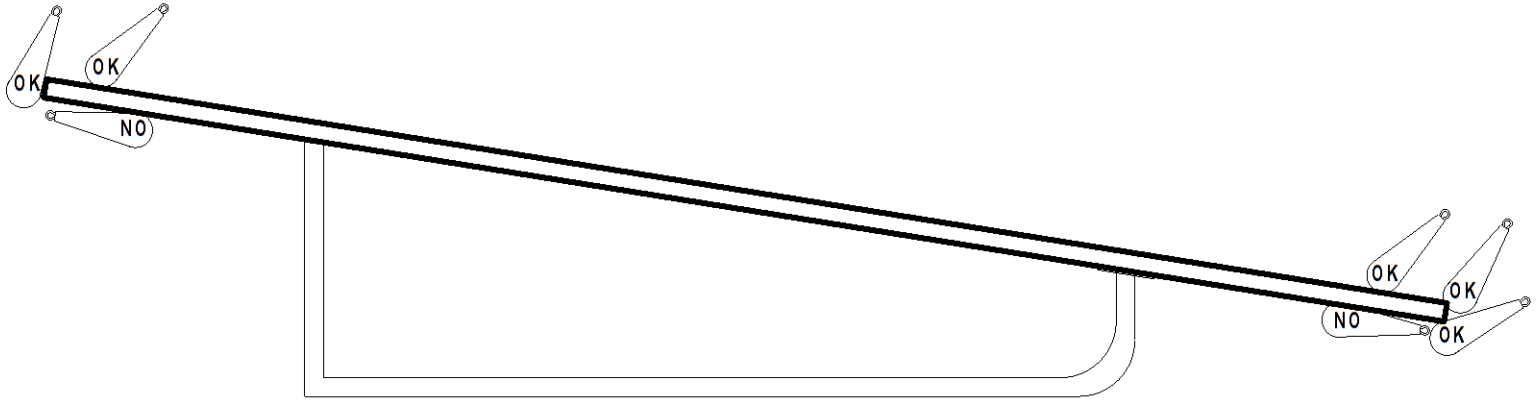

EVENT 4 SPINNING ACCURACY
DISZIPLIN 4 GEWICHT ZIEL

EVENT 8 MULTIPLIER ACCURACY
DISZIPLIN 8 MULTI ZIEL

Teil 3
Castingsport Wettkampfbestimmungen (CW)
(Ausgabe 2016)

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

1. Allgemeines	47
2. Ziele der Veranstaltungen im Castingsport	48
3. Zuständigkeiten	48
4. Ausschuss für Castingsport (AC)	50
5. Gliederung des Sportbetriebes	52
6. Geräte	53
7. Castingsport – Stützpunkte	53
8. Ausbildung	53
9. Abzeichen	54
10. Terminpläne	54
11. Startrecht	55
12. Wettbewerbe	57
13. Alters- und Leistungsklassen	58
14. Leistungsnormen	60
15. Ranglisten	61
16. Leistungskader	61
17. Ausschreibungen	63
18. Wettbewerbsgenehmigungen	63
19. Meldungen	64
20. Startgebühr	65
21. Wettbewerbsleitung	66
22. Schiedsgericht	67
23. Wertung	67
24. Deutsche Castingsport Meisterschaften	68
25. Deutsche Jugend Castingsport Meisterschaften	70
26. Deutsche Seniorenmeisterschaften	71
27. Sonderbestimmungen	71
28. Rechtsmittel	72
29. Auszeichnungen und Preise	73
30. Doping	74
31. Disziplinarmaßnahmen	75

Anlage 1: Einlegeblatt für den Angelfischerpass (Startrecht)	71
Anlage 2: Musterausschreibung	72

2. Ziele der Veranstaltungen im Castingsport

2.1 Ziele der Wettbewerbe im Castingsport sowie der Veranstaltungen des Breitensportes sind u.a.:

- Leistungsvergleiche bzw. sportliche Begegnungen innerhalb der jeweiligen Leistungs- und Altersklasse (vergl. Nr. 13 CW) auf der Grundlage sportlicher Kameradschaft und Fairneß
- Erhalt / Förderung der körperlichen Gesundheit und Gewandtheit sowie der psychischen Ausgeglichenheit und Stabilität
- Anwendung / Beherrschung / Vervollkommnung verschiedener Geräte, Wurfarten und Disziplinen
- Entwicklung neuer Methoden, Wurfstile, Techniken und Geräte.

2.2 Wettbewerbe im Castingsport dienen grundsätzlich nicht dem Erlangen materieller und finanzieller Vorteile.

2.3 Diese Bestimmungen schaffen die Voraussetzungen für einen gerechten Leistungsvergleich.

Sie sind Richtschnur für das Verhalten aller Teilnehmer und schaffen die Voraussetzungen für Wettbewerbe auf der Grundlage des Amateursports.

Sie sollen das Zusammengehörigkeitsgefühl in den Vereinen, Kreisen, Bezirken und Regionalverbänden fördern.

3. Zuständigkeiten

3.1 Das DAFV - Gesamtpräsidium entscheidet auf Vorschlag des AC über die Mitgliedschaft des DAFV in anderen Sportorganisationen und vertritt den Verband in allen Sportorganisationen, in denen der DAFV Mitglied ist oder Delegierte stellt. Es kann diese Vertretung delegieren.

3.2 Das Präsidium des DAFV beruft gem. § 14, Absatz 1 der Satzung des Deutschen Angelfischerverband e.V. (Stand von 2016) den Ausschuss für Castingsport (AC). Dieser leitet und überwacht den gesamten Bereich des Castingsport im DAFV.

Die Verantwortlichkeit des DAFV - Präsidiums wird hierdurch nicht berührt.

3.3 Die Wahl des Referenten für Castingsport richtet sich nach den § 11 der Satzung des DAFV.

3.4 Dem Referenten für Castingsport obliegt vor allem:

3.4.1 die Koordination / Überwachung des gesamten Wettbewerbsverkehrs, einschließlich der hieraus erwachsenden Öffentlichkeitsarbeit;

3.4.2 die Zusammenarbeit mit dem DAFV - Präsidium, den weiteren Referenten (vergl. § 11 + § 14 der Satzung des DAFV), dem Ausschuss für Castingsport, der DAFV - Geschäftsstelle, den Landesverbänden und den Stützpunkten;

3.4.3 die Beratung und Entwicklung von differenzierten methodischen und organisatorischen Maßnahmen für den Breiten-/Freizeit- und Spitzensport;

3.4.4 die Heranbildung hierfür geeigneter Führungs- und Leitungskräfte einschließlich der Förderung des Erwerbs des Casting Sport Abzeichens im DAFV;

3.4.5 die Erledigung der durch die Castingsportbestimmungen des DAFV und entsprechender Beschlüsse anfallender Aufgaben für das Ausbildungs- und Wettbewerbswesen in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Castingsport;

3.4.6 die Kooperation mit den Fachreferenten der Mitgliedsverbände des DAFV;

3.4.7 die Erarbeitung von Ausbildungsplänen für Übungsleiter, Trainer und Aktive einschließlich der Unterrichtshilfe;

3.4.8 die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Sportgeräte einschließlich deren Erprobung;

3.4.9 die Erarbeitung und Vorlage der Haushalts-, Arbeits- und Terminpläne für das Referat und die Überwachung deren Einhaltung, in Zusammenarbeit mit der DAFV Geschäftsstelle;

3.4.10 die Erstellung und Weiterleitung an die DAFV - Geschäftsstelle von Ausschreibungen, Veranstaltungsberichten und Veranstaltungsabrechnungen für die Meisterschaften, Länderkämpfe, Qualifikationen und sonstiger bedeutsamer Veranstaltungen;

3.4.11 die Bearbeitung des nationalen und internationalen Schriftverkehrs mit Unterstützung durch die DAFV - Geschäftsstelle;

3.4.12 die Gewinnung von Sponsoren für den Castingsport.

3.5 Der Referent für Castingsport kann die Erledigung von Aufgaben auf die Mitglieder des Sportausschusses für Castingsport delegieren, die ihm über die Erledigung zu berichten haben.

3.6 Dem Referenten für Castingsport der Jugend im DAFV obliegt im Rahmen des Sportbetriebes die Durchführung des gesamten Ausbildungs- und Wettbewerbswesen der Verbandsjugend nach den Castingsportbestimmungen des DAFV in Abstimmung mit dem Referenten für Castingsport.

Er kann seine Aufgaben auf ein Mitglied des Verbandsjugendausschusses delegieren.

Dem Referenten für Castingsport-Breitensport im AC obliegt die Durchführung des Turnierwurfsportes für Meeres- und Binnenfischer.

3.7 Den Landesverbänden des DAFV wird empfohlen, die fachliche Gliederung sowie die Zuständigkeiten in ihrem Bereich analog zum DAFV zu regeln.

4. Ausschuss für Castingsport (AC)

4.1 Gemäß § 14, der Satzung des DAFV wurde für die Wahrnehmung der Belange des Castingsport der Ausschuss für Castingsport (AC) berufen (vergl. Nr. 3.2 CW).

4.2 Der AC besteht aus dem zuständigen Vizepräsidenten des DAFV - Präsidiums (vergl. § 11, Absatz 1 der Satzung des DAFV), aus dem Referenten für Castingsport als Vorsitzender des Ausschusses für Castingsport sowie den Mitgliedern:

Mitglieder sind:

Jugendreferent für Castingsport
Referent Castingsport-Leistungssport
Referent Castingsport-Breitensport
Bundestrainer Herren
Bundestrainer Damen
Bundestrainer Jugend
Sportlervertreter der Aktiven der Nationalkader
Sportlervertreter der Aktiven der Nationalkader
Vertreter der Landesverbände
Vertreter der Landesverbände
Vielseitigkeitsprüfung
Aus- und Weiterbildung Übungsleiter und Kampfrichter
Statistik / Öffentlichkeitsarbeit
Protokollführer / Öffentlichkeitsarbeit

Zu den Ausschusssitzungen werden alle Mitglieder eingeladen und haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Bereich des Turnierwurfsportes der Meeresfischer und Binnenfischer/Breitensport wird durch den AC- Referenten für Castingsport-Breitensport abgewickelt.

4.3 Eine Amtsperiode des Ausschusses für Castingsport dauert vier Jahre (zeitgleich zum jeweiligen DAFV – Präsidium).

4.4 Die Mitglieder des Ausschusses für Castingsport werden auf Vorschlag des Referenten Castingsport, unter Beteiligung der Landesverbände gewählt.

Die Bundestrainer, der Lehrwart und der Mannschaftsarzt werden vom AC berufen. Die Fachreferenten der Landesverbände können hierzu Vorschläge unterbreiten.

Die beiden Aktivenvertreter/innen werden von den Mitgliedern der Nationalkader A, B und C gewählt und benannt.

Die beiden Vertreter der Landesverbände werden unter Beteiligung der Fachreferenten der Landesverbände berufen.

4.5 Der Referent für Castingsport führt bei den grundsätzlich zweimal pro Kalenderjahr durchzuführenden Sportausschusssitzungen den Vorsitz.
Es ist anzustreben, daß jeweils zu Beginn eines jeden Jahres eine gemeinsame Tagung des SAC mit den Fachreferenten der Landesverbände einschl. der Vertreter der Jugendorganisationen durchgeführt wird.

4.5.1 Die erforderlichen Haushaltsmittel für den AC sind in der jährlichen Zuweisung der Etatmittel für das Referat enthalten. Ausgenommen hiervon ist zurzeit der Bereich des Jugendsportes.

4.5.2 Für Anträge, Beschlußfassung, Protokollierung, Bekanntgabe gilt die Geschäftsordnung des DAFV in der jeweils gültigen Fassung.

4.6 Mitglieder des DAFV - Präsidiums und die Geschäftsführer des DAFV können an den Sitzungen des Sportausschusses beratend teilnehmen.

4.7 Zu den Sitzungen des Ausschusses ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.

4.8 Die Mitglieder des AC haben spezielle Aufgabengebiete wahrzunehmen, die ihnen der Ausschuss oder der Referent für Castingsport zuteilt. Sie haben hierüber anlassbezogen schriftlich zu berichten. Die Pflicht zur schriftlichen Berichterstattung zum Ende eines Kalenderjahres bleibt hiervon unberührt.

4.9 Der SC ist das oberste Organ für die Belange des Castingsport. Er erarbeitet die technischen Bestimmungen und schlägt diese dem DAFV - Gesamtpräsidium zur Beschlussfassung vor..

4.10 Der AC ist u.a. zuständig für die Auslegung der Sportbestimmungen.

In der Zeit zwischen zwei Ausschußsitzungen, wenn ein schriftliches Verfahren innerhalb des Ausschusses nicht durchgeführt werden kann, bzw. aus anderen Gründen nicht zweckmäßig erscheint, entscheidet in diesem Fall der Referent für Castingsport oder sein Stellvertreter. Diese Entscheidung gilt nur bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses. Sie ist auf die Tagesordnung zu setzen.

4.11 Der Referent für Castingsport oder sein Stellvertreter sind nach Absprache und Übereinstimmung mit den Bundestrainern berechtigt, in Angelegenheiten des Wettbewerbsverkehrs, der Starterlaubnis und der Aufstellung von National- und Auswahlmannschaften Weisungen zu erteilen. Nr. 4.10, Sätze 3 und 4, CW gelten analog.

4.12 Bei allen grundsätzlichen Entscheidungen über die Zusammensetzung der Nationalmannschaften und der Leistungskader sind die Bundestrainer zu beteiligen. Sie haben hierzu das Vorschlagsrecht.

5. Gliederung des Sportbetriebes

5. 1 Räumlich gliedern sich der Sportbetrieb in:

5.1.1 Internationaler Bereich,
5.1.2 Gebiet des DAFV, das aus den Ländern der Bundesrepublik Deutschland besteht,
5.1.3 Gebiete der Bundesländer,
5.1.4 Gebiet eines Landesverbandes.

5.2 Für die in Nr. 5.1.1 und 5.1.2 der CW genannten Bereiche sind das Präsidium, der Referent und der Ausschuss für Castingsport des DAFV zuständig.

5.3 Ergänzend zu 5.1.3 der CW gilt:

5.3.1 In einem Bundesland, in dem nur ein Mitgliedsverband des DAFV seinen Sitz hat, sind das Präsidium, der Fachreferent und der Ausschuss dieses Verbandes zuständig.

5.3.2 In einem Bundesland, in dem mehrere Mitgliedsverbände des DAFV ihren Sitz haben, sind diese verpflichtet, für den Bereich des Landes einen zuständigen Castingsportreferenten und Ausschuss zu bestimmen. Sie können diese Aufgaben Castingsportreferenten und Castingausschüssen beteiligter Verbände übertragen und für bestimmte Zeiträume wechseln lassen.

Die Zuständigkeit eines jeden Bundeslandes ist jeweils für mindestens ein Kalenderjahr zu regeln. Bei einem Wechsel der Zuständigkeit muß dies spätestens zum 01. Oktober des Vorjahres der DAFV - Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

5.4 Ergänzend zur Nr. 5.1. 4 CW gilt:

Das Landesverbandsgebiet ist das Gebiet, für das sich ein Landesverband des DAFV für zuständig erklärt. Hierfür sind das Präsidium, der Castingsportreferent und der Ausschuss dieses Landesverbandes zuständig.

5.5 Haben innerhalb der räumlichen Grenzen eines Bundeslandes mehrere Mitgliedsverbände des DAFV ihren Sitz oder erklären sich für das gleiche Landesverbandsgebiet mehrere Mitgliedsverbände für zuständig und können diese sich nicht über die Zuständigkeiten einigen, entscheidet der Verbandsausschuss des DAFV endgültig.

5.6 Den Bundesländern / Landesverbänden bleibt es überlassen, ihren Sportbetrieb auch in Bezirken und Kreise zu gliedern. Diese Gliederungen sollten aber denen der Landessportverbände / Bünde des DOSB entsprechen.

5.7 Für den Fall der Vereinigung von zwei bzw. mehreren Bundesländern gelten die Nr. 5.3 - 5.6 CW analog.

6. Geräte

6.1 Sportgeräte, Hilfsgeräte, Hilfsmittel und Materialien, die bei dem Inkrafttreten dieser Castingsport - Wettkampf Bestimmungen zugelassen oder üblich waren, gelten weiterhin als zugelassen.

6.2 Über weitere Zulassungen von Neuentwicklungen für den Wettbewerbsverkehr entscheidet der Sportausschuss für Castingsport unter Beachtung der internationalen Bestimmungen.

Zur Vereinheitlichung der Standard im internationalen Sportverkehr ist diese Entscheidung den hierfür zuständigen internationalen Fachgremien zur Kenntnis zu geben.

6.3 Eventuelle Neuzulassungen sind national bekanntzumachen.

7. Castingsport – Stützpunkte

7.1 Das DAFV - Gesamtpräsidium kann auf Vorschlag des AC Bundesstützpunkte für Castingsport einrichten und betreiben. Mit dem zuständigen Bundesland / Landesverband soll hierbei eng zusammengearbeitet werden.

7.2 Über die Zuteilung der Mitglieder der Bundesleistungskader A, B und C auf diese Stützpunkte entscheidet der Ausschuss für Castingsport.

7.3 Das Errichten und Betreiben von Landesstützpunkten obliegt den jeweiligen Bundesländern. Über die Zuteilung der Mitglieder der Landesleistungskader D auf diese Stützpunkte entscheidet das jeweilige Bundesland bzw. die dafür zuständigen Fachgremien.

8. Ausbildung

8.1 Das Ausbildungs- und Schulungswesen Castingsport im DAFV ist räumlich und fachlich wie dieser zu gliedern. Zuständigkeiten sind entsprechend zu verteilen.

8.2 Prüfungslizenzen erteilt ausschließlich der DAFV. Ausbildungslizenzen erteilen der DAFV und die Landesverbände.

Alle Lizenzen sind numerierte Ausweise mit Lichtbild, die vom DAFV zu registrieren sind. Die Erteilung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist grundsätzlich von der Teilnahme an Schulungen abhängig.

8.3 Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kampfrichter (ehemals für Wettbewerbs- und Schiedsrichter) des DAFV kann vom Ausschuss für Castingsport geändert oder ergänzt werden.

Die Lizenzen für Kampfrichter gelten im gesamten Bereich des DAFV.

8.4 Die Richtlinien für die Ausbildung der Fachübungsleiter und Trainer im DAFV gelten in der jeweils analog de r vom DOSB - Fassung.

Die DAFV - Lizenzen sind im gesamten Bereich des DAFV gültig.

9. Abzeichen

9.1 Das Deutsche Castingsportsportabzeichen sowie weitere Leistung- bzw. Fachsportabzeichen des DAFV bedürfen für ihre Zulassung der Zustimmung der DAFV – Präsidiums auf Vorschlag des SAC.

9.2 Die technischen Bestimmungen hierzu sowie die Form der Abzeichen legt der Ausschuss für Castingsport fest. Die Landesverbände sind hierbei zu beteiligen.

10. Terminpläne

10.1 Der Referent für Castingsport legt bis zum 28.02. eines jeden Jahres der DAFV - Geschäftsstelle einen Rahmenterminplan für das folgende Kalenderjahr vor.

Er soll mindestens die folgenden Termine, soweit sie zum vorgenannten Termin bereits bekannt sind, enthalten:

- Welt- und / oder Erdteilmeisterschaften
- Weltspiele der nichtolympischen Sportarten
- Internationale Meisterschaften bzw. Pokalwettbewerbe
- Sonstige internationale Spitzenveranstaltungen
- Länderkämpfe
- Deutsche Meisterschaften bzw. Pokalwettbewerbe
- Große nationale Veranstaltungen
- Nationale Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen
- Sitzungen des Sportausschusses für Castingsport
- Qualifikationen auf Bundesebene
- Weitere bedeutende Castingsportveranstaltungen.

10.2 Die DAFV - Geschäftsstelle nimmt diese Termine in den vorläufigen Jahresterminkalender des DAFV auf und macht diesen bis zum 31.05. eines jeden Jahres bekannt.

10.3 Die DAFV - Geschäftsstelle stellt den endgültigen Jahresterminkalender mit den wichtigsten Verbandsterminen des Folgejahres des DAFV zusammen und legt ihn mit dem Delegiertenmaterial der DAFV - Jahreshauptversammlung vor.

Erhebt diese hiergegen keinen Einspruch, ist dieser Jahresterminkalender des DAFV grundsätzlich verbindlich. Er ist vor Beginn des folgenden Kalenderjahres bekanntzumachen.

10.4 Ergänzende Termine des laufenden Kalenderjahres, die noch nicht Aufnahme in den Castingsport - Terminplan gefunden haben, sollen umgehend der DAFV - Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Es ist anzustreben, daß spätestens bis zu der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Castingsport mit den Fachreferenten der Länder die entsprechenden Termine des laufenden Kalenderjahres vorliegen.

10.6 Die Daten derjenigen Castingsportwettbewerbe, deren Ergebnisse als Ranglistenturniere Berücksichtigung finden sollen, sind dem SAC bis zum 15. März eines jeden Jahres durch die Landesverbände bzw. die Ausrichter der Turniere schriftlich mitzuteilen.

10.7 Sofern die dem Wettbewerb zugrunde liegende Ausschreibung durch den DAFV vor dem 15. März eines jeden Jahres genehmigt oder zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde, entfällt die gesonderte Terminmitteilung.

10.8 Diejenigen Ranglistenturniere, die nicht dem Genehmigungsvorbehalt des DAFV unterliegen, sind lediglich durch Kopie der entsprechenden Ausschreibung dem AC zur Kenntnis zu geben. Die der CW sind zu berücksichtigen.

11. Startrecht

11.1 Castingsport wird auf der Grundlage des Amateursports betrieben.

11.2 Der Inhalt des Amateurbegriffs ist festgelegt durch

11.2.1 die Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes,

11.2.2 Analog den Bestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes,

11.2.3 die Bestimmungen über Werbung im Sport,

11.2.4 die Beschlüsse der DAFV- Jahreshauptversammlung.

11.3 Die Inhalte der in Nr. 11.2 CW genannten Bestimmungen und Beschlüsse sind in der jeweils gültigen Form Bestandteil der CW; sie sind entsprechend bekanntzumachen.

11.4 Das Startrecht für die Teilnahme an weiterführenden Wettbewerben werden auf der Grundlage dieser Bestimmungen kann:

11.4.1 von Landesverbänden und von Vereinen erworben werden, die direkt oder indirekt Mitglied des DAFV, des Deutschen Sportbundes oder der internationalen Castingsport - Verbände sind und

11.4.2 von Mitgliedern dieser Landesverbände und Vereine, sofern für den Landesverband bzw. Verein startberechtigt sind.

11.5 Das Startrecht kann nur für einen Landesverband, bzw. Bezirksverband oder Verein durch die erste Teilnahme an einem Castingsport Wettbewerb erworben und für diesen Landesverband bzw. Verein bei anderen Wettbewerben ausgeübt werden.
Das Startrecht ist im Angelfischerpass des DAFV zu bescheinigen.

11.6 Bei der Ausübung des Startrechtes sind der gültige Angelfischerpass und weitere vorgeschriebene Ausweise mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen

11.7 Die Teilnahme an Wettbewerben ist grundsätzlich nur über die Meldung eines Vereins oder eines Landesverbandes des DAFV möglich, sofern sie nicht über eine besondere Qualifikation erreicht wurde.

Auslandsstarts sind, sofern diese nicht im Rahmen der Nationalmannschaft bzw. anderer DAFV - Auswahlmannschaften besucht werden, dem DAFV vor Wettkampfdurchführung schriftlich mitzuteilen.

11.8 Das Startrecht beruht oder erlischt, wenn gegen den Teilnehmer eine sein Startrecht berührende Disziplinarmaßnahme getroffen wurde.

11.9 Bei Werbeveranstaltungen oder auf besonderen Anlässen kann der Referent für Castingsport Ausnahmen dieser Startrechtsvorschriften zulassen.

11.10 Ausländer können das Startrecht im Sinne dieser Bestimmungen nur bis zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften und an den Veranstaltungen, die dafür qualifizieren, erwerben und ausüben, wenn

11.10.1 der Wettbewerb international ausgeschrieben ist oder

11.10.2 er/sie mindestens seit zwei Jahren Mitglied des DAFV ist und seitdem seinen / ihren ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet hat.

11.11 Bei Vereinswechsel in Verbindung mit einem Startrechtwechsel oder bei einem Startrechtwechsel innerhalb bestehender Vereins-/Verbandsmitgliedschaften tritt grundsätzlich für das Mitglied eine Startsperre ein. Sie beginnt mit der Meldung des Vereins- / Startrechtwechsel an den zuständigen Fachreferenten und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

11.12 Das neue Startrecht nach Vereins- / Startrechtwechsel ist beim zuständigen Castingsportreferenten zu beantragen. Zeitgleich ist der Verein / Verband, für den bisher das
Startrecht ausgeübt wurde, über den beabsichtigten Startrechtwechsel zu informieren. Die Erteilung des Startrechtes hat schriftlich zu erfolgen.

11.13 Die Erteilung des Startrechtes nach Vereinswechsel erfolgt

11.13.1 wenn es sich um einen Vereins - Startrechtwechsel innerhalb eines Landesverbandes handelt, durch den LV - Referenten Castingsport,

11.13.2 wenn es sich um einen Vereins - Startrechtwechsel über den Landesverband - Grenzen hinaus handelt, durch den Referenten für Castingsport des DAFV.

11.14 Bei Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel sowie Auflösung oder Spaltung des Vereins kann die Sperre für dieses Kalenderjahr entfallen.

Bei Beantragung des neuen Startrechtes ist durch das betreffende Mitglied auf diese Umstände aufmerksam zu machen.

12. Wettbewerbe

12.1 Alle Wettbewerbe des Castingsport sind in das Schema der Nr. 12 CW entsprechend einzuordnen.

12.2 Alle Mitglieder des DAFV können, wenn sie im Besitz des entsprechenden Startrechts, ordnungsgemäß gemeldet, eingeladen oder qualifiziert sind, an diesen Wettbewerben teilnehmen.

12.3 Meisterschaften

- Weltmeisterschaften
- Erdteilmeisterschaften
- Weltspiele der nichtolympischen Sportarten (World - Games)
- Deutsche Castingsport - Meisterschaften (DCM)
- Bundesland - Meisterschaften
- Landesverbands - Meisterschaften
- Kreis- und Bezirks - Meisterschaften
- Vereinsmeisterschaften

Meisterschaften werden von den zuständigen internationalen/nationalen Verbänden oder den jeweils zuständigen Referenten für Castingsport (vergl. Nr. 17 CW) ausgeschrieben und sind offen für die Teilnehmer, die sich qualifiziert haben. Die Art der Qualifikation ergibt sich aus der CW, der Ausschreibung in Verbindung mit den Beschlüssen des Sportausschusses.

12.4 Vergleichswettbewerbe

- Länderkämpfe (International)
- Bundesland - Vergleichswettbewerbe
- Landesverbands - Vergleichswettbewerbe
- Kreis- oder Bezirks - Vergleichswettbewerbe
- Städte - Vergleichswettbewerbe
- Vereins - Vergleichswettbewerbe

Vergleichswettbewerbe werden zwischen den betroffenen Organisationen bzw. den jeweils zuständigen Referenten für Castingsport vereinbart und ausgeschrieben.

12.5 Offene Wettbewerbe

- Internationale Verbands - Offen
- Bundesland - Offen
- Landesverbands - Offen
- Kreis-, Bezirks - Offen

Offene Wettbewerbe werden vom Veranstalter ausgeschrieben und sind offen für alle Vereine, die Mitglieder in einem Landesverband des Bereiches sind, für den der Wettbewerb ausgeschrieben ist.

12.6 Einladungswettbewerbe

- Internationale
- Verbands - Offen
- Bundesland - Offen
- Landesverbands - Offen

An Einladungswettbewerbe sind nur die eingeladenen Teilnehmer startberechtigt. Einladungswettbewerbe dürfen nur genehmigt werden, wenn das offene Wettbewerbswesen dadurch nicht eingeschränkt wird oder wenn besondere Voraussetzungen sie erfordern.

12.7 Mannschaftswertungen

12.7.1 Mannschaftswertungen dürfen nur für eine Mannschaftsstärke von drei bis fünf Herren und zwei bzw. drei Damen durchgeführt werden.

12.7.2 Bei den Deutschen Seniorenmeisterschaften beträgt die Mannschaftsstärke jeweils zwei Herren oder zwei Damen.

12.7.3 Die Mannschaftsstärke der Jugendmannschaften wird in den Ausschreibungen durch die zuständigen Jugendgremien festgelegt. Eine analoge Anwendung der Nummer 12.7.1 CW ist anzustreben.

12.8 Qualifikationen

12.8.1 Der Sportausschuss für Castingsport setzt für jedes Kalenderjahr Qualifikationswettbewerbe an, die zur Teilnahme an Länderkämpfen und internationalen Meisterschaften nach der Nominierung, berechtigen, und entscheidet über den Qualifikationsmodus und den berechtigten Teilnehmerkreis. Die getroffenen Entscheidungen sind zu veröffentlichen.

12.8.2 Die Termine für diese Wettbewerbe sind in den Jahresterminkalender des DAFV (vergl. Nr. 10.1 CW) aufzunehmen.

12.8.3 Die Qualifikationen für die Deutschen Castingsport - Meisterschaften bzw. für die Deutschen Jugend – Castingsport - Meisterschaften richten sich nach Nr. 24 und 25 CW.

13 Alters- und Leistungsklassen

13.1 Allen Castingsport - Wettbewerben des DAFV liegen nachfolgende Alters- und Leistungsklassen zugrunde.

Nur die in diesen Klassen erzielten Ergebnisse können für Qualifikationen herangezogen werden.

13.2 Der Ausrichter kann aus Gesichtspunkten der Jugend- oder Castingsportförderung allgemein eine abweichende Klasseneinteilung vornehmen. Dieses ist mit der Ausschreibung bekanntzumachen.

Nr. 13.1, Satz 2 CW bleibt hiervon unberührt.

13.3 Jugendklassen

13.3.1 Jugendklassen DJM (männlich) und DJW (weiblich)
Sie umfassen die Teilnehmer/ - innen bis zum Schluß des Jahres, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird.

13.3.2 Jugendklassen CJM (männlich) und CJW (weiblich)
Sie umfassen die Teilnehmer/ - innen bis zum Schluß des Jahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird.

13.3.3 Jugendklassen BJM (männlich) und BJW (weiblich)
Sie umfassen die Teilnehmer/ - innen bis zum Schluß des Jahres, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird.

13.3.4 Jugendklassen AJM (männlich) und AJW (weiblich)
Sie umfassen die Teilnehmer/ - innen bis zum Schluss des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

13.3.5 Juniorenklassen JU23M (männlich) und JU23W (weiblich)
Sie umfassen die Teilnehmer/ - innen bis zum Schluss des Jahres, in dem das 23. Lebensjahr vollendet wird.

13.4 Damen- und Herrenklassen

13.4.1 Die Leistungsklasse umfaßt Damen (LD) und Herren (LH) außerhalb der Jugendklassen, die die Leistungsnormen für diese Klassen erreicht haben.

13.4.2 Der A - Klasse Damen (AD) und der A - Klasse Herren (AM) gehören diejenigen Sportler an, die die entsprechenden Leistungsnormen für die Leistungsklasse nicht erfüllt haben (vergl. Nr. 14 CW).

13.5 Senioren - Klassen

13.5.1 Zu der Senioren - Klasse SH 1/SD 1 gehören die Teilnehmer/ - innen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Senioren - Klasse 2 (S 2) angehören. Stichtag ist der 31.12. eines Kalenderjahres. Diese Teilnehmer sind berechtigt – aber nicht gebunden – in dieser Klasse zu starten.

13.5.2 Zu der Senioren - Klasse SH 2/SD 2 gehören die Teilnehmer/ - innen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag ist der 31.12. eines Kalenderjahres. Diese sind berechtigt – aber nicht gebunden – in dieser Klasse zu starten.

13.5.3 Zu der Senioren - Klasse SH 3/SD 3 gehören die Teilnehmer/ - innen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag ist der 31.12. eines Kalenderjahres. Diese sind berechtigt – aber nicht gebunden – in dieser Klasse zu starten.

13.5.4 Zu der Senioren - Klasse SH 4/SD 4 gehören die Teilnehmer/ - innen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag ist der 31.12. eines Kalenderjahres. Diese sind berechtigt – aber nicht gebunden – in dieser Klasse zu starten.

13.6 Außerhalb der Alters- und Leistungsklassen können starten:

13.6.1 Angehörige der Senioren - Klassen 1 und 2 und 3 und 4 in der A- und Leistungsklasse entsprechend ihrer Leistung, wenn für einen Wettbewerb die Senioren - Klasse nicht ausgeschrieben worden sind.

13.6.2 Jugendliche bei den Deutschen Castingsport - Meisterschaften (vergl. Nr. 25 CW) oder bei internationalen Vergleichswettbewerben im Rahmen der Nachwuchsförderung, wenn sie als Teilnehmer vom DAFV benannt wurden.

13.6.3 Jugendliche und Angehörige der A - Klasse in der jeweils nächst höheren Klasse, wenn bei einem Wettbewerb nicht mindestens 6 Starter/ - innen je Klasse antreten.

13.6.4 Die Zusammenlegung der Klassen obliegt dem Veranstalter.

13.6.5 Das Werfen der Disziplinen ICW 8 und ICW 9 ist nicht an Alters- oder Leistungsklassen gebunden. Einzelheiten hierzu sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

14 Leistungsnormen

14.1 Nachfolgende Leistungsnormen sind für die jeweilige Klassenzugehörigkeit maßgebend.

14.1.1

Herren	**9-Kampf (ICW 1-9)**	**7-Kampf (ICW 1-7)**	**5-Kampf (ICW 1-5)**
Klasse LM	ab 900 Punkte	ab 740 Punkte	ab 450 Punkte
Klasse AM	unter 900 Punkte	unter 740 Punkte	unter 450 Punkte
Klasse SH1	ab 40 Jahre alt im Kalenderjahr ohne Punktbegrenzung		
Klasse SH 2	ab 50 Jahre alt im Kalenderjahr ohne Punktbegrenzung		
Klasse SH3	ab 60 Jahre alt im Kalenderjahr ohne Punktbegrenzung		
Klasse SH4	ab 70 Jahre alt im Kalenderjahr ohne Punktbegrenzung		

14.1.2

Damen	**7-Kampf (ICW 1-5, 8+9)**	**5-Kampf (ICW 1-5)**
Klasse LD	ab 500 Punkte	ab 360 Punkte
Klasse AD	unter 500 Punkte	unter 360 Punkte
Klasse SD 1	ab 40 Jahre alt im Kalenderjahr ohne Punktbegrenzung	

Klasse SD 2	ab 50 Jahre alt im Kalenderjahr ohne Punktbegrenzung
Klasse S D3	ab 60 Jahre alt im Kalenderjahr ohne Punktbegrenzung
Klasse SD4	ab 70 Jahre alt im Kalenderjahr ohne Punktbegrenzung

14.2 Für die Klasseneinteilung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ist das beste Ergebnis aus der Rangliste des Vorjahres zugrunde zu legen. Für das Erreichen der Leistungsklasse genügt es, wenn in einem der unter 14.1 CW aufgeführten Mehrkämpfe die jeweilige Punktzahl geworfen wurde.

14.3 Bei der Wiederaufnahme des Castingsport nach einer Unterbrechung beginnt der Caster / Casterin in der Klasse, die seiner letzten Leistungsnorm entsprach.

15 Ranglisten

15.1 Für die Ranglisten werden die jeweils beiden besten Ergebnisse eines Caster / Casterin im 5-, 7- und 9-Kampf und Multi - Zweikampf gewertet, die bei Wettbewerben während des betreffenden Kalenderjahres erzielt worden sind.

15.2 Ergebnisse werden für die Rangliste nur berücksichtigt wenn,

- die Veranstaltung in den Jahresterminkalender des laufenden Jahres bis zum 15. März aufgenommen wurde
- die Ausschreibung vom DAFV genehmigt bzw. diesem bis spätestens vier Wochen vor Wettkampftermin zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde
- an der Veranstaltung mindestens drei Vereine oder zwei Landesverbände teilgenommen haben
- die Siegerliste mit dem die ordnungsgemäße Genehmigung durch den bzw. die Anmeldung beim DAFV belegenden Aufkleber innerhalb von drei Wochen nach Beendigung des Wettbewerbs dem DAFV vorgelegt wurde.

15.3 Ergebnisse von Auslandsstarts werden für die Rangliste nur dann berücksichtigt, wenn vor Wettkampfdurchführung gegenüber dem DAFV der Start schriftlich angezeigt und innerhalb von sechs Wochen eine Siegerliste vorgelegt wurde.

Ergebnisse, die als Mitglied der Nationalmannschaft oder einer vergleichbaren Delegation des DAFV im Ausland erzielt wurden, werden grundsätzlich berücksichtigt.

15.4 Aus den bis Mitte November des betreffenden Jahres gemeldeten Ergebnissen erstellt der Ausschuss für Castingsport die jeweiligen Rang- und Bestenlisten und veranlasst deren Veröffentlichung.

16 Leistungskader

16.1 Der Ausschuss für Castingsport beruft jährlich auf Vorschlag des Referenten und der Bundestrainer die Nationalkader A, B und C für die Damen und Herren.

16.2 Für die Berufung in den Leistungskader A sind grundsätzlich die Ergebnisse der Qualifikationswettbewerbe des Vorjahres für die Teilnahme an Welt- und Erdteilmeisterschaften sowie die tatsächliche Teilnahme an diesen generell heranzuziehen.
Für weitere Berufungen sind die Ergebnisse der Qualifikationswettbewerbe und die der DCM maßgebend.

Für die Berufung in den Leistungskader B sind neben dem aktuellen Leistungsvermögen die zu prognostizierenden künftigen Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

16.3 Die Anzahl der Kadermitglieder beträgt grundsätzlich:

16.3.1 **A** - Kader: 5 Damen 10 Herren

16.3.2 **B** - Kader: 10 Damen 20 Herren

16.3.3 **C** - Kader: nur Jugendliche; maximal die doppelte Anzahl der B – Kader - Mitglieder.

16.3.4 Für A-, B- und C - Kader können Reservemitglieder berufen werden.

16.3.5 Die Benennung von D - Kadern auf Bundesland- oder Landesverbands - Ebene wird von Nr. 16.3 CW nicht berührt.

16.4 Der Ausschuss für Castingsport kann – insbesondere unter Haushaltsgesichtspunkten – eine von Nr. 16.3 CW abweichende Mitgliederzahl festlegen.

16.5 Die Mitgliedschaft von Jugendlichen in den Nationalkadern hat keine Auswirkungen auf das Startrecht in der jeweiligen Jugendklasse. Die Mitgliedschaft im A- und B - Kader – entsprechende Leistungen vorausgesetzt – ist auch für Jugendliche möglich.

16.6 Die berufenen Kadermitglieder (A- bis D - Kader) haben sich – soweit private oder berufliche Gründe dem nicht entgegenstehen – für Veranstaltungen des DAFV bzw. der Internationalen Verbände zur Verfügung zu stellen. Näheres hierzu regelt der Ausschuss für Castingsport in Verbindung mit einer für das laufende Kalenderjahr von den Aktiven abzugebenden Verpflichtungserklärung.

17. Ausschreibungen

17.1 Für jeden Wettbewerb im Castingsport auf der Grundlage der ICW, den Mitglieder des DAFV durchführen oder an dem sie teilnehmen, muss eine Ausschreibung erstellt werden.

Eine Musterausschreibung ist als Anlage 2 beigefügt, deren Verwendung anzustreben ist.

17.2 Die Ausschreibung muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Wettbewerbes

- Veranstalter und ggf. Ausrichter
- Zeit und Ort des Wettbewerbs
- Angaben über die Sportanlage und deren Erreichbarkeit
- Zugelassene Teilnehmer und Klassen
- Art von Mannschaftswertungen, Mannschaftsstärke, Ersatzmannschaftsmitglieder
- Auszutragende Mehrkämpfe / Disziplinen
- Bedingungen für Qualifikationen
- Doping - Bestimmungen
- Höhe der Startgebühr und deren Empfänger
- Ort, Zeit, Form und Anschrift für die Abgabe von Startmeldungen
- Angabe über Sieger- und Teilnehmerauszeichnungen
- Genehmigungsvermerk mit Name / Funktion des Genehmigenden, Genehmigungsdatum und Genehmigungsnummer
- Ggf. Sichtvermerk mit laufender Nummer des Sportausschusses für Castingsport (vergl. Nr. 10.8 und 15.2, zweiter Anstrich CW).

Bestandteil der Castingsport Bestimmungen des DAFV sind das neue Anti-Doping Gesetz mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 17. Dezember 2015 einschl. des gültigen Anti-Doping Regelwerk NADA – Code 2015.Diese sind in der jeweils gültigen Fassung ständiger immanenter Bestandteil der Ausschreibung.
Dieses gilt auch wenn in der Ausschreibung nicht konkret auf die Richtlinien hingewiesen wird.

17.3 Ausschreibungen für Deutsche- und Landes - Meisterschaften sind mindestens drei Monate vorher bekanntzumachen.

17.4 Sind in der Ausschreibung Termine für Qualifikationen enthalten, so muß die Ausschreibung mindestens zwei Monate vor diesem Qualifikationstermin bekannt gemacht werden.

17.5 Für Qualifikationen dürfen nur Wettbewerbe herangezogen werden, deren Ergebnisse auch für die Erstellung der Ranglisten herangezogen werden können (vergl. Nr. 15 CW) oder eigens für diesen Zweck vom zuständigen Castingsportreferenten ausgeschrieben werden.

18 Wettbewerbsgenehmigungen

18.1 Alle Wettbewerbe im Castingsport innerhalb des Gebietes des DAFV, seiner Mitgliedsverbände, Bezirke, Kreise und Vereine sind genehmigungspflichtig, wenn an ihnen mehr als die Mitglieder eines DAFV - Vereines teilnehmen.

18.2 Für die Vorlage zur Genehmigung oder die Anzeige von Ranglistenturniere beim SAC ist der Veranstalter des Wettbewerbs verantwortlich.

18.3 Die Ausschreibung soll in zweifacher Ausfertigung spätestens zwei Monate vor dem Wettbewerbstermin zur Genehmigung eingereicht werden.

18.4 Der Referent für Castingsport des DAFV ist zuständig für die Genehmigung von:

- Internationalen Meisterschaften oder Länderkämpfen
- Offenen internationalen Wettbewerben
- Internationalen Einladungswettbewerbe
- Qualifikationswettbewerben für Welt- oder Europameisterschaften, World –Games sowie Länderkämpfen
- Verbands (DAFV) – offenen Wettbewerben
- Verbands (DAFV) – offenen Einladungswettbewerben
- Bundesland- oder Landesverbands - Vergleichswettbewerben
- Bundesland- / Landesverbands - Meisterschaften

18.5 Der Referent für Castingsport des jeweiligen Landesverbandes ist zuständig für die Genehmigung von:

- Offenen Landesverbands – Wettbewerben
- Landesverbands offenen Einladungswettbewerben
- Qualifikationswettbewerben für Landesverbands – Meisterschaften
- Offenen Bezirks- oder Kreis - Wettbewerbe
- Bezirks- oder Kreis – Vergleichswettbewerben
- Bezirks- und Kreis – Meisterschaften
- Vereins - Vergleichswettbewerben.

18.6 Für die Genehmigung dürfen keine Gebühren erhoben werden.

18.7 Wettbewerbe dürfen nur genehmigt und durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer Mitglied der internationalen Castingsport Verbände oder des DAFV sind. Ausnahmen kann der Referent für Castingsport des DAFV in Einzelfällen zulassen.

18.8 Über den Antrag auf Genehmigung muss spätestens drei Wochen nach Eingang entschieden sein.

18.9 Die Referenten für Castingsport können ihr Recht zur Genehmigung von Wettbewerben auf Mitglieder des Sportausschusses für Castingsport der jeweiligen Organisationsebene oder der Referenten für Castingsport der ihnen nachfolgenden Organisationsebene übertragen.

18.10 Zu Wettbewerben darf nur eingeladen werden, wenn die Genehmigung bereits erteilt ist.

18.11 Wird eine Genehmigung versagt, sind die Versagensgründe mit der Ablehnung schriftlich bekannt zu geben.

18.12 Über Einsprüche gegen Ablehnungen entscheidet der übergeordnete Referent für Castingsport und auf Ebene des DAFV der SAC endgültig.

19 Meldungen

19.1 Meldungen zu Wettbewerben sind bis zum vorgeschriebenen Meldetermin (Posteingang) auf evtl. vorgeschriebenen Meldeformularen an die in der Ausschreibung genannte Meldeanschrift zu senden.

19.2 Die Meldungen müssen die in der Ausschreibung geforderten Angaben enthalten.

19.3 Mitglieder und evtl. Ersatzmitglieder der Mannschaften sind bis zum jeweiligen Meldetermin namentlich zu melden.

Wenn ein Ersatzmitglied einer Mannschaft eingesetzt werden soll, muß dieses bis spätestens einer Stunde vor Beginn des Wettbewerbs der zuständigen Wettbewerbsleitung gemeldet werden. Danach ist eine personelle Veränderung der gemeldeten Mannschaft nicht mehr zulässig.

19.4 An Castingsport Wettbewerben haben nur ordnungsgemäß und termingerecht gemeldete Teilnehmer das Recht zur Teilnahme.

19.4.1 Über die ausnahmsweise Zulassung nicht ordnungsgemäß gemeldeten Teilnehmer entscheidet der für die Genehmigung verantwortliche Fachreferent für Castingsport. Hierbei sind Zulassungen zum Wettbewerb auf gravierende Einzelfälle zu beschränken.

19.4.2 Versäumt ein Beauftragter eines Verbandes, Kreises, Bezirkes, Landesverbandes oder Bundeslandes die korrekte bzw. termingerechte Abgabe der Startmeldung, begründet dieses nicht das Startrecht der hiervon betroffenen einzelnen Castingsportler.

20 Startgebühr

20.1 Die Startgebühr besteht aus dem Startgeld und der Teilnehmergebühr und wird vom Sportausschuss für Castingsport jährlich festgelegt.

20.2 Die nachfolgend aufgeführten Beispiele für Startgelder sollten pro Teilnehmer/Mannschaft nicht überschritten werden:

- Für internationale und Deutsche Meisterschaften EURO 50,00
- Für Bundesland-, Landesverbands- und Bezirksmeisterschaften EURO 35,00
- Für andere Meisterschaften und DAFV - offene Veranstaltungen EURO 35,00
- Für alle anderen Veranstaltungen EURO 25,00

20.2 Die Teilnehmergebühren sollen die Höhe des Startgeldes nicht übersteigen. Sie können ergänzend zu dem Startgeld zur Deckung der dem Ausrichter durch die Wettbewerbsdurchführung entstehenden besonderen Kosten erhoben werden.

Die Verwendung /Höhe der Teilnehmergebühr ist auf Antrag von dem Ausrichter nachzuweisen.

20.3 Bezahlte Startgelder werden bei Nichtteilnahme einer Mannschaft oder eines Einzelteilnehmers nicht erstattet.

20.4 Der Ausschuss für Castingsport kann nach Abstimmung mit den Referenten für Castingsport der Landesverbände entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung eine Anpassung der unter Nr. 20.1 CW genannte Startgelder vornehmen.

21 Wettbewerbsleitung

21.1 Die Wettbewerbsleitung soll aus mindestens drei Personen bestehen, die eine Kampfrichterlizenz haben. Sie ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf des Wettbewerbs und für alle Entscheidungen über die Castingsportbestimmungen und Verstöße dagegen.

21.2 Für die Abwicklung der Wettbewerbe sind besondere Kampfrichter zu benennen, deren Aufgaben und Tätigkeiten vorgeschrieben sind. Sie sollen Sportkleidung und ggf. erforderliche Sicherheitsbekleidung tragen.

21.3 Weisungen der Wettbewerbsleitung sind für die Kampfrichter verbindlich. Die Feststellung von Ergebnissen und Weiten ist hiervon unberührt.

Alle Mitglieder der Wettbewerbsleitung sollen für die Teilnehmer erkennbar sein (Kleidung, Armbinden Namensschilder o.ä.).

21.4 Für die Feststellung der erzielten Ergebnisse und (Punkte, Weiten) der Wurfdurchführung sind die ICW in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

21.5 Für jede Wurfbahn sollten mindestens zwei Kampfrichter eingesetzt werden.

21.5.1 Bei Qualifikationswettbewerben gem. Nr. 12.8 CW muß mindestens ein Kampfrichter, der nicht an diesem Wettbewerb teilnimmt, je Wurfbahn eingesetzt werden.

21.5.2 Bei allen Deutschen Castingsport – Meisterschaften dürfen die Kampfrichter nicht am Wettbewerb teilnehmen.

21.6 Die Wettbewerbsleitung muß für jeden Wettbewerb ein schriftliches Protokoll führen, das mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- Namen der Mitglieder der Wettbewerbsleitung
- Namen der eingesetzten Kampfrichter
- Namen der Mitglieder des Schiedsgerichtes
- Abdruck der Siegerliste
- Besondere Vorkommnisse
- Getroffene Disziplinarmaßen mit Angabe der Uhrzeiten der Bekanntgabe an die Betroffen
- Durchgeführte Dopingkontrollen, festgestellte Doping - Verstöße (soweit schon bekannt)
- Einsprüche gegen Entscheidungen der Wettbewerbsleitung
- Entscheidungen des Schiedsgerichts (diese sind schriftlich festzuhalten und dem Protokoll als Anlage beizufügen).

Eine Kopie des Wettbewerbsprotokolls ist innerhalb eines Monats nach dem Wettbewerb dem genehmigenden Referenten für Castingsport auf Anforderung zuzuleiten.

21.7 Die Ausbildung von Kampfrichter regelt der Ausschuss für Castingsport des DAFV in Abstimmung mit den Landesverbänden in einer entsprechenden Ausbildungsordnung.

21.8 Die den durch die internationalen Castingsport Verbände berufenen Internationalen Kampfrichtern zustehenden besonderen Aufgaben und Befugnissen finden nur auf internationalen Turnieren Anwendung. Die besonderen Aufgaben und Befugnisse der Internationalen Kampfrichter ergeben sich aus der ICW.

22 Schiedsgericht

22.1 Für jeden Wettbewerb ist ein Schiedsgericht zu benennen. Es sollte aus mindestens drei erfahrenen Personen bestehen, die eine Kampfrichterlizenz besitzen.

22.2 Grundsätzlich muß sich der Veranstalter bemühen, nur solche Personen im Schiedsgericht einzusetzen, die nicht am Wettbewerb beteiligt sind.

Die ernannten Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen bei Deutschen Meisterschaften nicht als Aktive, Kampfrichter oder Mitglieder der Wettbewerbsleitung an diesem Wettbewerb teilnehmen.

22.3 Das Schiedsgericht sollte sich bei den Deutschen Meisterschaften aus fünf Landesverbandsreferenten für Castingsport oder deren Vertretern bzw. Delegationsleitern, bei Landesverbandsmeisterschaften aus fünf Vertretern der beteiligten Mannschaften, wobei jede Mannschaft nur einmal vertreten sein darf, zusammensetzen.

22.4 Das Schiedsgericht muß vor Beginn des Wettbewerbs in geeigneter Art bekanntgemacht werden. Die Mitglieder haben die Kampfrichterlizenz auf Verlangen der Wettkampfleitung vorzulegen.

22.5 Das Schiedsgericht entscheidet über Einsprüche gegen Maßnahmen der Wettbewerbsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Auf Nr. 21.6. CW (letzter Anstrich) wird hingewiesen.
Die Regelungen der ICW Abschnitt XIX, b), c), und f) ICW sind analog anzuwenden.

22.6 Das Verfahren zum Einlegen von Rechtsmitteln richtet sich nach Nr. 28 CW.

23 Wertung

23.1 Die Wertung richtet sich nach den jeweils gültigen ICW.

23.2 Über den Abruch oder die Unterbrechung eines Wettbewerbes entscheidet die jeweilige Wettbewerbsleitung. Abschnitt XIX, i ICW ist im nationalen Wettbewerbsverkehr nicht anzuwenden.

23.3 Eine Mehrkampfwertung darf nur durchgeführt werden, wenn jeweils mehr als die Hälfte aller in Betracht kommenden Disziplinen von allen Teilnehmern der jeweiligen Alters- oder Leistungsklasse gewertet worden sind.

23.4 Wertungen von Einzeldisziplinen dürfen nur durchgeführt werden, wenn alle Teilnehmer der jeweiligen Alters- oder Leistungsklasse gewertet worden sind.

23.5 Ein Wettbewerb muß in jedem Fall während eines Gewitters unterbrochen werden.

23.6 Die Einzeldisziplin, die unterbrochen werden musste, ist, wenn der Wettbewerb fortgesetzt wird, von allen Teilnehmern der jeweiligen Alters- oder Leistungsklasse erneut durchzuführen.

23.7 Wechselt während einer Disziplin plötzlich die Windrichtung, so begründet dies keinen Anspruch der Aktiven auf einen Umbau der Bahnen bzw. auf einen Neubeginn der Disziplin.

23.8 Würfe, die durch Verschulden anderer Personen mißlingen, können wiederholt werden. Entscheidungen hierüber treffen die jeweiligen Kampfrichter. Die Wettbewerbsleitung ist über diese Entscheidung zu informieren.

Sollte bei Fliege - Ziel ein Naßwurf durch schlechte Platzverhältnisse behindert sein (z.B. Festhaken der Fliege beim Anschleppen im Gras), entscheidet der Kampfrichter ob der Wurf wiederholt werden darf.

24 Deutsche Castingsport – Meisterschaften

24.1 Bei den Deutschen – Castingsport - Meisterschaften sind startberechtigt:

24.1.1 Startberechtigt sind die Caster auf den Plätzen 1 bis 40 der Herrenrangliste im Siebenkampf des Vorjahres, die Casterinnen auf den Plätzen 1 – 20 der Damenrangliste Fünfkampf des Vorjahres.

Zusätzlich sind die jeweiligen Landesverbandsmeister / - innen qualifiziert.

24.1.2 Weiterhin sind die Caster/ - innen startberechtigt, die bis zum 15.07. des laufenden Jahres bei den Herren 700 Punkte (Siebenkampf) und bei den Damen 300 Punkte (Fünfkampf) erzielt haben. Die Qualifikationsergebnisse sind bei der Startmeldung unter Beifügung einer Kopie der Siegerliste nachzuweisen. Zusätzlich sind die jeweiligen Meister/innen des Bundeslandes / Landesverbandes qualifiziert.

24.2 Kampfrichter

24.2.1 Jedes teilnehmende Bundesland hat auf eigene Kosten je angefangene fünf gemeldete Teilnehmer/- innen einen Kampfrichter zu stellen.
Diese Regelung gilt auch für die Multi - Wettbewerbe.

24.2.2 Ist ein gemeldeter Kampfrichter verhindert, muss das jeweilige Bundesland / Landesverband für Ersatz sorgen. Dieses gilt auch für eine nur zeitweilige Verhinderung vom Wettkampf.

24.2.3 Bundesländer erhalten für ihre Aktiven keine Starterlaubnis, wenn einer der durch sie zu stellenden Kampfrichter fehlt.

24.3 Jeder Caster muß am Siebenkampf, jede Casterin am Fünfkampf teilnehmen.

24.4 Zwei Damen (Fünfkampf) sowie drei Herren (Fünfkampf) bilden jeweils die Mannschaft eines Bundeslandes. Diese müssen eine Stunde vor Wettkampfbeginn der Wettkampfleitung schriftlich bekanntgegeben werden.

Mannschaftswertungen für Damen und Herren werden nur durchgeführt, wenn mindestens jeweils fünf Mannschaften gemeldet worden sind.

Je Bundesland sind eine Damen- und eine Herrenmannschaft zugelassen. Höchstens jeweils zwei Damen- und Herrenmannschaften können starten, wenn die erforderliche Zahl der Mannschaften(fünf) nicht erreicht wird.

Pro Bundesland können eine Mannschaft Damen und eine Mannschaft bei den Herren starten, auch wenn nicht alle Wettkämpfer den Qualifikationsnachweis haben.

Dies bedeutet keine zusätzliche Mannschaft pro Bundesland / Landesverband, sondern Eine Teilnahmeberechtigung für Bundesländer / Landesverbände die neu mit dem Castingsport begonnen haben oder wieder Castingsport betreiben.

24.5 Endkämpfe

24.5.1 Zur Ermittlung der Sieger / - innen in den Einzeldisziplinen werden Endkämpfe ausgetragen, wenn mindestens 12 Teilnehmer in der jeweiligen Disziplin gestartet sind.

24.5.2 Bei den Einzeldisziplinen der Mehrkampfwertung wird bereits die jeweilige Zeit festgehalten. Bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Zeit aus den Vorkämpfen über die Teilnahme am Endkampf.

Jeweils die sechs besten bzw. die zeitschnellsten Caster/- innen bestreiten den Endkampf, um in der jeweiligen Einzeldisziplin den deutschen Meister zu ermitteln.

24.5.3 Die Bahnen für die Endkämpfe werden nach ICW den Teilnehmern bekanntgegeben.

24.5.4 Bei Punkt- und Zeitgleichheit teilen sich die Werfer/- innen entsprechend den erreichten Ergebnissen jeweils gemeinsam die ersten, zweiten, bzw. dritten Plätze.

24.5.5 Der Titel „Deutscher Meister“ soll nur vergeben werden, wenn mindestens sechs Teilnehmer/- innen in der jeweiligen Disziplin gestartet sind.

24.5.6 Bei der Internationale Deutsche Castingsport - Meisterschaften können die ausländischen Wettkämpfer an allen Finalkämpfen teilnehmen und werden auch gewertet.

25 Deutsche Jugend Castingsport - Meisterschaften (DJCM)

25.1 Deutsche Jugend Castingsport - Meisterschaften sollen jährlich ausgetragen werden.

25.2 Für die Teilnahmeberechtigung an den Deutschen Jugend Castingsport - Meisterschaften sind folgende Mindestergebnisse nachzuweisen:

25.2.1 Für Jugend (männlich)

Klasse DJM = 165 Punkte im 3-Kampf
Klasse CJM = 280 Punkte im 5-Kampf
Klasse BJM = 280 Punkte im 5-Kampf
Klasse AJM = 500 Punkte im 7-Kampf

25.2.2 Für Jugend (weiblich)

Klasse DJW = 130 Punkte im 3-Kampf
Klasse CJW = 200 Punkte im 5-Kampf
Klasse BJW = 275 Punkte im 5-Kampf
Klasse AJW = 275 Punkte im 5-Kampf

25.3 Bei den Deutschen Jugend - Castingsport - Meisterschaften werden keine Endkämpfe durchgeführt. Nr. 24.5.1 bis Nr. 24.5.3 CW gilt für die DJCM nicht.

25.4 Für die Deutschen Jugend - Castingsport - Meisterschaften gelten die Nr. 19.3 und die Nr. 24.4., 2. Absatz CW entsprechend.

25.5 Der Titel „Deutscher Jugendmeister“ wird nur vergeben, wenn mindestens vier Teilnehmer/ - innen in der jeweiligen Disziplin/Mehrkampf gestartet sind.

Sollten nicht mehr als drei Jugendliche in einer Jugendklasse teilnehmen, erfolgt keine Wertung der Einzeldisziplinen. Es wird dann nur der Sieger der jeweiligen Mehrkampfwertung geehrt (für die JM 3 erfolgt die Wertung dann ausschl. im Siebenkampf).

25.6 Die Zusammensetzung sowie die Mannschaftsstärke der Jugendmannschaften richtet sich nach Nr. 12.7.3 CW.

25.7 Der Fünfkampf

25.7.1 Für die Klassen DJW und D JM wird über die bestehende Wertung im Dreikampf hinaus eine Fünfkampf - Wertung (Disziplin 1 bis 5) durchgeführt.

Für das Wettkampfprogramm der Klassen CJW und CJM und BJW und BJM ergeben sich keine Änderungen.

25.7.2 Die Teilnahme an dem Fünfkampf erfolgt grundsätzlich auf Basis der vorbeschriebenen Regeln.

Die hierbei verwendeten Geräte (Ruten, Rollen, Schnüre usw.) dürfen infolge der Berücksichtigung der körperlichen Entwicklung dieser Altersklasse nach den Vorgaben der ICW nach unten abweichen („altersgerechtes Gerät“).

25.7.4 Für die Teilnahme an den Deutschen Jugend Castingsport - Meisterschaften sind für die Klassen DJW und DJM weiterhin die Dreikampfergebnisse und Fünfkampfergebnisse als Qualifikationsnorm maßgebend.

26 Deutsche Senioren –Castingsport Meisterschaften (DSCM)

26.1 Deutsche Senioren - Meisterschaften der Klassen S 1 bis S4 sollen jährlich ausgetragen werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens je Klasse 6 Teilnehmer gemeldet werden.

26.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Damen und Herren der Klassen SD 1 bis SD 4

26.3 Für die Deutschen Senioren - Meisterschaften gelten die Nr. 24.5.1 bis 24.5.3 CW nicht.

26.4 Für die Deutschen Senioren - Meisterschaften gelten die Nr. 19.3 und 24.4, 2. Absatz CW entsprechend.

26.5 Der Titel „Deutscher Senioren - Meister“ darf nur vergeben werden, wenn mindestens 6 Teilnehmer in jeweiligen Disziplin / Mehrkampf gestartet sind.

26.5.1 Sollten jeweils weniger als 6 Damen in den Klassen SD 1 bis SD 4 antreten, erfolgt eine Zusammenlegung der Klassen.

26.5.2 Sollten insgesamt weniger als 6 Damen antreten, erfolgt eine gemeinsame Wertung mit den Herren der jeweiligen Klasse in den Einzeldisziplinen. Eine Mehrkampfwertung erfolgt nur dann, wenn mindestens 4 Damen am Wettkampf teilgenommen haben.

26.6 Die Festlegung der jeweiligen Mannschaftsstärke richtet sich nach Nr. 12.7.2 CW.

27 Sonderbestimmungen

27.1 Körperbehinderten Teilnehmern/- innen müssen entsprechende Erleichterungen gestattet werden.

27.2 Allen Teilnehmern ist es während des Wettbewerbs nur erlaubt, die Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen, die die Regeln oder die Ausschreibung ausdrücklich erlauben.

27.3 Caster/- innen ohne Sportbekleidung erhalten keine Starterlaubnis. Die Startnummern sind sichtbar am Oberkörper zu tragen.

27.4 Die Ausrichter haben den Kampfrichtern ggf. erforderliche Sicherheitsbekleidung bereitzustellen. Sofern eine solche Sicherheitsausstattung bereitgestellt wird, sind die Kampfrichter verpflichtet, diese zu tragen.

27.5 Zur Förderung des Castingsports im Jugendbereich unterhalb der Altersgrenze für die DJM bzw. D JW, sind für diesen Personenkreis Abweichungen von den Vorgaben für die zu verwendeten Geräte gem. ICW zulässig. Auf Nr. 25.7.2, 2. Satz CW wird verwiesen.

27.6 Der Schriftverkehr in Angelegenheiten der Wettbewerbe kann vom Verein zum DAFV direkt erfolgen. Der Absender ist gehalten, jeweils nachrichtlich den zuständigen Landesverband bzw. Bundesland über diesen Schriftverkehr zu informieren.

Eine Information der zuständigen Landesverbände bzw. Bundesländer seitens des DAFV ist nur dann erforderlich, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

27.7 Für den Schriftwechsel mit Einzelpersonen, die am Sportverkehr teilnehmen und sich direkt an den DAFV gewendet haben, gilt Nr. 27.6 CW entsprechend.

Eine über den unmittelbaren Schriftverkehr hinausgehende Information dritter unterbleibt bei Angelegenheiten sozialer oder medizinischer Betreuung sowie bei Disziplinarverfahren oder wenn sie ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

27.8 Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er haftet nur in diesem Rahmen.

27.9 Die Teilnehmer sind verpflichtet, vorher direkt oder über ihre Vereine Unfall- und Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungshöhe abzuschließen.

28 Rechtsmittel

28.1 Einsprüche gegen den Bahnaufbau in bezug auf die Windrichtung bzw. auf die Lage auf dem Platz können nur bis 30 Minuten vor Startbeginn der jeweiligen Disziplin (auch bei End- bzw. Stichkämpfen) bei der Wettbewerbsleitung eingelegt werden.

28.2 Einsprüche gegen Entscheidungen der Wettbewerbsleitung sind spätestens 30 Minuten nach Mitteilung an den Betroffenen bei der Wettbewerbsleitung einzulegen, die diese unverzüglich dem Schiedsgericht zuzuleiten hat. Das Schiedsgericht kann die schriftliche Fixierung des Einspruchs innerhalb einer halben Stunde nach entsprechender Mitteilung an den Einspruchführenden verlangen.

28.3 Zusammen mit dem Einspruch ist bei allen Wettbewerben eine Gebühr von 50,00 EURO zu hinterlegen.

Wird dem Einspruch stattgegeben, ist die Einspruchsgebühr zurückzuzahlen.
Wird der Einspruch abgelehnt, verfällt die Einspruchsgebühr zugunsten des Veranstalters.

28.4 Entscheidungen des Schiedsgerichtes sollen eine Stunde nach Vorliegen des Einspruchs getroffen sein und den Beteiligten bekanntgegeben werden.

28.5 Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts kann innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung schriftlich Berufung beim Sportausschuss für Castingsport eingelegt werden, der darüber zu entscheiden hat.

28.6 Zusammen mit der Berufung sind 100,00 EURO als Berufungsgebühr innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung an die DAFV - Geschäftsstelle zu entrichten.

Für die Einhaltung der in Nr. 28.5 und Nr. 28.6 genannten Fristen ist das jeweilige Absendedatum maßgebend. Der Einsender ist auf Antrag verpflichtet, die pünktliche Absendung bzw. Überweisung nachzuweisen.

Nicht fristgemäß abgesendete Berufungen werden nicht behandelt. Gleiches gilt bei nicht termingerechter Überweisung der Berufungsgebühren.

28.7 Wird der Berufung stattgegeben, ist sowohl die Einspruchs- als auch die Berufungsgebühr zurückzuzahlen.
Wird die Berufung abgelehnt, verfällt die Berufungsgebühr zugunsten des DAFV.

28.8 Gegen Entscheidungen des Sportausschusses für Castingsport, des Präsidiums des DAFV oder das für das betreffende DAFV - Mitglied zuständigen Landesverbands - Präsidium kann das Sportgericht des DAFV angerufen werden.
Das Sportgericht darf erst dann in der Sache tätig werden, wenn ein kostendeckender Vorschuss bei der DAFV - Geschäftsstelle eingegangen ist. Die Höhe des Vorschusses setzt der Vorsitzende des Sportgerichtes fest.

28.9 Für das Sportgericht des DAFV gilt ausschließlich § 16 der DAFV - Satzung.

28.10 Wird dem Rechtsmittel entsprochen, sind die Kosten zu erstatten oder es ist eine Kostenfestsetzung im Prozentsatz des Obsiegens durch das Sportgericht vorzunehmen.

29 Auszeichnungen und Preise

29.1 Auszeichnungen und Preise bei den Wettbewerben müssen dem Amateurcharakter entsprechen. Es dürfen nur ausgegeben werden:

- Pokale und ähnliches
- Plaketten, Medaillen und Nadeln
- Urkunden, Ehrenpreise, die ausschließlich künstlerischen bzw. kunstgewerblichen Wert haben oder regionale Bezüge aufweisen.
- Sachpreise, die sportbezogen oder regionalbezogen sein sollten.

29.2 Erinnerungsgaben sind grundsätzlich, wenn sie ausgegeben werden, allen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.

29.3 Verkauf oder Tausch von Auszeichnungen und Preise gegen Sachwerte ist unehrenhaft und somit nicht statthaft. Verstöße hiergegen können disziplinar bis hin zum Verhängen von Sperren geahndet werden.

29.4 Veranstalter, die ohne vorherige Genehmigung durch den Sportausschuss für Castingsport andere Auszeichnungen oder Preise anbieten, erhalten keine Genehmigung zur Durchführung des beabsichtigten Wettkampfes. Bei einmaligem Verstoß verwirken sie das Recht auf Durchführung von Wettbewerben für ein Jahr und bei mehrmaligem Verstoß mindestens für drei Jahre.

29.5 Wanderpreise sind vor ihrer Ausschreibung vom jeweils zuständigen Referenten für Castingsport zu genehmigen. Die Austragungsbestimmungen sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.

29.6 Die Ausgabe von zeitlich nicht begrenzten Wanderpreisen ist durch den Sportausschuss für Castingsport des DAFV zu genehmigen. Ein entsprechender Antrag ist mindestens zwei Monate vor Durchführung des jeweiligen Wettbewerbs vorzulegen.

30 Doping

30.1 Bestandteil der Castingsport Bestimmungen des DAFV sind das neue Anti-Doping Gesetz mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 17. Dezember 2015 einschl. des gültigen Anti-Doping Regelwerk NADA – Code 2015.Diese sind in der jeweils gültigen Fassung ständiger immanenter Bestandteil der Ausschreibung.
Dieses gilt auch wenn in der Ausschreibung nicht konkret auf die Richtlinien hingewiesen wird.

30.2 Gemäß Nr. 17.2.2 CW sind die Rahmen - Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings sowie die Liste unzulässiger Medikamente/Wirkstoffe ständiger permanenter Bestandteil der Ausschreibung eines jeden Wettbewerbs.

30.3 An Wettkämpfen, die nach den Regeln bzw. unter Anerkennung der CW durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt,

30.3.1 rückwirkend die/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Doping - Probe ergibt, daß sie/er nach Maßgabe des neuen Anti-Doping Gesetz mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 17. Dezember 2015 einschl. des gültigen Anti-Doping Regelwerk NADA – Code 2015 gedopt war. Der Verstoß gegen das Doping - Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Dopingkontrolle unwiderleglich vermutet.

30.3.2 die-/derjenige, gegen die/den wegen Verstoßes gegen das Doping - Verbot oder dem Verstoß gleichstehender Praktiken einschl. der Verweigerung, Vereitelung oder sonstigen Manipulationen einer Doping - Kontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine vom DAFV beschlossene oder automatisch

anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluß (Suspendierung) von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre, es sei denn, der Verstoß liegt mehr als sechs Monate zurück, ohne daß eine Entscheidung des DAFV getroffen wurde.

30.4 Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Caster / der Casterin nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch seine/ihre Teilnahme beeinflußt sein kann. Für den Fall, daß der Doping Verstoß noch vor oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluß sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

30.5 Darüber hinaus wird der Caster/die Casterin bei nachgewiesenem Doping - Verstoß

30.5.1 im ersten Falle mit einer Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten,

30.5.2 im ersten Rückfall mit einer Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu zwei Jahren und sechs Monaten,

30.5.3 im zweiten Rückfall mit einer Wettkampfsperre zwischen 2 ½ Jahren und bis auf Lebenszeit belegt. Dasselbe gilt bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle.

30.5.4 Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.

30.6 Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die der zuständige internationale Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln aus dem selben Anlaß gegen den Caster/die Casterin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Caster/die Casterin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlaß beschließt.

31 Disziplinarmaßnahmen

31.1 Disziplinarmaßnahmen dürfen die Kampfrichter und die Wettbewerbsleitung aussprechen. Disziplinarmaßnahmen erfolgen unabhängig von der jeweiligen Feststellung der Punkte / Weite gem. ICW.

31.1.1 Kampfrichter dürfen nur Ermahnungen oder Verwarnungen aussprechen. Verwarnungen müssen der Wettbewerbsleitung mitgeteilt werden.

31.1.2 Die Wettbewerbsleitung darf zusätzlich zu Ermahnungen und Verwarnungen die Disqualifikation von einzelnen Teilnehmern oder Mannschaften ausspre-

chen. Die sofortige Disqualifikation ist grundsätzlich bei Verweigerung von Dopingkontrollen geboten.

31.1.3 Disziplinarmaßnahmen der Wettbewerbsleitung sind spätestens eine Stunde nach Bekanntwerden des Anlasses auszusprechen.

31.1.4 Alle getroffenen Disziplinarmaßnahmen, mit Ausnahme von Ermahnungen, müssen im Wettbewerbsprotokoll festgehalten werden.

31.2 Sperren

31.2.1 Der für die Genehmigung des Wettbewerbs zuständige Referent für Castingsport darf zeitlich begrenzte Sperren bis zu einem Vierteljahr aussprechen.

31.2.2 Das Präsidium des DAFV oder der Sportausschuss für Castingsport des DAFV oder das für das betreffende DAFV - Mitglied zuständige Landes - Präsidium dürfen zeitlich unbegrenzte Sperren aussprechen.

31.2.3 Zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Sperren könne verhängt werden bei

- schweren Verstößen gegen die Castingsportbestimmungen des DAFV
- grob unsportlichem Verhalten
- Teilnahme an nicht genehmigten Veranstaltungen
- Verstöße gegen das Startrecht.

31.2.4 Über die vorstehenden Bestimmungen der Nr. 31.2.1 bis 31.2.3 CW hinaus dürfen folgende Sperren ausgesprochen werden:

- Für bestimmte Wettbewerbe während des laufenden Kalenderjahres von dem für die Genehmigung des Wettbewerbes zuständigen Ausschuss für Castingsport der jeweiligen Organisationsebene,

- für bestimmte Wettbewerbe, die nicht nur das laufende Kalenderjahr betreffen, von den in Nr. 31.2 CW genannten Gremien,

- für die Zugehörigkeit zu einem Leistungskader nur vom DAFV - Präsidium oder vom Ausschuss für Castingsport des DAFV,

31.2.5 Sperren sollen innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Anlasses schriftlich gegenüber dem Betroffenen ausgesprochen werden. Kann eine der in Nr. 31.2.2 genannten Gremien nicht rechtzeitig zusammentreten, so verlängert sich die Frist bis zur nächsten Sitzung, längstens jedoch um vier Monate.

31.3 Nachstehend aufgeführte Verfehlungen sind zu ahnden:

- Behinderung des Wettbewerbs
- Starten außerhalb der festgelegten Riegen
- Nichtmitführung der Startunterlagen trotz zuvor ergangener Aufforderung
- Verwendung nicht erlaubter oder zugelassener Geräte
- Inanspruchnahme nicht erlaubter Helfer/Hilfsmittel

- Nichtbefolgen der Weisung der Kampfrichter oder der Wettbewerbsleitung
- Start ohne Nachweis des gültigen Startrechts
- Teilnahme an einer Veranstaltung, die grundsätzlich nicht von Auswahlmannschaften des bzw. von DAFV - Angehörigen besucht wird
- Starten in einer für die Teilnehmer nicht zutreffenden Alters- oder Leistungsklasse
- Start für einen Verein / eine Organisation, für die das DAFV - Startrecht nicht zutrifft
- Training auf ausgelegten Wurfbahnen, sofern dieses nicht durch die Wettbewerbsleitung freigegeben wurde
- Schädigung des Ansehens des Castingsports

Die Ahndung von Doping - Verstößen richtet sich nach Nr. 30 CW.

Diese Neufassung der CW tritt am 31.01.2016 in Kraft.

Beschlossen vom DAFV - Gesamtpräsidium und der Jahreshauptversammlung des DAFV am 2.11.2016

Anlage 1: Einlegeblatt für den Sportfischerpaß

Anlage 2: Ausschreibungsmuster

Anmeldung und Ausschreibung für Wettbewerbe im Castingsport

Bezeichnung der Veranstaltung:

Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung:

Veranstalter: Deutscher Angelfischerverband e.V.

Ausrichter: Deutscher Angelfischerverband e.V.

Zeitplan:

Zugelassene Teilnehmer:

Startgebühr:

Startmeldung:

Meldeschluß:

Klassen:

Wertung:

Geräte und Dopingkontrolle:

Für die Ordnungsmäßigkeit der Geräte ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Die Wettkampfleitung läßt Geräte und Dopingkontrollen durchführen, weitere Ankündigungen ergehen während des Wettkampfes nicht. Die Durchführung von Dopingkontrollen richtet sich nach dem neuen Anti-Doping Gesetz mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 17. Dezember 2015 und dem gültigen Anti-Doping Regelwerk NADA – Code 2015, dass somit Bestandteil der Ausschreibung ist.
Die Dopingkontrollen werden neben den Plazierten unabhängig von erzielten Wettkampfleistungen ausgelost, Jeder Sportler/in hat sich der Kontrolle zu unterziehen. Positive Kontrollen führen zur sofortigen Disqualifikation. Die Verweigerung der Do-

pingkontrolle wird wie ein positives Ergebnis bewertet und führt ebenfalls zur sofortigen Disqualifikation.

Startbücher:

Riegen und Zeiteinteilung: Werden jedem Teilnehmer bei der Ausgabe der Startutensilien bekanntgegeben.
Start außerhalb der Riege ist nicht gestattet.

Kleidung: Teilnehmer ohne Sportbekleidung erhalten keine Starterlaubnis. Die Startnummer ist sichtbar zu tragen.

Hauptkampfrichter:

Schiedsgericht: Wird gemäß der Sportordnung vor Beginn des Wettbewerbs bekanntgegeben.

Mitglieder der Wettbewerbs-leitung:

Auswertung:

Siegerehrungen:

Kosten: Alle Kosten für An- und Abreise, Verpflegung und Übernachtung etc. gehen zu Lasten der Teilnehmer, deren Vereine oder Landesverbände.

Angabe über Quartiere, deren Preise, Beschaffenheit und An-Schrift, sowie Zeitpunkt der Quartierbestellung:

Hinweis: **Diese Veranstaltung wird nach den Bestimmungen der Casting Bestimmungen(CB) des Deutschen Angelfischerverband e.V. , der Castingsport Wettkampfbestimmungen und der ICW durchgeführt.**
Die Bestimmungen sind für alle Teilnehmer verbindlich.

Ort, den Datum

Unterschriften

Genehmigungsvermerk: - genehmigt Genehmigungsnummer: **/2016**

Erforderliche Änderungen: - keine
Ort, den 2016 _____
Unterschrift des genehmigenden DAFV Referenten für Castingsport

Abzeichen des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V.
(DAFV)
Deutsches Castingsportsportabzeichen (CSA)

1. Allgemeines

1.1 Der Verband Deutscher Sportfischer e.V. verleiht in Anerkennung von Leistungen im Bereich des Castingsport das Deutsche Castingsport Abzeichen, das Deutsche Jugend-Castingsportsportabzeichen (JCSA) und das Deutsche Schüler – Castingsport Abzeichen jeweils in Bronze, Silber und Gold.

1.2 Um das Deutsche Castingsportsportabzeichen kann sich jedermann bewerben, der die in den einzelnen Leistungsstufen verlangten Voraussetzungen erfüllt und Übungen besteht.

1.3 Die Übungen einer Leistungsstufe müssen innerhalb eines Kalenderjahres abgelegt sein. Die Reihenfolge der Übungen ist beliebig. Jede Übung kann an einem Kalendertag einmal wiederholt werden. Ist eine Übung bei Versuchen an vier Kalendertagen nicht bestanden oder das Kalenderjahr beendet, so verfallen bereits bestandene Übungen.

2. Verfahren

2.1 Wer das Deutsche Castingsport Abzeichen erwerben will, wendet sich an einen Sportfischer-, Angel- oder Casting Sportverein oder an den zuständigen Kreis-, Bezirks- oder Landesverband. Hier erhält der Bewerber oder die Bewerberin die Prüfkarte und erfährt, wo und an welchen Tagen die einzelnen Prüfungen abgelegt werden können.

2.2 Alle Prüfungen (Castingsport Disziplinen sowie allgemeine Sportdisziplinen) müssen öffentlich stattfinden und von mindestens zwei Prüfern abgenommen werden. Mindestens einer dieser Prüfer muß den Ausweis des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. für Prüfer in der Angelprüfung oder die Kampfrichterlizenz für Castingsport besitzen und die Nummer seines Prüfausweises / Lizenz in die Prüfkarte eintragen.

2.3 Maßgebend für das Alter der Bewerber/innen ist jeweils der 1. Januar des Kalenderjahres. Pro Kalenderjahr kann nur jeweils ein Castingsportsportabzeichen erworben werden.

2.4 Die erzielten Leistungen sind in die Prüfkarte einzutragen und durch Unterschrift von mindestens zwei Prüfern zu bestätigen. Die ausgefüllte Prüfkarte ist bei gleichzeitiger Bezahlung der Bearbeitungsgebühren an die Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes einzusenden. Von dort erhält der Bewerber/in die Verleihungsurkunde. Vollständig ausgefüllte Prüfkarten sind spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres einzureichen. Die Landesverbände können auf Antrag das Ausstellen der Verleihungsurkunde bis auf die Kreisebene delegieren.

2.5 Jede Übung muß für sich allein durchgeführt werden. Alle Zeitmessungen sind unter Verwendung von Stoppuhren festzustellen.

2.6 Leistungen, die bei öffentlichen Wettkämpfen unter Aufsicht des DAFV oder seiner Gliederungen durchgeführt werden, können angerechnet werden, wenn die vorgeschriebenen Mindestleistungen erzielt und die Ergebnisse schriftlich niedergelegt wurden.

Sportleistungen die bei öffentlichen Wettkämpfen des DOSB, der Spitzenverbände oder bei der Abnahme für das Deutsche Sportabzeichen in dem Kalenderjahr erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn die geforderten Mindestleistungen erreicht und die Ergebnisse schriftlich festhalten bzw. auf der Prüfkarte für das Deutsche Sportabzeichen vermerkt und von einem Prüfer unter Angabe seiner Prüfnummer gegengezeichnet wurden.

2.7 Bei der ersten Verleihung wird immer das Castingsport Abzeichen in Bronze verliehen, sofern nicht die Leistungen für das Silber- oder Goldabzeichen erbracht wurden.

Jugendliche und Schüler/innen erhalten bei der zweiten erfolgreichen Prüfung das Castingsportsportabzeichen in Silber und bei der dritten erfolgreichen Prüfung in Gold.

Frauen und Männer erhalten nach der dritten erfolgreichen Prüfung das Castingsportsportabzeichen in Silber und nach der fünften erfolgreichen Prüfung in Gold, sofern die vorgeschriebenen Mindestleistungen für diese Klassen nicht schon bei einer der vorherigen Prüfungen erzielt wurden. Erfolgreiche Prüfungen als Schüler oder Jugendlicher rechnen auf die Anzahl der Wiederholungen an.

3. Bedingungen für das Deutsche Castingsportabzeichen

3.1 Männer nach Vollendung des 18. Kalenderjahres

Nr.	Disziplin	**5 Bronze** Übungen 1 – 4 und **eine** Übung aus 5 - 9	**6 Silber** Übungen 1 – 4 und **zwei** Übungen aus 5 - 9	**7 Gold** Übungen 1 – 4 und **zwei** Übungen aus 5 - 9
1	Gewicht Präzision	36 Punkte	50 Punkte	60 Punkte
2	Gewicht Weit Einhand 7,5 g	34 Meter	38 Meter	42 Meter
3	Fliege Arenberg	40 Punkte	60 Punkte	70 Punkte
4	Fliege Weit Einhand	25 Meter	28 Meter	31 Meter
5	Fliege Weit Zweihand	35 Meter	40 Meter	45 Meter
6	Gewicht Weit Zweihand 18 g	45 Meter	55 Meter	65 Meter
7	200 m Schwimmen	6 min	6 min	6 min
8	100 m Schwimmen	1:50 min	1:50 min	1:50 min
9	100 m Lauf	14,0 sec	14,0 sec	14,0 sec

3.1 Männer nach Vollendung des 40. Lebensjahres

Nr.	Disziplin	**8 Bronze** Übungen 1 – 4 und **eine** Übung aus 5 - 8	**9 Silber** Übungen 1 – 4 und **zwei** Übungen aus 5 - 8	**10 Gold** Übungen 1 – 4 und **zwei** Übungen aus 5 - 8
1	Gewicht Präzision	36 Punkte	44 Punkte	52 Punkte
2	Gewicht Weit Einhand 7,5 g	34 Meter	37 Meter	40 Meter
3	Fliege Arenberg	40 Punkte	50 Punkte	60 Punkte
4	Fliege Weit Einhand	20 Meter	24 Meter	28 Meter
5	Fliege Weit Zweihand	30 Meter	35 Meter	40 Meter
6	Gewicht Weit Zweihand 18 g	40 Meter	45 Meter	50 Meter
7	200 m Schwimmen	7:30 min	7:30 min	7:30 min
8	100 m Lauf	14,5 sec	14,5 sec	14,5 sec

3.3 Frauen nach Vollendung des 18. Kalenderjahres

Nr.	Disziplin	**11 Bronze** Übungen 1 – 3 und **eine** Übung aus 4 - 8	**12 Silber** Übungen 1 – 4 und **eine** Übung aus 5 - 8	**13 Gold** Übungen 1 – 4 und **eine** Übung aus 5 - 8
1	Gewicht Präzision	36 Punkte	44 Punkte	50 Punkte
2	Gewicht Weit Einhand 7,5 g	32 Meter	36 Meter	40 Meter
3	Fliege Arenberg	40 Punkte	50 Punkte	60 Punkte
4	Fliege Weit Einhand	20 Meter	22,5 Meter	25 Meter
5	Gewicht Weit Zweihand 18 g	40 Meter	45 Meter	50 Meter
6	200 m Schwimmen	7:00 min	7:00 min	7:00 min
7	100 m Schwimmen	2:10 min	2:10 min	2:10 min
8	100 m Lauf	17,0 sec	17,0 sec	17,0 sec

3.4 Frauen nach Vollendung des 40. Kalenderjahres

Nr.	Disziplin	**14 Bronze** Übungen 1 – 3 und **eine** Übung aus 4 - 7	**15 Silber** Übungen 1 – 3 und **eine** Übung aus 4 - 7	**16 Gold** Übungen 1 – 3 und **eine** Übung aus 4 - 7
1	Gewicht Präzision	36 Punkte	40 Punkte	44 Punkte
2	Gewicht Weit Einhand 7,5 g	30 Meter	33 Meter	35 Meter
3	Fliege Arenberg	36 Punkte	42 Punkte	50 Punkte
4	Fliege Weit Einhand	18 Meter	20 Meter	22 Meter
5	Gewicht Weit Zweihand 18 g	35 Meter	40 Meter	45 Meter
6	200 m Schwimmen	9:00 min	9:00 min	9:00 min
7	100 m Lauf	18,5 sec	18,5 sec	18,5 sec

4. Bedingungen für das Deutsches Jugend – Castingsportabzeichen

4.1 Männliche Jugend bis zum vollendeten Kalenderjahres

Nr.	Disziplin	**bis zum vollen-deten 14. Lebensjahr** Übung 1 und 2 oder je eine Übung aus 1 - 2 bzw. aus 7 - 8	**bis zum vollen-deten 16. Lebensjahr** 17 Übungen 1 – 3 und **eine** Übung aus 4 und 6 - 8	**bis zum vollen-deten 18. Lebensjahr** Übungen 1 – 4 und **eine** Übung aus 5 - 8
1	Gewicht Präzision	28 Punkte	32 Punkte	36 Punkte
2	Gewicht Weit Einhand 7,5 g	28 Meter	31 Meter	34 Meter
3	Fliege Arenberg		36 Punkte	40 Punkte
4	Fliege Weit Einhand		20 Meter	25 Meter
5	Fliege Weit Zweihand			35 Meter
6	Gewicht Weit Zweihand 18 g		40 Meter	50 Meter
7	200 m Schwimmen	8:30 min	7:30 min	6.30 min
8	100 m Lauf	15,5 sec	14,6 sec	14,0 sec

4.2 Weibliche Jugend bis zum vollendeten Kalenderjahres

Nr.	Disziplin	**bis zum vollen-deten 14. Lebensjahr** Übung 1 und 2 oder je eine Übung aus 1 - 2 bzw. aus 6 - 7	**bis zum vollen-deten 16. Lebensjahr** 18 Übungen 1 – 3 und **eine** Übung aus 4 - 7	**bis zum vollen-deten 18. Lebensjahr** Übungen 1 – 3 und **eine** Übung aus 4 - 7
1	Gewicht Präzision	28 Punkte	32 Punkte	36 Punkte
2	Gewicht Weit Einhand 7,5 g	25 Meter	28 Meter	32 Meter
3	Fliege Arenberg		36 Punkte	40 Punkte
4	Fliege Weit Einhand		17,5 Meter	20 Meter
5	Gewicht Weit Zweihand 18 g		35 Meter	40 Meter
6	200 m Schwimmen	9:30 min	8:30 min	7.30 min
7	100 m Lauf	16,4 sec	16,2 sec	16,0 sec

5. Bedingungen für das Deutsche Schüler – Castingsportsportabzeichen Bis zum vollendeten Kalenderjahres

Nr.	Disziplin	**Männliche Jugend bis zum vollendeten 11. Lebensjahr** Übung 1 und 2 oder je eine Übung aus 1 - 2 bzw. aus 3 - 4	**Weibliche Jugend bis zum vollendeten 11. Lebensjahr** 19 Übungen 1 und 2 oder je eine Übung aus 1 - 2 bzw. aus 3 - 4
1	Gewicht Präzision	24 Punkte	24 Punkte
2	Gewicht Weit Einhand 7,5 g	25 Meter	23 Meter
3	50 m Schwimmen	Zeit beliebig	Zeit beliebig
4	50 m Lauf	9,9 sec	10,0 sec

6. Beschreibung der Übungen

6.1 Castingsport – Disziplinen

6.1.1 Die Beschreibung der Disziplinen

- Gewicht Präzision — Disziplin 3
- Gewicht Weit 7,5 g — Disziplin 5
- Fliege Weit Einhand — Disziplin 2
- Fliege Weit Zweihand — Disziplin 6
- Gewicht Weit 18 g — Disziplin 7

sind den Internationalen Wettkampfbestimmungen (ICW) zu entnehmen.

6.1.2 Disziplin Fliege Arenberg

Flugschnur:	handelsüblich, ohne Markierungen
Rute:	beliebig
Rolle:	beliebig
Vorfach:	beliebig
Fliege:	Turnierfliege,
Wurfbahn:	siehe Skizze Abschnitt 7 Startplätze in den Entfernungen von 9m, 12m, 14m,13m,11m.
Startbrett:	siehe Gewicht Präzision
Wurfart:	von jedem Startplatz 2 Würfe, die beiden letzten Würfe sind mit Handwechsel auszuführen
Wertung:	von der Mitte der Scheibe aus 10-8-6-4-2 Punkte. Höchstpunktzahl 100

Zeit: 7 min

6.2 Lauf- und Schwimmdisziplinen

6. 2. 1 Maßgebend für die Ausführung der Bedingungen und der Bewertung sind die Wettkampfbestimmungen der zuständigen Spitzenverbände.

6. 2. 2 Es muß in stehendem Wasser geschwommen werden, Schwimmstil beliebig.
Es ist unzulässig, daß bei längeren Schwimmstrecken gleichzeitig die kürzere Strecke für eine andere Übung gewertet wird. Für jede Strecke ist ein besonderer Start vorgeschrieben.

7. Skizze der Wurfbahn

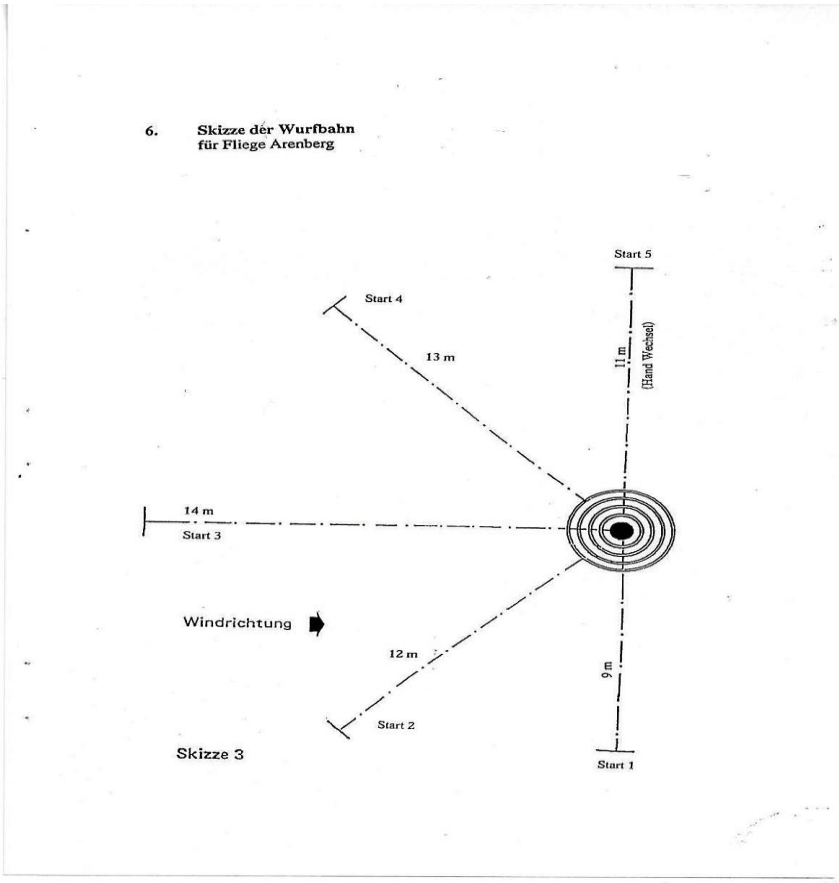

Regeln Turnierwurfsport
der
Meeresfischer ((RTM) und der Binnenfischer (RTB)

Inhaltsverzeichnis:

Seite

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines 87
2. Geltungsbereich und Änderungen 87
3. Ausschreibungen und Wettbewerbsgenehmigungen 88
4. Klassen, Titelvergabe, Startrecht 89
5. Auszeichnungen und Preise 90
6. Versicherungsschutz 90
7. Wettbewerbsleitung / Sicherheitsorgane 91
8. Disziplinarmaßnahmen 91
9. Rechtsmittel 92
10. Doping 93

II. Fachspezifischer Teil und Sicherheitsbestimmungen

1. Allgemein 93
2. Turnierwerfen der Meeresfischer 94
   2.1 Disziplin Weitwurf 94
   2.2 Disziplin Zielwurf 95
   2.3 Gesamtwertung 96
   2.4 Sicherheitsbestimmungen 96

3. Turnierwerfen der Binnenfischer 97
   3.1 Disziplin Weitwurf 97
   3.2 Disziplin Zielwurf 98
   3.3 Gesamtwertung 98
   3.4 Sicherheitsbestimmungen 98

4. Ungültige Würfe / Störungen am Gerät 99
   4.1 Ungültige Würfe 99
   4.2 Störungen am Gerät

Bewertungsbogen Turnierwurfveranstaltung Meeresfischer (Einzelwertung) 100
Turnierplatz Turnierwerfen Meeresfischer und Binnenfischer (Weitwerfen) 101
Turnierplatz Turnierwerfen Meeresfischer (Zielwerfen) 102
Bewertungsbogen Turnierwurfveranstaltung Binnenfischer (Einzelwertung) 103
Turnierplatz Turnierwerfen Binnenfischer (Zielwerfen) 104
Bewertungsbogen Turnierwurfveranstaltung (Mannschaftswertung) 105

5. Würfe 106
   5.1 Überkopfwurf 106
   5.2 Seitenwurf rechts / Seitenwurf links 106

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

1.1. Ziele der Turnierwurfveranstaltungen im Weit- und Zielwerfen der Meeres- und Binnenfischer sind:

- Beherrschung des Gerätes und Vervollkommnung der Wurftechnik;
- Förderung der körperlichen Gesundheit und Gewandtheit;
- Leistungsvergleiche innerhalb der jeweiligen Altersklasse auf der Grundlage sportlicher Kameradschaft und Fairneß;
- Entwicklung neuer Methoden, Techniken und Geräte.

1.2. Turnierwurfveranstaltungen der Meeres- und Binnenfischer dienen nicht der Erlangung materieller und finanzieller Vorteile.

1.3. Diese Regeln schaffen die Voraussetzung für einen gerechten Leistungsvergleich auf der Grundlage des Amateursports und sind Richtschnur für das Verhalten der Teilnehmer.

1.4. Das DAFV - Präsidium bestimmt, in welchen Disziplinen und Altersstufen Deutsche Meisterschaften ausgetragen werden und welche nationalen Pokalwettbewerbe ausgeschrieben werden dürfen.

1.5. Der Titel “Deutscher Meister” oder “Deutscher Seniorenmeister” darf nur verliehen werden, wenn mindestens 6 Starter je Klasse an der Meisterschaft teilnehmen.

Der Titel “Deutscher Mannschaftsmeister" darf nur verliehen werden, wenn mindestens 5 Mannschaften teilnehmen.

1.6. Den Landesverbänden des DAFV bleibt es überlassen, ihren Sportbetrieb auf dieser Grundlage selbst zu regeln.

1.7. Die Regelung für den internationalen Bereich erfolgt ggf. zeitgerecht durch das Präsidium des DAFV.

1.8. Die Teilnehmer- und Startgebühren sollen die Kosten für die Veranstaltung nicht überschreiten.

1.9. Körperbehinderten Teilnehmern müssen entsprechende Erleichterungen gestattet werden. Der Grad der Erleichterung wird von Fall zu Fall durch die Veranstaltungsleitung geregelt.

2. Geltungsbereich und Änderungen

2.1. Diese Regeln gelten für den gesamten Bereich des DAFV in der jeweils gültigen Fassung.

2.2. Beschlüsse des Sportausschusses des DAFV und die ggf. erforderlichen Entscheidungen des Referenten für Fischerei müssen entweder in der Verbandszeitung oder im DAFV - Informationsdienst erscheinen.

Die Entscheidungen und Beschlüsse bedürfen zuvor der Zustimmung durch das DAFV - Präsidium.

2.3. Beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen dieser Regeln sollen vor der Beschlussfassung durch das DAFV - Präsidium rechtzeitig den Landesverbänden des DAFV mitgeteilt werden, um ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

3. Ausschreibung und Wettbewerbsgenehmigung

3.1. Alle Wettbewerbe im Turnierwerfen der Meeres- und Binnenfischer, an denen mehr als 1 Verein teilnimmt, sind genehmigungspflichtig.

Zu Wettbewerben darf nur eingeladen werden, wenn die Genehmigung bereits erteilt ist.

3.2. Für jeden Wettbewerb im Turnierwerfen der Meeres- und Binnenfischer muß eine Ausschreibung erfolgen.

3.3. Diese Ausschreibung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bezeichnung des Wettbewerbs;
- Veranstalter und Ausrichter;
- Zeit und Ort des Wettbewerbs;
- Angaben über die Sportanlage und deren Erreichbarkeit;
- zugelassene Teilnehmer und Klassen;
- auszutragende Disziplin;
- Höhe der Startgebühr und Empfänger;
- Angaben über Sieger- Teilnehmerauszeichnungen;
- Angaben über Auslosung der Startplätze und der Startreihenfolge.

3.4. Ausschreibungen für Deutsche- und Landesmeisterschaften sind mindestens 3 Monate vorher zu erstellen.

3.5. Die Teilnehmermeldungen müssen die in der Ausschreibung geforderten Angaben enthalten. Gleichzeitig mit der Abgabe der Meldung muß die Startgebühr entrichtet werden.

3.6. Der Referent für Castingsport im DAFV ist zuständig für die Genehmigung von:

- Bundeslandmeisterschaften;
- Landesverbandsmeisterschaften;
- Bundeslandpokalmeisterschaften;
- Landesverbandspokalmeisterschaften;
- Bundeslands- und Landesverbandsvergleichswettbewerbe;

und für Einladung und Ausschreibung von Deutschen Meisterschaften und nationalen Pokalwettbewerben im Turnierwerfen der Meeres- und Binnenfischer.

3.7. Die Referenten bzw. Sportwarte für Castingsport auf der Landesverbandsebene sind zuständig für die Genehmigung aller Wettbewerbe für die nachfolgenden Organisationsstufen des DAFV.

Die Delegierung auf die Bezirks- und Kreisebene ist möglich.

3.8. Meisterschaften können als Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften durchgeführt werden.

3.9. Für die Anmeldung ist der Veranstalter verantwortlich.

3.10. Die Anmeldung, inklusive der Ausschreibung müssen in 2-facher Ausfertigung spätestens 2 Monate vor dem Austragungstermin zur Genehmigung eingereicht werden.

Die Entscheidung über die Anmeldung muß spätestens 2 Wochen nach Eingang erfolgt sein.

3.11. Anmeldungen und Genehmigungen sind gebührenfrei.

3.12. Wird eine Genehmigung versagt, so sind die Versagungsgründe mit der Ablehnung bekanntzugeben.

Über Einsprüche gegen Ablehnungen entscheidet der Fachreferent des nächsthöheren Verbandes. Einsprüche gegen die Entscheidung des DAFV - Referenten für Fischerei werden vom geschäftsführenden Präsidium des DAFV entschieden.

4. Klassen / Titelvergabe / Startrecht

4.1. Es werden folgende Meisterklassen gebildet:
(Stichtag ist der 31. Dezember des laufenden Jahres)

Meisterklasse Damen
Sie umfaßt alle weiblichen Teilnehmer, die nicht mehr der Jugendklasse angehören, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr.

Seniorenmeisterklasse Damen
Sie umfaßt alle weiblichen Teilnehmer ab dem 41. Lebensjahr.

Seniorenmeisterklasse Damen Ü 70
Sie umfasst alle weiblichen Teilnehmer ab dem 70. Lebensjahr.

Meisterklasse Herren
Sie umfaßt alle männlichen Teilnehmer, die nicht mehr der Jugendklasse angehören, bis zum vollendeten 50. Lebensjahr.

Seniorenmeisterklasse Herren
Sie umfaßt alle männlichen Teilnehmer ab dem 51. Lebensjahr.

Seniorenmeisterklasse Herren Ü 70
Sie umfasst alle männlichen Teilnehmer ab dem 70. Lebensjahr.

4.2. Wettbewerbe in den Meisterklassen finden nur statt, wenn mindestens 6 Teilnehmer je Meisterklasse oder mindestens insgesamt 5 Mannschaften starten.
Die Zusammenlegung der Meisterklassen weiblich bzw. männlich ist möglich.

4.3. Der Titel “Deutscher Meister" oder “Deutscher Seniorenmeister" darf nur verliehen werden, wenn mindestes 6 Teilnehmer, gemäß Ziffer 1.5. dieser Regeln, an den Disziplinen "Weitwurf" und “Zielwurf" teilgenommen haben.

4.4. Eine Mannschaft besteht aus:

bei den Herren	5 Teilnehmer
bei den Damen:	3 Teilnehmerinnen.

Je Bundesland können zwei 3er Damen- und zwei 5er Herren-Teams (Damen und Herren) gebildet werden.
Gemischte Mannschaften starten in der Mannschaftswertung der Meisterklasse.

4.5. Die Jugendorganisation des DAFV, regelt den Verfahrensablauf und die Durchführung in eigener Zuständigkeit.

4.6. Startrecht

Startberechtigt für die Teilnahme an weiterführenden Wettbewerben ist jeder Vereinsangehörige, wenn die Mitgliedschaft gemäß der DAFV - Verbandssatzung besteht.

5. Auszeichnungen und Preise

5.1. Auszeichnungen und Preise müssen dem Amateurcharakter entsprechen.

Es dürfen ausgegeben werden:
- Pokale, Plaketten, Medaillen, Nadeln;
- Urkunden;
- Preise mit künstlerischem und kunstgewerblichen Wert;
- Fachbezogene Sachpreise (Einzelwert bis EURO 300.-).

Ein Teilnehmer darf bei einer Veranstaltung nur einen Sachpreis erhalten.

5.2. Werden Erinnerungsgaben ausgegeben, so sind sie allen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.

5.3. Der Verkauf oder Tausch von Auszeichnungen und Preisen gegen Sachpreise ist nicht statthaft.

5.4. Die Austragungsbedingungen für Wanderpreise müssen mit der Ausschreibung bekanntgemacht werden.

6. Versicherungsschutz

6.1. Der Veranstalter ist verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er haftet nur in diesem Rahmen.

6.2. Die Teilnehmer sind verpflichtet vorher direkt oder über ihre Vereine Unfall- und Haftpflichtversicherungen mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen.

7. Wettbewerbsleitung / Sicherheitsorgane

7.1 Die Wettbewerbsleitung wird aus mindestens 3 Personen gebildet.
Ein Mitglied der Wettbewerbsleitung ist der Gesamtleiter.

Die Wettbewerbsleitung ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, für alle Entscheidungen über diese Regeln und für die Sicherheit.

7.2. Alle Mitglieder der Wettbewerbsleitung müssen erkennbar sein. (Armbinden o.ä.).

7.3. Für jeden Wettbewerb ist ein Schiedsgericht zu benennen. Es muß aus mindestens 3 Personen bestehen.

7.4. Pro Wettbewerb (Turnierwerfen der Meeres- bzw. Binnenfischer) sind mindestens 4 Wettbewerbs- und Schiedsrichter (Aufteilung: pro Disziplin 1 Wettbewerbs- und Schiedsrichter) einzusetzen, die ebenfalls erkennbar sein müssen (siehe Ziffer 7.2).

7.5. Weisungen der Wettbewerbsleiter sind für die Wettbewerbs- und Schiedsrichter bindend.

7.6. Die Wettbewerbs- und Schiedsrichter sind gleichzeitig Sicherheitsorgane der Wettbewerbsleitung und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen mitverantwortlich.

7.7 Das Schiedsgericht sollte bei Deutschen Meisterschaften aus 3 Fachreferenten der Landesverbände oder deren Vertreter, bei LV- Veranstaltungen aus 3 Vertretern der beteiligten Kreis- bzw. Bezirksverbänden bestehen. Dabei darf jeder Verband nur einmal vertreten sein.

7.8 Das Schiedsgericht entscheidet über Einsprüche gegen Maßnahmen der Wettbewerbsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit.

7.9. Vorkommnisse bei der Durchführung des Wettbewerbs, wie getroffene Disziplinarmaßnahmen, Einsprüche gegen Entscheidungen der Wettbewerbsleitung und Entscheidungen des Schiedsgerichts müssen von der Wettbewerbsleitung schriftlich festgehalten werden.

7.10. Jeweils mindestens 1 Teilnehmer der Wettbewerbsleitung und des Schiedsgerichts muß im Besitz der Fachübungsleiter/ Innen - Lizenz bzw. Trainer/ Innen - Lizenz sein.

8. Disziplinarmaßnahmen

8.1. Disziplinarmaßnahmen dürfen Wettbewerbs- und Schiedsrichter sowie die Wettbewerbsleitung aussprechen.

8.2. Wettbewerbs- und Schiedsrichter dürfen nur

- Ermahnungen und
- Verwarnungen

aussprechen. Verwarnungen müssen der Wettbewerbsleitung gemeldet werden.

8.3. Die Wettbewerbsleitung darf zusätzlich Disqualifikationen aussprechen.

8.4 Disziplinarmaßnahmen der Wettbewerbsleitung sind spätestens eine Stunde nach Bekanntwerden des Anlasses auszusprechen

8.5 Alle getroffenen Disziplinarmaßnahmen, außer Ermahnungen, müssen schriftlich festgehalten werden.

8.6 Zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Sperren können verhängt werden bei

a) Schweren Verstößen gegen diese Regeln und
b) bei unsportlichem Verhalten,

durch den für die Genehmigung des Wettbewerbs zuständigen Fachreferenten bis zu 3 Monaten und durch das Präsidium des DAFV oder das für das betreffende DAFV – Mitglied zuständige LV-Präsidium für unbegrenzte Zeit.

8.7. Sperren sollen innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Anlasses ausgesprochen werden.

8.8. Nachstehend aufgeführte Verfehlungen sind mindestens mit dem Ausschluß vom Wettbewerb zu ahnden:

- Behinderung des Wettbewerbs;
- Verwendung nicht erlaubter oder zugelassener Geräte;
  (für die Ordnungsmäßigkeit von Gerät und Zubehör ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Prüfgeräte werden bereitgestellt. Die Wettkampfleitung läßt Geräte- und Materialkontrollen im Bereitschaftsraum durchführen).
- Inanspruchnahme nicht erlaubter Hilfestellungen;
- wiederholtes Nichtbefolgen der Weisungen der Wettbewerbsleitung und der Wettbewerbsrichter und Schiedsrichter;
- Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen;
- unsportliches Verhalten und damit Schädigung des Ansehens des Turnierwurfsportes der Meeres- und Binnenfischer.

9. <u>Rechtsmittel</u>

9.1. Einsprüche gegen Entscheidungen der Wettbewerbsleitung sind spätestens 15 Minuten nach Mitteilung an den Betroffenen bei der Wettbewerbsleitung einzulegen.
Das Schiedsgericht kann die schriftliche Fixierung des Einspruchs innerhalb einer halben Stunde verlangen.

9.2. Mit dem Einspruch ist eine Gebühr von EURO 50.- zu hinterlegen.

9.3. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr zurückzuzahlen.

9.4. Wird der Einspruch abgelehnt, verfällt die Einspruchsgebühr zugunsten des Veranstalters.

9.5. Entscheidungen des Schiedsgerichts sollen 1 Stunde nach Vorliegen des Einspruchs den Beteiligten bekanntgegeben werden.

9.6 Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts kann innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung schriftlich Berufung beim Ausschuss des DAFV, der darüber zu entscheiden hat, eingelegt werden.

9.7. Für Berufungen sind die doppelten Einspruchsgebühren innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung an die DAFV - Geschäftsstelle zu entrichten.

9.8. Wird der Berufung stattgegeben, ist sowohl die Einspruchs- wie auch die Berufungsgebühr zurückzuzahlen. Bei Ablehnung verfällt die Berufungsgebühr der Berufungsinstanz.

9.9. Gegen Entscheidungen des Ausschusses für Castingsport des DAFV, des Präsidium des DAFV oder das für das betreffende DAFV - Mitglied zuständige LV-Präsidium kann das Sportgericht des DAFV angerufen werden.
Das Sportgericht kann erst tätig werden, wenn ein kostendeckender Vorschuss bei der DAFV - Kasse eingegangen ist. Die Höhe des Vorschusses setzt der Vorsitzende des Sportgerichts fest.

9.10. Für das Sportgericht des DAFV gilt ausschließlich die DAFV - Satzung.

9.11. Wird dem Rechtsmittel entsprochen, sind die Kosten zu erstatten und es ist eine Kostenfestsetzung im Prozentsatz des Obsiegens durch das Sportgericht vorzunehmen.

10. Doping

Die Durchführung von Dopingkontrollen richtet sich nach dem neuen Anti-Doping Gesetz mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 17. Dezember 2015 und dem gültigen Anti-Doping Regelwerk NADA – Code 2015, dass somit Bestandteil der Ausschreibung ist.
Jede Sportlerin und jeder Sportler hat sich der Kontrolle zu unterziehen, wenn die Auslosung erfolgt ist.
Positive Kontrollen oder die Verweigerung der Kontrolle führen zur sofortigen Disqualifikation.

II. Fachspezifischer Teil und Sicherheitsbestimmungen

a) Allgemein

1. Wenn nicht anders geregelt, ist nur die monofile, markierungsfreie, knotenlos, durchgehend einfarbige Schnur in der bestimmten Stärke erlaubt.

Die Schnur muß mindestens 10 m länger sein, als die Strecke vom Abwurfpunkt bis zum Zielpunkt beträgt.

Justierungen der Schnur am Wurfgerät sind nicht gestattet.

Ausnahme: Weitwerfen der Meeresfischer:
Schlagschnur kann angeknotet werden. Farbige Keulenschnüre sind erlaubt.

2. Die Art der Schnurbefestigung am Wurfgewicht (Turnierwerfen Binnenfischer)) ist freigestellt.
Beim Meeresfischen Weit- und Ziel müssen die Schnüre an einem Wirbel befestigt sein.

3. Punktbewertung in der Seniorenmeisterinnen- und Seniorenmeisterklasse :

Es werden keine Alters Bonuspunkte vergeben.

Turnierwerfen der Meeresfischer

1. Disziplin Weitwurf

1.1. Gerät:

Brandungsrute beliebig, Gebrauchsrute;

Länge:	nicht unter 3.90 m;
Rolle:	beliebig, Gebrauchsrolle;
Wurfgewicht:	zwischen 100 und 200 g;
Schnur:	Schlagschnur in doppelter Rutenlänge; Stärke der Schlagschnur mindestens 0,50 mm; weitere Schnur nicht unter 0,28 mm; Schlagschnur kann angeknotet werden.

1.2. Wertung:

Es erfolgen 3 Würfe; alle werden gemessen;
nur der weiteste Wurf wird gewertet.
1 m (aufgerundet) = 1 Punkt

1.3. Wurfart:

Es ist nur der Überkopfwurf erlaubt. Ein anders ausgeführter Wurf wird als ungültig gewertet.
Bei der Disziplin Weitwurf im Turnierwurfsport der Meeresfischer werden zwei bewegliche Kunststoffstangen von 2.00 m Höhe in einem Abstand von 4.00 m vom Startbrett aus, ebenfalls in 1,50 m Abstand aufgestellt.
Werden beim Abwurf diese Stangen mit der Schnur, dem Gewicht oder der Rute berührt so ist der Wurf ungültig .
Beim Meeresfischen Weit- und Zielwurf müssen die Schnüre an einem Wirbel befestigt sein.

1.4. Gesamtzeit

Jeweils 2 Minuten pro Wurf ab Freigabe des Wurfes durch den Wettbewerbs- und Schiedsrichter.

2. Disziplin Zielwurf

2.1. Gerät:

Pilkrute beliebig, Gebrauchsrute;
Länge: nicht über 3.50 m;
Rolle: beliebig, Gebrauchsrolle;
Wurfgewicht: zwischen 60 und 150 g;
Schnur: nicht unter 0.30 mm.

2.2. Wertung:

Es erfolgen 9 Würfe in einen markierten Zielkreis (Durchmesser = 7,50 m) in 50 m Entfernung (Zielmittelpunkt); pro Treffer werden 20 Punkte vergeben.
Alle Würfe werden gewertet.

1 m vor dem Zielkreis ist in 0,30 m Höhe eine Schnur gespannt. Würfe unter dieser Schnur durch werden als Fehlwurf mit 0 Punkten bewertet.

2.3. Wurfart:

3 Würfe Seitenwurf rechts;
3 Würfe Überkopfwurf;
3 Würfe Seitenwurf links;

Alle Würfe werden gewertet.

2.4. Gesamtzeit:

8 Minuten pro Wurfart ab Freigabe des Wurfes durch den Wettbewerbs- und Schiedsrichter.

2.5. Hinweis:

Ziffer 2.2. und 2.3.:
Landesverbände können für ihren Zuständigkeitsbereich die Anzahl der Würfe pro Wurfart reduzieren.

Die Gesamtzeit pro Wurfart beträgt 6 Minuten ab Freigabe durch den Wettbewerbs- und Schiedsrichter.

3. Gesamtwertung

Die erzielten Punkte der Disziplin Weitwurf und Zielwurf werden addiert und entscheiden die Siegerfolge.

Mannschaft: siehe Ziffer 4.4

Damen: Die Ergebnisse der 2 punktbesten Damen der Mannschaft werden addiert

Herren: Die Ergebnisse der 4 punktbesten Herren Der Mannschaft werden addiert.

Das Additionsergebnis entscheidet die Siegerfolge.

Gleiche Punktzahl: Bei gleicher Punktzahl erfolgt ein Stechen in der Disziplin Weitwurf bis zu Entscheidung der Siegerfolge.

Mannschaft: Die gewerteten punktbesten Damen und Herren der Mannschaft nehmen am Stechen teil.

4. Sicherheitsbestimmungen

4.1. Die Wettbewerbs- und Schiedsrichter sind gleichzeitig Sicherheitsorgane der Wettbewerbsleitung.

4.2. Geräte und Material müssen den Vorgaben dieser Regeln entsprechen.

4.3. Bei der Disziplin Weitwurf ist nur der Überkopfwurf erlaubt.

4.4. Bei Gewitter ist der Wettkampf in jedem Fall zu unterbrechen. Die Ruten sind flach auf den Boden zu legen.

4.5. Im Wurfraum darf sich beim Wettkampf nur der jeweilige aufgerufene Wettbewerbsteilnehmer aufhalten.

4.6. Es darf erst geworfen werden, wenn der Wettbewerbs- und Schiedsrichter den Start freigegeben hat.

4.7. Die Erste Hilfe muss personell wie materiell sichergestellt sein.

c) Turnierwerfen der Binnenfischer

1. Disziplin Weitwurf

1.1. Gerät:

Rute beliebig, Gebrauchsrute;
Länge: 2,10 bis 2,75 m;
Rolle: beliebig, Gebrauchsrolle;
Wurfgewicht: Kunststoffbirne 18 g / weiß;

Schnur: Durchmesser mindestens 0,20 mm durchgehend in gleicher Stärke

1.2. Wertung: Es erfolgen 3 Würfe; der beste Wurf wird mit 1,5 multipliziert und gewertet.
(je angefangener Meter = 1 Punkt)

1.3. Wurfart: Es ist nur der Überkopfwurf gestattet. Ein anders ausgeführter Wurf wir als ungültig gewertet.
Der Abwurf muss mit mindestens einem Fuß hinter dem Startbrett erfolgen. Die Länge des Startbrettes beträgt 1,50 m.

Bei der **Disziplin Weitwurf im Turnierwurfsport der Binnenfischer** werden 3.00 m hinter dem Startbrett zwei bewegliche Kunststoffstangen in einem Abstand von 1,50 m aufgestellt mit einer Höhe von 2.00 m.
Werden beim Abwurf diese Stangen mit der Schnur, dem Gewicht oder der Rute berührt so ist der Wurf ungültig.

1.4. Gesamtzeit: Jeweils 2 Minuten pro Wurf ab Freigabe des Wurfes durch den Wettbewerbs- und Schiedsrichter.

2. Disziplin Zielwurf

2.1. Gerät:
wie 1. 1.

2.2. Wertung:

Es erfolgen 12 Würfe in einen Zielkreis bzw. auf eine Scheibe (Durchmesser 3,00 m) mit einen mittig ausgelegten Prallpunkt (Scheibe Durchmesser 0,75 m) in 25 Meter Entfernung (Zielkreismittelpunkt).
je Treffer in den Kreis = 15 Punkte,
je Treffer auf den Prallpunkt = zusätzlich 5 Punkte

2.3. Wurfart:

- 4 Würfe Seitenwurf rechts;
- 4 Würfe Überkopfwurf;
- 4 Würfe Seitenwurf links;

Nur die 3 besten Würfe pro Wurfart werden gewertet.

2.4. Gesamtzeit:

8 Minuten pro Wurfart ab Freigabe des Wurfes durch den Wettbewerbs- und Schiedsrichter.

2.5. Hinweis:

Ziffer 2.2. und 2.3., Landesverbände können für ihren Zuständigkeitsbereich die Anzahl der Würfe auf jeweils 3 Würfe pro Wurfart reduzieren.
Dann beträgt die Gesamtzeit pro Wurfart 6 Minuten ab Freigabe des Wurfes.

3. Gesamtwertung

Die erzielten Punkte der Disziplin Weitwurf und Zielwurf werden addiert und entscheiden die Siegerfolge.

Mannschaft: siehe Ziffer 4.4

Damen: Die Ergebnisse der 2 punktbesten Damen der Mannschaft werden addiert.

Herren: Die Ergebnisse der 4 punktbesten Herren der Mannschaft werden addiert.

Das Additionsergebnis entscheidet die Siegerfolge.

Gleiche Punktzahl:

Bei gleicher Punktzahl erfolgt ein Stechen in der Disziplin “Weitwurf” bis zur Entscheidung der Siegerfolge.

Mannschaft: Die gewerteten punktbesten Damen und Herren der Mannschaft nehmen alle am Stechen teil.

4. Sicherheitsbestimmungen

4.1. Die Wettbewerbs- und Schiedsrichter sind gleichzeitig Sicherheitsorgane der Wettbewerbsleitung.

4.2 Bei Gewitter ist der Wettkampf in jedem Fall zu unterbrechen. Die Ruten sind flach auf den Boden zu legen.

4.3. Im Wurfraum darf sich beim Wettkampf nur der jeweilige aufgerufene Wettbewerbsteilnehmer aufhalten.

4.4. Es darf erst geworfen werden, wenn der Wettbewerbs- und Schiedsrichter den Start freigegeben hat.

4.5 Die "Erste Hilfe" muß personell wie materiell sichergestellt sein.

d) Ungültige Würfe / Störungen am Gerät

1. Ungültige Würfe

Ungültig ist der Wurf, wenn

1.1 die Wurftechnik nicht den Bestimmungen entspricht;

1.2 die Startzeit, ab Freigabe des Wurfes, überschritten ist;

1.3. der Werfer beim Wurf auf das Startbrett tritt oder überschreitet oder mit einem Körperteil den Boden vor dem Startbrett berührt (Abwurflinie ist stets die Startbrettbreite);

1.4 die Schnur aufgerollt oder das Startbrett überschritten wird, bevor der Wurf abgesteckt ist oder der Wettbewerbs- und Schiedsrichter die Erlaubnis erteilt hat;

1.5. das Wurfgewicht, ab Freigabe des Wurfes, den Boden vor dem Startbrett berührt, auch wenn kein Abwurf erfolgt ist;

1.6. während des Abwurfs der Schnurfangbügel zuschnappt, auch wenn kein Abwurf erfolgt ist;

1.7. beim Messen festgestellt wird, daß das Wurfgewicht nicht mehr mit der Schnur verbunden ist;

1.8. das Wurfgewicht beim Zielwerfen der Binnenfischer außerhalb des Wurfkreises bzw. der Wurfscheibe aufschlägt, oder beim Weitwerfen der Meeres- und Binnenfischer, außerhalb des Wurfsektors liegt.

Beim Zielwerfen der Meeresfischer gilt der letzte Liegepunkt des Wurfgewichts.

2. Störungen am Gerät

2.1 Bei Perückenbildung kann dem Werfer von einer Person geholfen werden. Die Wurfzeit + 1 Minute muß eingehalten werden.

2.2. Beim Versagen oder Bruch des Gerätes oder Teilen davon, kann der Werfer ein anderes, den Bestimmungen entsprechendes Gerät innerhalb des Durchganges und der Zeit, verwenden.

Bewertungsbogen
Turnierwurfveranstaltung Meeresfischer - Einzelwertung

Teilnehmer:

Landesverband:

A) Disziplin Weitwurf Hinweis:
nur der weiteste Wurf zählt!

1. Wurf ..... Meter = ...Punkte

2. Wurf ..... Meter = ... Punkte

3. Wurf ..... Meter = ... Punkte

= ..... Punkte weitester Wurf

_____	_____	_____
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Wettbewerbs- und Schiedsrichter	Werfer	Auswerter

B) Disziplin Zielwurf Hinweis: der jeweils schlechteste Wurf wird gestrichen!

Seitenwurf rechts:
1. Wurf = ... Punkte _____
2. Wurf = ... Punkte Unterschrift Werfer
3. Wurf = ... Punkte
4. Wurf = ... Punkte

Unterschrift Wettbewerbs- und Schiedsrichter

Überkopfwurf:
1. Wurf = ... Punkte _____
2. Wurf = ... Punkte Unterschrift Werfer
3. Wurf = ... Punkte
4. Wurf = ... Punkte _____

Unterschrift
Wettbewerbs- und Schiedsrichter

Seitenwurf links:
1. Wurf = ... Punkte _____
2. Wurf = ... Punkte Unterschrift Werfer
3. Wurf = ... Punkte
4. Wurf = ... Punkte _____

Unterschrift

Wettbewerbs- und Schiedsrichter

C) Gesamtpunkte: Weitwurf ..... Punkte

_____

Zielwurf ..... Punkte Auswerter

Turnierwurfplatz Weitwerfen

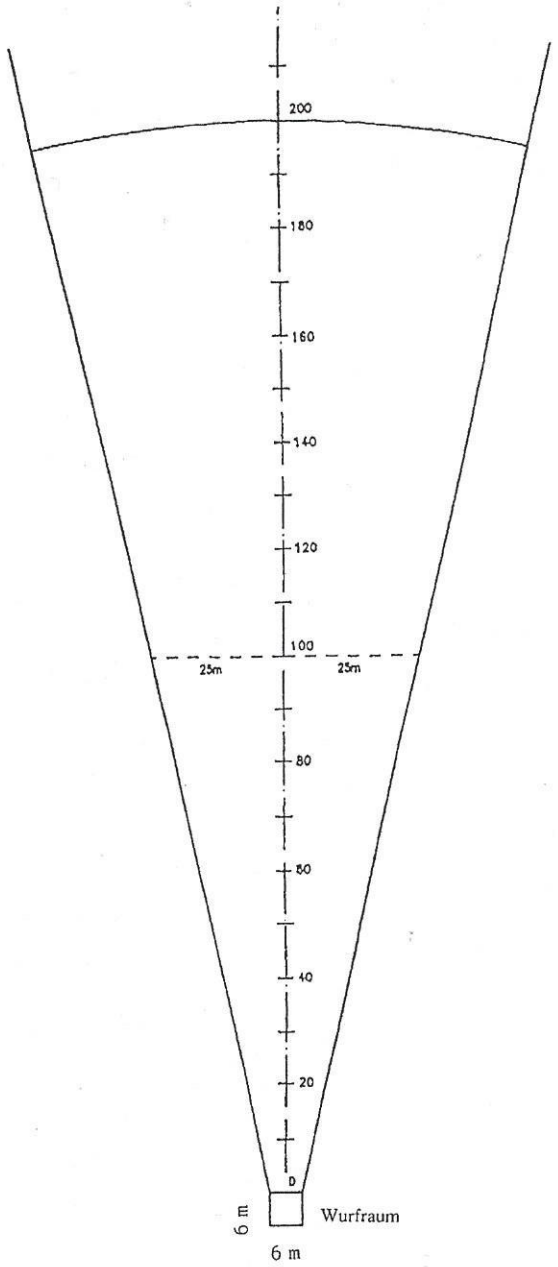

☐ = Kontroll- und Bereitstellungsraum (geländebedingt festlegen)

TURNIERWURFPLATZ

Disziplin „Weitwerfen"
der
Meeres- u. Binnenfischer

M. 1 : 1000

Hinweis:
Eine geländebedingte Sicherheitszone in der Tiefe ist beim Weitwerfen der Meeresfischer stets zu berücksichtigen. Richtmaß: ca. 250 m ab Abwurfpunkt.

Der Wurfraum beträgt 6 x 6 m.
Die Wurflinie ist am Abwurfpunkt mit einem ausreichend großen Stoppbrett zu versehen.

Turnierplatz
Turnierwerfen Meeresfischer
Disziplin „Zielwurf"
M. 1 : 500

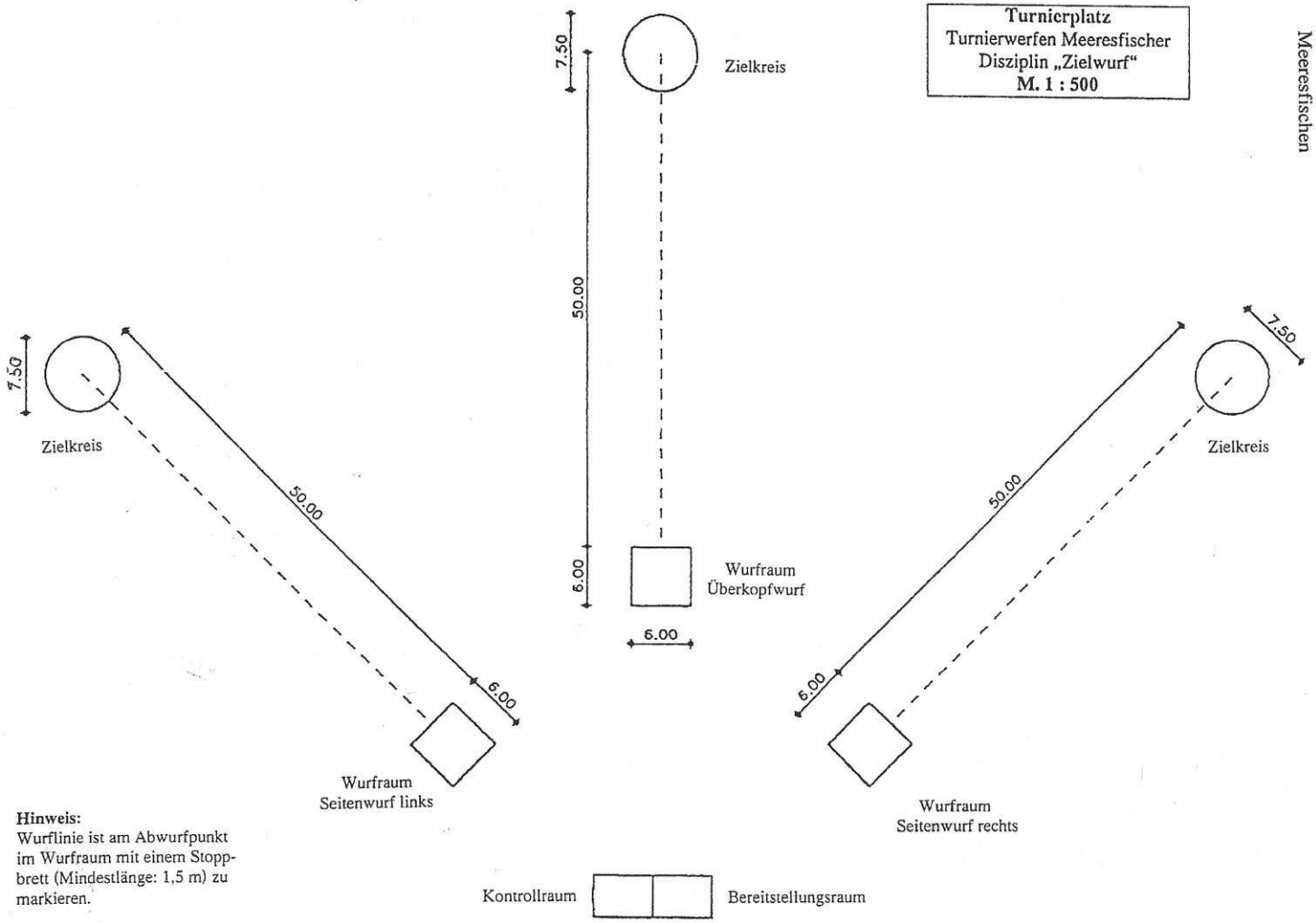

Hinweis:
Wurflinie ist am Abwurfpunkt im Wurfraum mit einem Stoppbrett (Mindestlänge: 1,5 m) zu markieren.

Turnierplatz Zielwurf Binnenfischer

Turnierplatz
Turnierwerfen Binnenfischer
Disziplin „Zielwurf“
M. 1 : 333

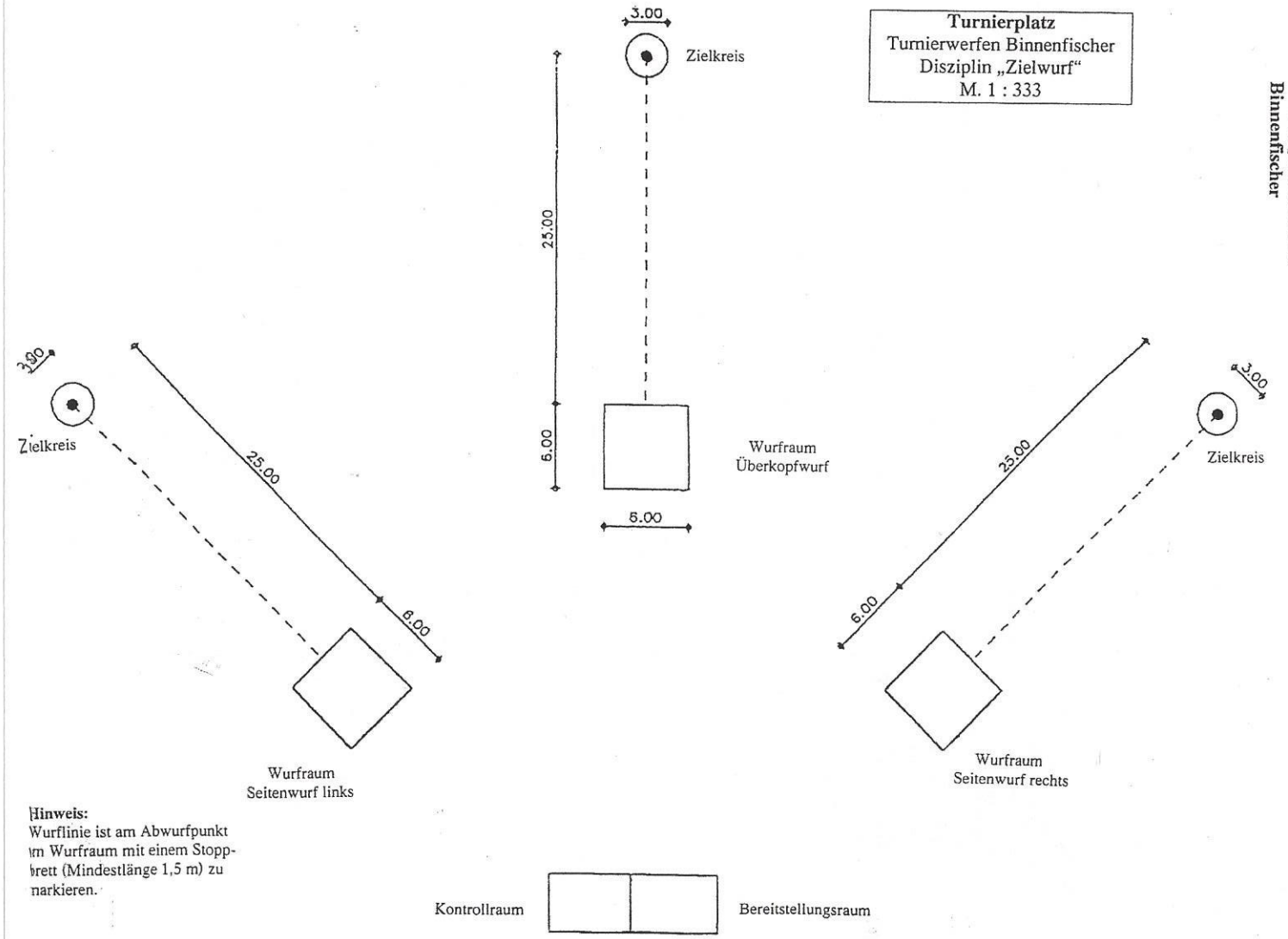

Hinweis:
Wurflinie ist am Abwurfpunkt im Wurfraum mit einem Stoppbrett (Mindestlänge 1,5 m) zu markieren.

Bewertungsbogen
Turnierwurfveranstaltung Binnenfischer - Einzelwertung

Teilnehmer:

Landesverband

A) Disziplin Weitwurf

Hinweis: Der beste Wurf wird mit 1,5 multipliziert;

1. Wurf ..... Meter = ...Punkte

2. Wurf ..... Meter = ... Punkte

3. Wurf ..... Meter = ... Punkte

= **..... Punkte weitester Wurf**

_____	_____	_____
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Wettbewerbs- und Schiedsrichter	Werfer	Auswerter

B) Disziplin Zielwurf

Hinweis: der jeweils schlechteste Wurf wird gestrichen!

Seitenwurf rechts:

1. Wurf = ... Punkte _____
2. Wurf = ... Punkte Unterschrift Werfer
3. Wurf = ... Punkte
4. Wurf = ... Punkte _____

Unterschrift
Wettbewerbs- und Schiedsrichter

Überkopfwurf:

1. Wurf = ... Punkte _____
2. Wurf = ... Punkte Unterschrift Werfer
3. Wurf = ... Punkte
4. Wurf = ... Punkte _____

Unterschrift
Wettbewerbs- und Schiedsrichter

Seitenwurf links:

1. Wurf = ... Punkte _____
2. Wurf = ... Punkte Unterschrift Werfer
3. Wurf = ... Punkte
4. Wurf = ... Punkte _____

Unterschrift
Wettbewerbs- und Schiedsrichter

C) Gesamtpunkte:

Weitwurf ..... Punkte _____
Zielwurf ..... Punkte Auswerter

Bewertungsbogen
Turnierwurfveranstaltung Meeresfischer / Binnenfischer
Mannschaftwertung Damen / Herren
***) nichtzutreffendes streichen**

MANNSCHAFT:

_____

Landesverband

Teilnehmer:

_____ = ... **Punkte**
Name, Vorname

_____ = ... **Punkte**
Name, Vorname

_____ = ... **Punkte**
Name, Vorname

_____ = ... **Punkte**
Name, Vorname

_____ = ... **Punkte**
Name, Vorname

_____ = ... **Punkte**
Name, Vorname

Punkte gesamt = ... Punkte

Hinweis: Nur die Ergebnisse der 2 punktbesten Damen der Mannschaft werden addiert;

Nur die Ergebnisse der 4 punktbesten Herren der Mannschaft werden addiert:

_____
Unterschrift Auswerter

Überkopfwurf

Der Überkopfwurf ist korrekt ausgeführt, wenn die Rutenspitze vor der Wurfabgabe nahezu über den Kopf des Werfers geführt wird.

Die Rutenführung erfolgt von der waagerechten zur nahezu senkrechten Richtung in Zielrichtung nach vorn.

Die Länge des Pendels (Wurfgewicht - Schnurlänge) bleibt dem Werfer überlassen, jedoch darf das Gewicht vor dem Abwurf bei der Wurfausübung nicht den Boden berühren.

Die Körperhaltung des Werfers spielt keine Rolle, ebenso, ob der Werfer einhändig oder zweihändig wirft.

Der Wurf hat aus dem Stand zu erfolgen, ein Ausfallschritt ist erlaubt.

Seitenwurf rechts

Die Rute befindet sich rechts neben der Wurfachse (die Wurfachse ist die Verbindungslinie zwischen Startplatz und Zielzentrum).

Die Pendellänge des Wurfgewichts an der Schnur bleibt dem Werfer überlassen, jedoch darf das Wurfgewicht vor dem Abwurf bei der Wurfausübung nicht den Boden berühren.

Beim Wurf wird die Rute von unten nach vorn oben in Zielrichtung geschwungen und das Wurfgewicht unter- oder oberhalb der Rute hindurch (bzw. der gedachten verlängerten Rutenlänge) zum Ziel geworfen.

Die Körperhaltung des Werfers spielt keine Rolle, ebenso, ob der Werfer einhändig oder zweihändig wirft.

Seitenwurf links

Die Rute befindet sich links neben der Wurfachse (die Wurfachse ist die Verbindungslinie zwischen Startplatz und Zielzentrum).

Die Pendellänge des Wurfgewichts an der Schnur bleibt dem Werfer überlassen, jedoch darf das Wurfgewicht vor dem Abwurf bei der Wurfausübung nicht den Boden berühren.

Beim Wurf wird die Rute von unten nach vorn oben in Zielrichtung geschwungen und das Wurfgewicht unter- oder oberhalb der Rute hindurch (bzw. der gedachten verlängerten Rutenlänge) zum Ziel geworfen.

Die Körperhaltung des Werfers spielt keine Rolle, ebenso, ob der Werfer einhändig oder zweihändig wirft.